

# G e s e z

betreffend

# den Forstdiebstahl

vom 15. April 1878

mit Erläuterungen herausgegeben

von

**O. Gehlschläger,**

General-Auditeur und Wirkl. Ge-  
heimer Ober-Justizrat.

und

**A. Gerhardt,**

w. Kgl. Preuss. Ober-Forsameister und  
Direktor d. Forst-Akademie zu Münden.

---

Dritte vermehrte Auflage.

---

Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH

1880.

Verlagsbuchhandlung von Julius Springer in Berlin N.,  
Monbijouplatz 3.

# J a h r b u c h der Preuß. Forst- u. Jagdgesetzgebung u. Verwaltung

herausgegeben von

**Bernhard Dankelmann,**

Königl. Preuß. Oberforstmeister und Direktor der Forstakademie zu Eberswalde.

Redigirt von

**D. Mundt,**

Sekretär der Forstakademie zu Eberswalde.

I. Band (1869)	Preis Mark 4.—	VI. Band (1874)	Preis Mark 2.20.
II. " (1870)	" " 3.60.	VII. " (1875)	" " 3.60.
III. " (1871)	" " 3.—	VIII. " (1876)	" " 6.40.
IV. " (1872)	" " 2.80.	IX. " (1877)	" " 8.—
V. " (1873)	" " 2.80.	X. " (1878)	" " 5.20.

Wir erlauben uns bei dieser Gelegenheit mitzutheilen, daß wir uns, vielfachen Wünschen entsprechend, entschlossen haben, den Preis für ein vollständiges Exemplar der 10 ersten Jahrgänge des Jahrbuchs, umfassend die Jahre 1869—1878, von **41 Mark 60 Pf.**

**☛ auf Mark 20 ☛**

herabzusetzen. — Der Preis für die einzelnen Jahrgänge bleibt unverändert.

Vom XI. Bande (1879) ab erscheint das Jahrbuch ganz unabhängig von der *Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen* in der bisherigen Einrichtung, jedoch in regelmäßigen Vierteljahrsheften (Januar, April, Juli und October) in einem Umfang von durchschnittlich 5 Druckbogen pro Heft.

Das Abonnement ist ein jährliches. Es beträgt für die Abonnenten der *Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen* 3 Mark, für die übrigen Abonnenten 4 Mark für den Jahrgang von 4 Heften. Der Jahrgang 1879 (XI. Band) umfaßt nur zwei Hefte und kostet nur Mark 2 (für die Abonnenten der *Zeitschrift* Mark 1.50).

General-Repertorium forstlich wichtiger

## Gesetze und Verwaltungs-Bestimmungen Preußens.

Mit einem Anhang,

enthaltend

einige solcher Gesetze und Bestimmungen, welche in den, diesem Repertorio zu Grunde liegenden Büchern nicht abgedruckt sind.

Von

**Frhr. von Schlotheim,**

Königlichem Oberförster.

Preis 4 M. — Fest gebunden 4 M. 40 Pf.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Die preussischen  
**Forst- und Jagd-Gesetze**

mit Erläuterungen herausgegeben

von

**O. Gehlsläger,**  
General-Auditeur und Wirkl. Ge-  
heimer Ober-Justizrath,

und

**A. Bernhardt,**  
w. kgl. Preuss. Ober-Forstmeister und  
Direktor d. Forst-Akademie zu München,

~~~~~  
**I. Band.**

Das Gesetz vom 15. April 1878, betreffend den Forstdiebstahl.

.....  
Dritte vermehrte Auflage.  
~~~~~

Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH

1880.

# G e s e h

betreffend

# den Forstdiebstahl

vom 15. April 1878

mit Erläuterungen herausgegeben

von

**G. Gehlshäger,**

General-Auditeur und Wirkl. Geheim-  
rath Ober-Justizrath.

und

**A. Bernhardt,**

w. Kgl. Preuß. Ober-Forstmeister und  
Direktor d. Forst-Akademie zu Münden.

---

**Dritte vermehrte Auflage.**

---

Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH

1880.

ISBN 978-3-662-36155-9      ISBN 978-3-662-36985-2 (eBook)  
DOI 10.1007/978-3-662-36985-2

Softcover reprint of the hardcover 3rd edition 1880

## Erklärung der Abkürzungen.

---

- ALL.** = Allgemeines Landrecht für die Preussischen Staaten.
- ARB.** = Bericht der XVII. Kommission des Abgeordnetenhauses über den Entwurf eines Forstdiebstahlsgesetzes. (Drucksachen II. Session 1877/78 Nr. 212.)
- ASTB.** = Stenographischer Bericht über die Verhandlungen des Abgeordnetenhauses 13. Legislaturperiode II. Session 1877/78.
- DOVG.** = Gerichtsverfassungsgesetz für das Deutsche Reich.
- FDG.** = Gesetz betreffend den Forstdiebstahl vom 15. April 1878.
- GA.** = Goldammer, Archiv für Preussisches Strafrecht.
- HDG.** = Gesetz betreffend den Diebstahl an Holz und anderen Waldprodukten vom 2. Juni 1852.
- HKB.** = Bericht der X. Kommission des Herrenhauses über den Entwurf eines Forstdiebstahlsgesetzes. (Herrenhaus-Sitzungsperiode 1877. II. Nr. 46.)
- HSTB.** = Stenographischer Bericht über die Verhandlungen des Herrenhauses. Sitzungsperiode 1877. II.
- JMBI.** = Justiz-Ministerial-Blatt für die Preussische Gesetzgebung und Rechtspflege.
- OCr.** = Erkenntnis des Preussischen Obertribunals.
- ORO.** = Oppenhoff: Die Rechtsprechung des königlichen Obertribunals in Strafsachen.
- PrOVG.** = Preussisches Ausführungsgesetz zum deutschen Gerichtsverfassungsgesetz vom 24. April 1878.
- StGB.** = Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich.
- StrPrO.** = Strafproceßordnung für das Deutsche Reich.
-

# G e s e t z

betreffend

## den Forstdiebstahl.

Vom 15. April 1878.

Ges. S. 222.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. verordnen mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie\*) für den ganzen Umfang derselben, was folgt:

\*) Nach Art. 4 Nr. 13 der Reichsverfassung unterliegt die gesetzliche Regelung der Vorschriften über den Holz- (Forst-) Diebstahl der Kompetenz des Reichs. Das Reich hat aber seine desfallsige Befugniß an die Landesgesetzgebung der einzelnen Bundesstaaten abgetreten: im Gebiete des materiellen Rechts durch den § 2. des Einführungsgesetzes zum StrGB.:

„In Kraft bleiben die besonderen Vorschriften des Landesstrafrechts — — — über den Holz- (Forst-) Diebstahl.“

im Gebiete des Prozeßrechts durch den § 3. des Einführungsgesetzes zur StrPrO.:

„Die Landesgesetze können anordnen, dass Forst- und Feldrügésachen durch die Amtsgerichte in einem besonderen Verfahren, sowie ohne Zuziehung von Schöffen verhandelt und entschieden werden.“

## § 1\*).

Forstdiebstahl<sup>1)</sup> im Sinne dieses Gesetzes ist der in einem Forst oder auf einem anderen hauptsächlich zur Holz-nutzung bestimmten Grundstücke<sup>2)</sup> verübte Diebstahl<sup>3)</sup>:

---

Auf der Grundlage dieser von Reichswegen delegirten Com-petenz ruht das gegenwärtige Gesetz. Dasselbe hat einen frag-mentarischen Charakter und findet seine Ergänzung im Reichs-rechte, nämlich, soweit es sich um materielle Strafbestimmungen handelt, in den Vorschriften des Strafgesetzbuches (vgl. u. a. die Anmerkungen zu den §§ 4. 5. 6. 8. 12. u. 18. dieses Gesetzes), und soweit es sich um das Verfahren handelt, in den Vorschriften der Strafprozessordnung (vgl. die Anm. zum § 21. dieses Gesetzes).

\*) Vgl. HDG. 2. Juni 52. §§ 1. u. 2.

1) Die Bezeichnungen Holzdiebstahl und Forstdiebstahl werden in der deutschen Landesgesetzgebung synonym gebraucht; auch das Reichsstrafrecht stellt sie als gleichbedeutend neben ein-ander (§ 2. Abs. 2. Einf.-Ges. z. StrGB.). Die erste Bezeichnung weist (ähnlich wie: Gelddiebstahl, Getreidediebstahl, Pferdedieb-stahl) auf den Gegenstand der Entwendung, die andere (ähnlich wie: Kirchendiebstahl, Hausdiebstahl, Taschendiebstahl) auf den Ort hin, wo der entwendete Gegenstand zur Zeit der That sich befindet. Das gegenwärtige Gesetz hat dem Ausdrucke Forst-diebstahl den Vorzug gegeben, weil es bei der Begriffsbestimmung des hier behandelten Deliktes in erster Linie den Ort, wo ge-stohlen worden ist, ins Auge faßt.

2) Ein Forstdiebstahl liegt nur dann vor, wenn Holz oder andere Waldprodukte gestohlen sind in einem Forst (d. h. in einem eingerichteten und systematisch bewirthschafteten Walde) oder auf einem anderen, hauptsächlich zur Holz-nutzung bestimmten Grundstücke. Das Gesetz weicht hier ab vom HDG. v. 2. Juni 52. Dort ist nur für die Waldpro-dukte, die nicht Holz sind, der Ort der That in jedem Falle entscheidend (§ 2.); am eigentlichen Holze aber kann auch außerhalb eines zur Holz-nutzung bestimmten Ortes ein „Holz-diebstahl“ verübt werden, sofern nur das gestohlene Holz selbst „der Holz-nutzung wegen“ gezogen wurde. Der Unterschied beider Gesetze erhellt aus folgenden Beispielen:

In holzarmen Gegenden pflanzt man an Wegen und Grenz-rainen der Holz-nutzung wegen Weidenbäume, denen man von

1. an Holz, welches noch nicht vom Stamme oder vom Boden getrennt<sup>4)</sup> ist;

Zeit zu Zeit die Aeste wegnimmt, um diese als Brennmaterial zu verwerthen. Die Entwendung eines solchen Baumes ist nach dem H.D.G. v. 2. Juni 52 als Holzdiebstahl zu strafen, weil der Baum hauptsächlich der Holznutzung wegen gezogen wurde (§ 1. daselbst). Nach dem gegenwärtigen Gesetze fällt eine solche Entwendung nicht unter den Begriff des Forstdiebstahls, weil das Grundstück, worauf der Baum sich befand, nicht zur Holznutzung hauptsächlich bestimmt, die Zweckbestimmung des Baumes aber gleichgültig ist. Es werden also fortan in solchem Falle die Strafbestimmungen der Feldpolizeiordnung Platz greifen.

Umgekehrt stellt sich die Sache, wenn von einem Grundstücke, das nicht als Forst gelten kann, aber hauptsächlich zur Holznutzung bestimmt ist (z. B. von einem Grundstücke, auf welchem Weiden gezogen werden, um als Flechtwerk zu dienen), ein dort zufällig stehender Obstbaum gestohlen wird. Nach dem H.D.G. v. 2. Juni 52 liegt nicht Holzdiebstahl vor, weil der Baum nicht in einem Forste stand und auch nicht zur Holznutzung gezogen wurde; nach dem gegenwärtigen Gesetze liegt Forstdiebstahl vor, weil das Grundstück, worauf der Baum stand, der Holznutzung dient.

3) Forstdiebstahl liegt nur vor, wenn alle Erfordernisse eines Diebstahls vorhanden sind; insbesondere muß der Thäter in diebischer Absicht gehandelt haben, d. h. in dem Bewußtsein der Rechtswidrigkeit der bezweckten Zueignung.

[Als Forstdiebstahl ist es daher nicht anzusehen: wenn Jemand in der irrigen Voraussetzung einer ihm zustehenden Holzberechtigung sich eigenmächtig Holz angeeignet; ingleichen nicht, wenn Jemand ein Waldprodukt, von dem er den Umständen nach annahm, daß der Walbeigenthümer es preisgebe, aufgesucht und sich zugeeignet hat; ingleichen nicht, wenn Jemand zur Beseitigung eines augenblicklichen Nothstandes (beispielsweise der Fuhrmann zur Aufrichtung seines umgeworfenen Wagens) einen Holzstamm abgeschlagen und in vorübergehenden Gebrauch genommen hat.

Es können in diesen und ähnlichen Fällen forstpolizeiliche Strafbestimmungen Platz greifen; eine Bestrafung wegen Forstdiebstahls aber würde wegen Mangels einer diebischen Absicht des Thäters ausgeschlossen sein.]

4) Den Gegensatz zu dem in Nr. 1. bezeichneten Holze bildet (abgesehen von dem durch Zufall abgebrochenen oder umgeworfenen

2. an Holz, welches durch Zufall abgebrochen oder umgeworfen, und mit dessen Zurichtung noch nicht der Anfang gemacht worden ist<sup>5)</sup>;

Holz, welches in Nr. 2. erwähnt ist) das durch die Handlung eines Menschen vom Stamme oder Boden getrennte Holz.

5) Im Besonderen: Lagerholz, Windfall- und Windbruchholz, Schneebruchholz u. d. m., und zwar ganze Stämme, Theile des Schaftes, Wipfel, Aeste und Zweige. Den Gegensatz zu dem in Nr. 2. bezeichneten Holze bildet das durch Zufall umgeworfene oder abgebrochene und demnächst in Zurichtung genommene Holz.

Wesentlich für den Begriff des Forstdiebstahls also ist sowohl bei Nr. 1. als bei Nr. 2., daß an dem Holze keine Handlung vorgenommen worden ist, welche auf eine Perception Seitens des Berechtigten oder auf die Besitzergreifung Seitens eines Anderen hinweist.

Es ist Diebstahl und nicht Forstdiebstahl, wenn B. aus dem Forste einen Baum wegnimmt, welcher vorher vom Forstdieb A. gefällt, aber aus irgend einem Grunde nicht mitgenommen, sondern zurückgelassen worden war.

Auch der Förster, welcher in dem seiner Obhut anvertrauten Forste einen von Frevlern gefällten und zurückgelassenen Baum sich zueignet, begeht einen Diebstahl. (OErk. 2. Mai 66. ORO. VII. 264.)

Ebenso ist es Diebstahl, wenn Jemand in der Absicht, einen Forstdiebstahl zu begehen, Holz gefällt, dasselbe aber, weil er seine Absicht aufgab, im Walde zurückgelassen und erst später in der Absicht rechtswidriger Zueignung abgeholt hat. (OErk. 22. Sept. 65. GA. XIII. 804.)

Wenn die vom Waldeigentümer mit der Abholzung eines Schlags beauftragten Holzschläger Holz, welches sie selbst geschlagen haben, sich aneignen, so richtet sich die Entscheidung der Frage, ob Diebstahl oder Forstdiebstahl vorliege danach, in welchem Zeitpunkte die diebische Absicht zuerst auftrat. Gesah dies vor dem Einschlagen des Holzes, so liegt Forstdiebstahl, geschah es nach dem Einschlagen, Diebstahl vor. (OErk. 4. D3br. 67 und 11. D3br. 67. GA. XVI. 148.)

Als Zurichtung des durch Zufall umgeworfenen oder abgebrochenen Holzes ist es schon anzusehen, wenn der Förster

3. an Spänen<sup>6)</sup>, Abraum<sup>7)</sup> oder Borke<sup>8)</sup>, ſofern dieſelben noch nicht in einer umſchloſſenen Holzablage ſich befinden, oder noch nicht erworben oder eingekammelt<sup>9)</sup> ſind;

---

das Holz mit einer Nummer verſehen hat. (D. Erf. 22. Dzbr. 69. G. V. XVIII. 121.)

Die Zurichtung braucht übrigens nicht vom Berechtigten unternommen zu ſein. Der Forſtdieb A. findet eine Windbruchkiefer, richtet dieſelbe zu und geht fort, um ein Fuhrwerk zur Abholung der zugerichteten Kiefer herbeizuschaffen. Inzwiſchen ſtieht B. die zugerichtete Kiefer. B. wird wegen Diebſtahls zu beſtrafen ſein, ſelbſt wenn zur Zeit der That ihm bekannt geweſen ſein ſollte, daß die Kiefer nicht vom Berechtigten zugerichtet war.]

6) Unter Spänen ſind Holztheile verſtanden, welche beim Fällen und Bearbeiten des Holzes abfallen. Nicht bloß diejenigen Späne kommen hier in Betracht, welche bei der erſten groben Zurichtung des Holzes abfallen, ſondern auch diejenigen, welche aus der weiteren, feineren Bearbeitung des Holzes hervorgehen. (D. Erf. 13. Juni 57. G. V. 683.)

7) Der Ausdruck Abraum findet ſich ſchon im A. R. I. 22. § 215. Der Abraum wird dort unter den weiteren Begriff des Raff- und Leſeholzes geſtellt, und auf die in abgeholzten Schlägen zurückgelassenen Holzabfälle beſchränkt.

Im Sinne dieſes Geſetzes ſind unter Abraum die nicht zu den Spänen gehörigen Abfälle zu verſtehen, welche der Forſtberechtigte nicht als ſeinerſeits gewonnene Nutzungsobjekte betrachtet. (D. Erf. 1. April 59. G. V. VII. 371.)

8) Unter Borke iſt nur ſolche Rinde zu verſtehen, welche „ſei es durch äußeren Zufall oder durch eine bei der Holzkultur „nicht beabſichtigte Folge der Arbeit vom Holze getrennt iſt, „nicht aber diejenige, welche durch ein wirthſchaftliches Ber- „fahren behufs des Verkaufs und der Verwendung zur Loh- „gerberei vom Baume abgelöst und zum Trocknen ausgelegt iſt. „Auf den Diebſtahl ſolcher Rinde finden die allgemeinen Straf- „geſetze Anwendung.“ (D. Erf. 21. Dzbr. 54. Z. M. Bl. 1855. S. 79.)

Die Entwendung der Rinde von ſtehenden Bäumen unterliegt der Strafbeſtimmung des § 3. Nr. 8.

9) Die Entwendung von Spänen, Abraum und Borke unter-

4. an anderen Walderzeugnissen<sup>10)</sup>, insbesondere<sup>11)</sup> Holzpflanzen, Gras, Haide, Pflagen, Moos, Laub, Streuwerk, Nadelholzzapfen, Waldsämereien, Baum-

liegt nach dem HDG. v. 2. Juni 52 der milderen Bestrafung wegen Holzdiebstahls überall da, wo die entwendeten Gegenstände noch nicht in einer umschlossenen Holzablage sich befunden haben; die Strafe des Diebstahls tritt erst ein, wenn jene Gegenstände aus einer umschlossenen Holzablage gestohlen werden.

Nach dem gegenwärtigen Gesetze findet die Strafe des gemeinen Diebstahls auch da Anwendung wo Späne, Abraum und Borke aus einer nicht umschlossenen Holzablage oder sonst im freien Walde gestohlen werden, sofern die gedachten Gegenstände bereits geworben oder eingesammelt waren. Das Gesetz stellt insofern dem bisherigen Rechtszustande gegenüber sich als das härtere dar und wird nach Maßgabe des § 2. StrGB. auf Handlungen, die vor seinem Inkrafttreten (1. Okt. 1879. vgl. Anm. zum § 39) begangen sind, aber erst nach diesem Zeitpunkte zur Aburtheilung gelangen, außer Betracht bleiben müssen. [Wer daher vor dem 1. Oktober 1879 zusammengebrachte Späne aus einer nicht umschlossenen Holzablage gestohlen hat, wird, auch wenn er erst unter der Herrschaft des gegenwärtigen Gesetzes zur Aburteilung gelangt, nach Vorschrift des § 1. Nr. 3. des milderen HDG. nur mit der dort vorgesehenen Strafe des Holzdiebstahls zu belegen sein.] Der verschärfende Zusatz: „oder noch nicht geworben oder eingesammelt sind“ beruht auf Beschlüssen oder Kommission des Herrenhauses. (HRB. S. 3. und S. 39. Antrag 6.)

10) Das HDG. v. 2. Juni 52 umfaßt mit dem Begriffe „Holzdiebstahl“ nur den Diebstahl an dem im § 1. daselbst erwähnten Holze, nicht aber zugleich den Diebstahl an anderen Waldprodukten. Von dem letzteren schreibt es nur vor (§ 2.), daß er „dem Holzdiebstahle gleichgeachtet“ werden solle. Und auch diese Gleichstellung ist keine unbedingte; sie schwindet theilweise bei der Bestrafung des Rückfalls (§§ 7. 8.).

Anders das gegenwärtige Gesetz. Dieses faßt den Diebstahl an allen Walderzeugnissen, gleichviel welche Beschaffenheit dieselben haben oder welche wirtschaftliche Stellung sie einnehmen, unmittelbar unter den Begriff „Forstdiebstahl“ und versagt ihnen eine ausnahmsweise Behandlung auch beim Rückfalle. Ausgeschlossen sind solche Nutzungsgegenstände, welche wie die Kräuter,

faßt und Harz, sofern dieselben noch nicht geworben oder eingesammelt sind<sup>12)</sup>.

Das unbefugte Sammeln von Kräutern, Beeren

Beeren und Pilze — siehe darüber Anm. 13 zum § 1. — eine im Ganzen geringe Bedeutung für den Waldbesitzer haben und von ihm in der Regel nicht geerntet werden. Als Waldprodukte sind nicht anzusehen solche Gegenstände, welche an der Bodenoberfläche und im Boden auf allen Grundstücken vorkommen, wie Steine, Thon, Lehm, Kalk, Mergel, Humuserde u. s. w.; die rechtswidrige Aneignung dieser Gegenstände ist strafbar nach §. 370. StrGB., welcher lautet:

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft:

2) Wer unbefugt von öffentlichen oder Privatwegen Erde, Steine — — — — —, oder aus Grundstücken, welche einem Anderen gehören, Erde, Lehm, Sand, Grand oder Mergel gräbt, — — — — —, Steine, Mineralien, zu deren Gewinnung es einer Konzession oder einer Erlaubniss der Behörde nicht bedarf, oder ähnliche Gegenstände wegnimmt.

11) Wie die Ausdrucksweise „an anderen Walderzeugnissen, insbesondere“ ergibt, soll durch die hier aufgezählten Beispiele der Kreis der in Betracht kommenden Produkte nicht abgeschlossen sein. Alles was der Forst oder das, hauptsächlich zur Holznutzung bestimmte Grundstück Nutzbares außer dem Holze producirt, ist als Walderzeugniß im Sinne der Nr. 4. anzusehen. (Derk. 19. Dzbr. 56. GA. V. S. 81.)

Die Beispiele sind zum größten Theile dem § 2. des HDG. 2. Juni 52 entlehnt. Neu hinzugefügt sind Holzpflanzen (welche im Derk. 16. Septbr. 63. DRD. IV. 47. als „Holz“ im Sinne der §§ 1 u. 8 des HDG. aufgefaßt sind), und Plaggen (d. h. Grasnarben-Stücke, auch „Palten“ genannt, im Derk. 8. Dzbr. 69. DRD. X. 769. schon als „Waldprodukte“ gekennzeichnet). Statt der im HDG. 2. Juni 52 beispielsweise aufgeführten Kiehnäpfel ist die umfassendere Bezeichnung Nadelholzzapfen gewählt. (HRB. S. 4.)

12) Der Diebstahl an Walderzeugnissen, welche bereits geworben oder eingesammelt sind, unterliegt der Strafe des gemeinen Diebstahls nach § 242 ff. des StrGB.

und Pilzen unterliegt forstpolizeilichen Bestimmungen<sup>13)</sup>.

13) Die Entwendung von Kräutern, Beeren und Pilzen (sofern dieselbe in einem Forste oder auf einem, hauptsächlich zur Holznutzung bestimmten Grundstücke verübt wird) ist nach den §§ 2 u. 3 d. F.D.G. 2. Juni 52 mit der Strafe des Holzdiebstahls bedroht. In Betreff der Kräuter folgt dies daraus, daß dieselben im § 2 als „Walbprodukte“ im Sinne des Gesetzes ausdrücklich aufgeführt sind; in Betreff der Beeren und Pilze folgt es aus der unumschränkten Anwendung des Ausdrucks „Walbprodukte“ im § 2 in Verbindung mit der Thatfache, daß bei der Berathung des F.D.G. 2. Juni 52 in der ersten wie in der zweiten Kammer die Auffassung, es sollten mit dem Ausdrücke „Walbprodukte“ im § 2 auch Waldfrüchte, z. B. Beeren, begriffen sein, ausdrücklich zur Geltung gebracht worden ist. (Erste Kammer 1851. II. Legislatur-, Zweite Sitzungsperiode, Drucksache 81. S. 3. — StB. Erste Kammer 1851/52. I. S. 233. — StB. Zweite Kammer 1851/52. III. S. 1479.) Das gegenwärtige Gesetz hat die Auffassung des F.D.G. 2. Juni 1852 verworfen und die Bestrafung des unbefugten Sammelns von Kräutern, Beeren und Pilzen den Forstpolizeigesetzen überlassen. Historisch ist dabei Folgendes zu bemerken: Die Regierungsvorlage wollte die Entwendung von Kräutern (vgl. § 1. Nr. 4.) als Forstdiebstahl gestraft wissen. In Betreff der Beeren und Pilze enthielt sie sich einer ausdrücklichen Vorschrift; dagegen brachte der gleichzeitig von der Regierung vorgelegte Entwurf eines Feld- und Forstpolizeigesetzes im § 39. Nr. 2. eine Vorschrift dahin (Herrenhaus-Sitzungsperiode 1877. II. Drucksache 13):

Mit Geldstrafe bis zu zehn Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen wird bestraft, wer auf Forstgrundstücken

2. dem Verbote des Waldeigenthümers zuwider Walbbeeren oder Pilze sammelt, oder, falls er einen Erlaubnißschein erhalten hat, denselben beim Sammeln nicht bei sich führt.

Das Herrenhaus, in welchem die Regierungsvorlage zunächst zur Berathung gelangte, strich im Feld- und Forstpolizeigesetze die Nr. 2. des § 39 und kehrte im F.D.G. zu dem Standpunkte des F.D.G. 2. Juni 52 zurück, wobei es für zweckmäßig erachtete, die Beeren und Pilze neben den anderen Beispielen von Walbpro-

## § 2\*).

Der Forstdiebstahl wird mit einer Geldstrafe bestraft, welche dem fünffachen<sup>1)</sup> Werthe des Entwendeten gleichkommt und niemals unter Einer Mark betragen darf<sup>2)</sup>.

dukten in der Nr. 4. des § 1. ausdrücklich zu nennen. (HRB. S. 3. StB. S. 54—61.) Das Abgeordnetenhaus wiederum strich in der Nr. 4 des § 1. FDG. nicht nur die Worte „Beeren und Pilzen“, sondern auch das Wort „Kräutern“ und fügte den Zusatz an, wonach das unbefugte Sammeln dieser Waldprodukte nur aus forstpolizeilichem Gesichtspunkte (nicht aus dem Gesichtspunkte des Forstdiebstahls) zu strafen ist. Unter Kräutern verstand man hierbei nur die zum Genuße für Menschen, namentlich die zu medizinischen Zwecken verwertbaren, nicht aber die Futterkräuter; letztere wollte man unter den Gattungsbegriff „Gras“ subsumirt wissen. (HRB. S. 6.) Vom Herrenhause wurde demnächst durch eine en-bloc-Annahme der Beschlüsse des Abgeordnetenhauses auch die Nr. 4 des § 1. in der Fassung und mit dem Zusätze des Abgeordnetenhauses genehmigt. (S StB. S. 393.)

Sollte das Feld- und Forstpolizeigesetz zur Zeit, wo das FDG. außer Kraft tritt und das FDG. an seiner Stelle zur Herrschaft gelangt, noch nicht erlassen sein, so würde man, um das unbefugte Sammeln von Kräutern, Beeren und Pilzen nicht straflos zu lassen, nach Maafgabe des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung (§§ 5. u. 6. h.) zum Erlaß von Polizei-Berordnungen greifen müssen.

\*) Vgl. FDG. 2. Juni 52. § 3.

1) Die Strafe des einfachen Forstdiebstahls ist gegenüber dem FDG. 2. Juni 52 im Verhältnisse von vier zu fünf geschärft. Die Fälle, in denen die Mindeststrafe zur Anwendung gelangt, sind jedoch durch die Strafschärfung nicht berührt, denn auch im § 3. FDG. beträgt die Mindeststrafe 10 Sgr. = 1 Mark.

2) Der Forstdiebstahl im Sinne des § 2. stellt sich als Vergehen dar, wenn der Werth des Entwendeten den Betrag von 30 Mark übersteigt; denn in diesem Falle geht die Geldstrafe über 150 Mark hinaus. (StrGB § 1. Abs. 2.) Beträgt der Werth des Entwendeten nur 30 Mark oder weniger, so liegt eine Uebertretung vor. (StrGB. § 1. Abs. 3.)

§ 3\*).

Die Strafe soll gleich dem zehnfachen Werthe des Entwendeten und niemals unter zwei Mark sein<sup>1)</sup>:

1. wenn der Forstdiebstahl an einem Sonn- oder Festtage oder in der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang<sup>2)</sup> begangen ist;

---

Die Mindeststrafe von Einer Mark greift in allen Fällen Platz, in denen der Werth des Entwendeten nicht über 20 Pfennige hinausgeht.

Ueber die Feststellung des Werthes disponirt der § 9. (Vergl. daselbst Anm. 3.)

Hat ein Angeklagter mehrere selbstständige Forstdiebstähle begangen, so trifft ihn für jeden einzelnen Fall die volle Strafe des § 2. auch dann, wenn alle Fälle gleichzeitig zur Aburteilung gelangen (StrGB. § 78.). Beispielsweise wird ein Angeklagter, welcher viermal Holz im Werthe von je fünf Pfennigen gestohlen hat, mit einer Geldstrafe von vier Mark (nämlich viermal mit der Mindeststrafe von Einer Mark) zu bestrafen sein, nicht etwa mit einer dem fünffachen Gesamtwerthe des Entwendeten gleichkommenden Geldstrafe, welche, da der Gesamtwertth des in den vier Fällen gestohlenen Holzes 20 Pfennige beträgt, nur auf Eine Mark sich herausstellen würde.

\*) Vgl. HDG. 2. Juni 52. §. 4.

1) Die Strafe des ausgezeichneten Forstdiebstahls ist gegenüber dem HDG. 2. Juni 52. vom sechsfachen auf den zehnfachen Werth des Entwendeten erhöht, also im Verhältnisse von drei zu fünf geschärft; die Mindeststrafe ist von 15 Sgr. auf 2 Mark erhöht, also im Verhältnisse von drei zu vier geschärft.

Der ausgezeichnete Forstdiebstahl im Sinne des § 3. stellt sich als Vergehen dar, wenn der Werth des Entwendeten 15 Mark übersteigt, als Uebertretung, wenn der Werth des Entwendeten nur 15 Mark oder weniger beträgt.

Für die Feststellung der Strafe im Falle einer realen Concurrenz gilt das in Anm. 2. zum § 2. Gesagte.

2) Statt des Ausdrucks „zur Nachtzeit“ (§ 4. Nr. 1. HDG. 2. Juni 52.) ist der Ausdruck „in der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang“ gewählt, weil die bisher in Bezug genommene Vorschrift des § 28. d. Preuß. StrGB. v. 14. April 51,

2. wenn der Thäter<sup>3)</sup> Mittel angewendet hat, um ſich unkenntlich zu machen<sup>4)</sup>;
3. wenn der Thäter dem Beſtohlenen oder der mit dem Forſtſchutze betrauten Perſon ſeinen Namen oder Wohnort anzugeben ſich geweigert hat, oder falſche Angaben über ſeinen oder ſeiner Gehülſfen Namen oder Wohnort gemacht, oder auf Anrufen des Beſtohlenen oder der mit dem Forſtſchutze betrauten Perſon, ſtehen zu bleiben, die Flucht ergriffen oder fortgeſetzt hat<sup>5)</sup>;

---

wonach unter „Nachtzeit“ in den Wintermonaten (1. Oktober bis 31. März) die Stunden zwiſchen 6 Uhr Abends und 6 Uhr Morgens, in den Sommermonaten (1. April bis 30. September) die Stunden von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens verſtanden waren, weggefallen iſt, und das RStrGB. den Begriff „Nachtzeit“ nicht gleichmäßig anwendet, ſondern darunter bald die Zeit der nächtlichen Ruhe (§§ 243. Nr. 7., 250. Nr. 4.), bald die Zeit der nächtlichen Dunkelheit (§§ 293. 296. 322.) verſteht. Hier kommt es auf die Zeit der Dunkelheit an, in welcher die Ueberwachung der Forſten mit beſonderen Schwierigkeiten verknüpft iſt. Die Zeit der Dunkelheit aber iſt, weil ſie beſtändig wechſelt, beſſer und genauer nach dem Auf- und Untergang der Sonne, als nach der Uhr zu beſtimmen.

3) Unter „Thäter“ iſt hier, ſowie in den unter Nr. 3. 4. 5. folgenden Beſtimmungen jeder bei der That in ſtrafbarer Weiſe Betheiligte verſtanden, alſo auch der Theilnehmer. (Vgl. §§ 51. 52. 68. u. a. b. StrGB.)

4) Im § 4. Nr. 2. StGB. 2. Juni 52. ſind beſpielsweiſe das „Bermummen“ und das „Färben des Geſichts“ als Mittel des Unkenntlichmachens beſonders hervorgehoben. Die Anwendung dieſer Mittel wird auch durch § 3. Nr. 2. StGB. getroffen, obſchon hier von einem beſonderen Hinweiſe darauf abgeſehen worden iſt.

5) Soweit eine Weigerung, den eigenen Namen und Wohnort anzugeben, beziehungsweiſe eine falſche Angabe über den eigenen Namen oder Wohnort in Frage kommt, korreſpondirt die Vorſchrift mit derjenigen im § 4. Nr. 3. b. StGB. 2. Juni 52.

Neu hinzugefügt als erſchwerender Umſtand iſt die falſche Angabe über den Namen oder Wohnort der Gehülſen. Die bloße Weigerung, den Namen und Wohnort der Gehülſen anzugeben, gilt nicht als erſchwerender Umſtand. Die falſche Angabe über den Namen und Wohnort der Gehülſen wirkt (ebenſo wie die falſche Angabe über den eigenen Namen und Wohnort) nur dann als erſchwerender Umſtand, wenn ſie „dem Beſtohlenen oder der mit dem Forſtſchutze betrauten Perſon“ gegenüber gemacht iſt. Nach der Faſſung der Vorſchrift könnte dies bezweifelt werden. Es iſt aber nachweisbar, daß das Wort „hat“ zwiſchen „geweigert“ und „oder“ nur in Folge eines Redaktionsverſehens in den Text der Beſtimmung aufgenommen worden iſt. Dieſes Wort fehlt ſowol in der Regierungsvorlage als auch in der dem Hauſe der Abgeordneten zugegangenen Vorlage des Herrenhauſes. Es erſcheint zum erſten Male in der dem Berichte der Kommiſſion des Abgeordneten-hauſes beigefügten Zuſammenſtellung der Kommiſſionsbeſchlüſſe. Wie der Kommiſſionsbericht ergibt, war aber die Nr. 3. des § 3. unverändert in der Faſſung des Herrenhausbeſchluffes von der Kommiſſion angenommen worden (A. R. B. S. 12); das Wort „hat“ hinter „geweigert“ war alſo in jener Zuſammenſtellung lebiglich in Folge eines Verſehens aufgenommen. Dieſes Verſehen iſt bei der zweiten und dritten Berathung im Abgeordneten-hauſe und bei der demnächſtigen Schlußberathung im Herrenhauſe unentdeckt geblieben. —

Neu, dem H. D. G. 2. Juni 52 gegenüber, iſt ferner als erſchwerender Umſtand hinzugetreten die Flucht des Thäters trotz der vom Beſtohlenen oder vom Forſtaufſeher ergehenden ausdrücklichen Aufforderung, ſtehen zu bleiben. Nach der Regierungsvorlage ſollte der erſchwerende Umſtand auch ohne die Vorausſetzung eines „Anrufes Seitens des Beſtohlenen oder Forſtaufſehers“ als vorliegend angeſehen werden, ſofern der Thäter „der Ergreifung ſich durch die Flucht entzöge oder zu entziehen verſuchte“. Schon bei der Berathung des Geſetzentwurfs im Herrenhauſe wurde aber eine ſolche Beſtimmung als zu weit gehend angeſehen, und es wurde im Einverſtändniſſe mit der Staatsregierung der erſchwerende Umſtand an die Vorausſetzung geknüpft, daß der Thäter unter Nichtachtung eines vom Beſtohlenen oder Forſtaufſeher ausgehenden Zurufes die Flucht ergriffen oder fortgeſetzt habe.

4. wenn der Thäter in den Fällen der Nummern 1 bis 3 des § 1 zur Begehung des Forſtdiebstahls ſich eines ſchneidenden Werkzeuges, inſbeſondere der Säge, der Scheere oder des Meſſers bedient hat<sup>6)</sup>;

---

6) Das *StGB.* 2. Juni 52 (§ 4. Nr. 4.) bezeichnet nur das Meſſer und die Säge als diejenigen Werkzeuge, deren Anwendung die erhöhte Strafe nach ſich zieht. Damit wird aber der für die Straſſchärfung maßgebende Grund nicht erſchöpft. Derſelbe ruht in der Schwierigkeit der Entdeckung ſolcher Holzdiebſtähle, welche mittels eines geräuſchlos arbeitenden Werkzeuges ausgeführt werden. Den uralten Deutſchen Sätzen „ſo einer heutt (haut) ſo rufft er“ (Serrenbreitinger Petersgericht bei Grimm, *Weissthümer* III. 591.) und „mit der eye (Art) ſtelt man nicht, id were denn, id gordelbe enar einen bom, dat de eye keinen lud fonde van ſich geven“ (Rechtsſpruch aus Nlgen, Grimm, *Rechtsalterthümer* S. 47.) entſprechend gelten die mittels der laut ſchallenden Art verübten Holzdiebſtähle weniger ſtrafwürdig als die mittels leiſe arbeitender Werkzeuge verübten. Zu dieſen Werkzeugen ſind aber nicht nur das Meſſer und die Säge zu zählen, ſondern mannigfache andere Schneidewerkzeuge, für welche in den verſchiedenen Gegenden verſchiedene Bezeichnungen üblich ſind. Alle dieſe Werkzeuge ſollen durch den Ausdruck „ſchneidende Werkzeuge“ umfaßt und den Hauwerkzeugen (Art, Beil u. dergl.) gegenübergeſtellt ſein. Die Säge, die Scheere und das Meſſer ſind als die hauptſächlich gebräuchlichen Schneidewerkzeuge nur beſpieisweiſe hervorgehoben.

Nur bei dem Holzdiebſtahl im engeren Sinne (§ 1. Nr. 1. 2. 3.), nicht auch bei dem Forſtdiebſtahl im Sinne des § 1. Nr. 4., kommt die Anwendung ſchneidender Werkzeuge als erſchwerender Umſtand in Betracht. Es bildet alſo keinen Unterſchied in der Strafbarkeit, ob Gras gerupft oder mit der Sichel geſchnitten, ob Pflänzlinge ausgezogen oder mit dem Meſſer abgeſchnitten, ob Plaggen mit der Hacke abgehauen oder mit dem Spaten ausgeſtochen werden. In Anſehung der Waldprodukte des § 1. Nr. 4. iſt — ſoweit es erforderlich — ein erhöhter Schutz durch die Strafbeftimmungen in den Nummern 7. 8. 9. des § 4. geſichert.

5. wenn der Thäter die Ausantwortung der zum Forstdiebstahl bestimmten Werkzeuge verweigert<sup>7)</sup>;
6. wenn zum Zwecke des Forstdiebstahls ein bespanntes Fuhrwerk, ein Kahn oder Lastthier mitgebracht ist<sup>8)</sup>;
7. wenn der Gegenstand der Entwendung in Holzpflanzen<sup>9)</sup> besteht;

7) Dieser Straffschärfungsgrund ist dem HDB. 2. Juni 52 gegenüber neu. Er bezweckt die Verhütung von Gewaltthätigkeiten beim Zusammentreffen des Forstbeamten mit dem Forstdiebe. Schreitet der Forstbeamte (Waldeigenthümer, Forstberechtigter u.) dazu, dem Forstdiebe die Werkzeuge abzunehmen, und leistet der Forstdieb durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt jener Handlung des Forstbeamten (Waldeigenthümers u.) Widerstand, dann findet der § 117. d. StrGB. Anwendung (Gefängnißstrafe von vierzehn Tagen bis zu drei Jahren, und wenn die Drohung mit gefährlichen Werkzeugen erfolgte, oder eine Gewalt an der Person des Forstberechtigten verübt wurde, Gefängnißstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren. (Vgl. auch §§ 118. 119. daselbst). Derartiger Widerstand wird hier nicht vorausgesetzt; es genügt zur Anwendung der Strafbestimmung in Nr. 5. der bloße Ungehorsam gegen die Anforderung des Forstbeamten (Waldeigenthümers u.), die Werkzeuge abzugeben oder niederzulegen. (HStB. S. 62. 63.)

Daß die Werkzeuge, deren Ausantwortung hier in Frage steht, vom Forstdiebe benutzt worden seien ist nicht vorausgesetzt; es sollen alle Werkzeuge betroffen sein, welche nach § 16 der Beschlagnahme unterliegen.

(HStB. S. 62. Spalte 1.)

8) Das Fuhrwerk (der Kahn, das Lastthier) muß „zum Zwecke des Forstdiebstahls mitgebracht“ sein; die erhöhte Strafe des § 3. tritt also nicht ein, wenn gelegentlich einer zu anderem Zwecke unternommenen Fahrt der Forstdiebstahl verübt wird. (HStB. S. 5.)

9) Unter „Holzpflanzen“ sind ebensowol die aus natürlicher Besamung wild aufgeschossenen Baumpflanzen als die in den Saat- und Pflanzkämpeu, sowie in den Freikulturen aufgezogenen zu verstehen; die aufgezogenen stehen überdies unter dem Schutze der Nr. 9.

8. wenn Rien, Harz, Saft, Wurzeln, Rinde oder die Haupt- (Mittel-) Triebe von stehenden Bäumen entwendet sind<sup>10)</sup>;
9. wenn der Forstdiebstahl in einer Schonung, in einem Pflanzgarten oder Saatkampe begangen ist<sup>11)</sup>.

---

10) Die Entwendung der unter Nr. 8. aufgeführten Waldprodukte unterliegt der erhöhten Strafe des § 3. nur dann, wenn sie von stehenden Bäumen erfolgt, weil nur unter dieser Voraussetzung sie als eine für die Waldkultur mit besonderer Gefahr verbundene sich darstellt.

[Unter Riehn sind die besonders harzreichen Holztheile der Kiefer verstanden, welche hauptsächlich zum Feueranzünden, als Beleuchtungsmaterial, zur Theerschwelerei und Riehnrußbrennerei verwendet werden.

Die Entwendung von Harz unterliegt nach dem HDB. 2. Juni 52 nicht der Strafe des § 4. sondern derjenigen des § 1., doch ist daneben nach § 9. eine zusätzliche Gefängnißstrafe in das Ermessen des Richters gestellt. Diese Zusatzstrafe ist hier in Wegfall gekommen. (Vgl. Anm. 4. zum § 9.)

Die Entwendungen von Baumsaft (namentlich Birken- und Ahornsaft) sowie die Entwendungen von Baumwurzeln haben in einzelnen Bezirken so überhand genommen, daß es geboten erschien, sie der erhöhten Strafe des § 3. zu unterstellen. Der Diebstahl an Wurzeln kommt besonders in Kiefernbeständen auf armem Boden mit weitausstreichendem flachliegenden Wurzelsystem vor und ist für das Gedeihen der Bestände in hohem Maße gefährlich. Aus den Wurzeln werden in einigen Gegenden Schwingen gefertigt.

Ueber den Unterschied zwischen Rinde im Sinne der Nr. 8. und Borke im Sinne des § 1. Nr. 3. siehe oben Anm. 8. zum § 1. Nr. 3.

Unter der Entwendung von Haupt- (Mittel-) Trieben haben hauptsächlich die jungen Kiefern- und Fichtenbestände zu leiden. Die Haupttriebe der Kiefern und Fichten pflegen zu Quirlen verwendet zu werden.]

Siehe übrigens Anm. 5 zum § 6. Nr. 2.

11) Entscheidend ist hier der Ort, wo gestohlen wird; der Gegenstand der Entwendung kommt nur in soweit in Betracht, als derselbe ein Gegenstand des Forstdiebstahls im Sinne des § 1. sein muß.

§ 4\*).

Der Versuch des Forstdiebstahls<sup>1)</sup> und die Theilnahme (Mithäterschaft, Anstiftung, Beihilfe) an einem Forst-

\*) Vgl. § 28. 2. Juni 52. § 5. Abs. 1.

1) Nach dem StrGB. ist nur der Versuch eines Verbrechens oder Vergehens, nicht auch der Versuch einer Uebertretung mit Strafe bedroht. Durch § 4. dieses Gesetzes ist der Versuch jedes Forstdiebstahls für strafbar erklärt, mag dieser Forstdiebstahl auch nur als eine Uebertretung sich darstellen. Dagegen soll nicht jeder Versuch eines Forstdiebstahls durch die Vorschrift des § 4. getroffen werden, sondern nur derjenige, welcher nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen als strafbarer Versuch gilt. Diese allgemeinen Grundsätze sind, soweit sie für den Forstdiebstahl in Betracht kommen, enthalten in den §§ 43. Abs. 1. und 46. Nr. 1. des StrGB.

§ 43.

Wer den Entschluss, ein Verbrechen oder Vergehen (hier: einen Forstdiebstahl, auch wenn dieser nur als eine Uebertretung sich darstellt) zu verüben, durch Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung dieses Verbrechens oder Vergehens (hier: des Forstdiebstahls) enthalten, bethätigt hat, ist, wenn das beabsichtigte Verbrechen oder Vergehen (hier: der beabsichtigte Forstdiebstahl) nicht zur Vollendung gekommen ist, wegen Versuches zu bestrafen.

§ 46.

Der Versuch als solcher bleibt straflos, wenn der Thäter

1. Die Ausführung der beabsichtigten Handlung aufgegeben hat, ohne dass er an dieser Ausführung durch Umstände gehindert worden ist, welche von seinem Willen unabhängig waren.

Voraussetzung für die Anwendung der im § 4. vorgeschriebenen Strafe (vgl. unten Anm. 4.) ist also einerseits: eine den Anfang der Ausführung des

diebstahl<sup>2)</sup> oder an einem Versuche desselben<sup>3)</sup>, werden mit der vollen Strafe des Forstdiebstahls<sup>4)</sup> bestraft.

Forstdiebstahls enthaltende Handlung, durch welche der Entschluß zur Begehung des Forstdiebstahls bethätigt ist;

[Als eine solche Handlung würde beispielsweise anzusehen sein: Der erste Anstich in den Baum; das Ansetzen der Säge; das Anbohren des Baumes zum Zwecke der Saftentziehung; das Abkratzen des Moores; das Zusammenrechen der Waldstreu u. s. w.]

andererseits: Nichtvollendung in Folge eines vom Willen des Thäters unabhängigen Hindernisses.

[Beispielsweise würde strafbarer Versuch vorliegen, wenn der Thäter an der Ausführung verhindert würde: durch Hinzukommen des Försters oder anderer Personen, von denen er eine Anzeige besorgt, oder dadurch, daß das vom Thäter mitgebrachte Lastthier entläuft oder der Sturm den mitgebrachten Nagen (Rahn) entführt, oder dadurch, daß nach den ersten Hieben die Art zerbricht u. s. w. Dagegen würde strafloser Versuch vorliegen, wenn der Thäter die zusammengerechte Streu liegen, den angehauenen Baum stehen ließe, lediglich deshalb, weil die Neue über sein Beginnen oder die Angst vor der Möglichkeit einer Entdeckung ihn von der Fortsetzung der That abhielt. Für den bis dahin verursachten Schaden würde er in solchem Falle nur civilrechtlich verantwortlich sein.]

2) Nach dem StrGB. wird die Mitthäterschaft und die Anstiftung bei jeder strafbaren Handlung, die Beihilfe aber nur bei Verbrechen und Vergehen, nicht auch bei Uebertretungen bestraft. Nach § 4. dieses Gesetzes wird (ebenso wie die Mitthäterschaft und die Anstiftung) auch die Beihilfe bei jedem Forstdiebstahl bestraft, ohne Unterschied, ob sie als Vergehen oder nur als Uebertretung sich darstellt.

Darüber, was „Mitthäterschaft“, „Anstiftung“, „Beihilfe“ sei, disponirt dieses Gesetz nicht; es ist in dieser Beziehung auf die in den §§ 47. 48. 49. des StrGB. enthaltenen Vorschriften zurückzugehen:

#### § 47.

Wenn Mehrere eine strafbare Handlung (hier: einen Forstdiebstahl) gemeinschaftlich ausführen, so wird Jeder als Thäter bestraft.

## § 48.

Als Anstifter wird bestraft, wer einen Anderen zu der von demselben begangenen strafbaren Handlung (hier: zu dem von demselben begangenen Forstdiebstahl) durch Geschenke oder Versprechen, durch Drohung, durch Missbrauch des Ansehens oder der Gewalt, durch absichtliche Herbeiführung oder Beförderung eines Irrthums oder durch andere Mittel vorsätzlich bestimmt hat.

## § 49.

Als Gehülfe wird bestraft, wer dem Thäter zur Begehung des Verbrechens oder Vergehens (hier: des Forstdiebstahls, auch wenn dieser nur als Uebertretung sich darstellt) durch Rath oder That wissentlich Hülfe geleistet hat.

Die Mitthäterschaft ist dadurch bedingt, daß Mehrere den Forstdiebstahl „gemeinschaftlich ausführen“. Sie setzt also voraus: ein gewolltes Zusammenwirken. Der Wille jedes Einzelnen muß darauf gerichtet sein, daß der Forstdiebstahl durch die zusammenwirkende Thätigkeit Aller in's Werk gesetzt werde. Wie die Gemeinschaft dieses Willens entstanden ist, ob namentlich dieselbe in einer Verabredung oder in einem stillschweigenden Einverständnis beruht, ist unerheblich.

[Wenn Mehrere auf Grund von Verabredungen einen gemeinsamen Gang in den Wald unternehmen, um Jeder für sich und unabhängig vom Anderen Holz zu stehlen, so liegen verschiedene selbstständige Forstdiebstähle vor. Mitthäterschaft liegt nicht vor, denn es fehlt an einem Zusammenwirken zu gemeinsamer That; die Gemeinschaft umfaßt nur den Gang in den Wald, nicht auch die Entwendung des Holzes. Wol aber liegt Mitthäterschaft vor, wenn (auch ohne vorausgegangene Abrede) A. den B. trifft, während dieser dabei ist, in diebischer Absicht einen Baum zu fällen, und nun unaufgefordert dem B. beim Abhauen des Baumes Hülfe leistet.]  
Die Anstiftung wird nur dann bestraft, wenn der Angestiftete den Forstdiebstahl verübt, oder (vgl. die folgende Anm. 3) zu verüben in strafbarer Weise versucht hat; die erfolglos

unternommene Anstiftung ist straflos. Dagegen wird der Anstifter nicht dadurch straffrei, daß der Angestiftete wegen eines nur seine Person betreffenden Grundes von der Bestrafung ausgeschlossen ist. Ist beispielsweise ein Kind unter zwölf Jahren zu einem Forstdiebstahl angestiftet worden, so ist der Anstifter strafbar, obgleich das Kind nach § 55. d. StrGB. der Strafverfolgung entzogen ist.

Die Anstiftung setzt ein angewendetes Mittel voraus, welches auf den Entschluß des Angestifteten eingewirkt hat. Die im § 48 d. StrGB. aufgezählten Mittel haben nur die Bedeutung von Beispielen. Als Mittel der Anstiftung kann auch eine Abmahnung dienen. War diese nämlich darauf berechnet, daß sie in dem Angestifteten den Entschluß zur abgerathenen That hervorrufe, so liegt, wenn der berechnete Erfolg eingetreten ist, strafbare Anstiftung vor.

Beihülfe ist die dem Thäter durch Rath [z. B.: Anleitung zu zweckmäßiger Benutzung von Schleichwegen; Mittheilung über die zum Forstdiebstahl ausersehene Dertlichkeit; Mittheilung über die zeitige Abwesenheit oder Krankheit des Forstbeamten] oder durch That [z. B. Wachhalten; Hergabe eines Transportmittels; Hergabe einer Art] wesentlich [d. h. mit dem Bewußtsein der Unterstützung des Thäters] geleistete Hülfe.

Nur die geleistete Beihülfe ist strafbar; der bloße Versuch einer Beihülfe ist nicht strafbar. [A. leiht dem B. eine Art zum Zwecke des Forstdiebstahls; B. aber benutzt diese Art demnächst nicht, sondern bedient sich einer Säge; oder A. leiht zum Zwecke des Forstdiebstahls dem B. ein Pferd, dieses entläuft dem B. und B. verübt den Forstdiebstahl ohne Benutzung eines Gespannes: in beiden Fällen liegt strafbare Beihülfe auf Seite des A. nicht vor.]

3) Die Strafbarkeit des Theilnehmers ist nicht durch die Vollendung des Forstdiebstahls bedingt; es genügt, daß der Forstdiebstahl, auf welchen sich die Theilnahmeanblung bezieht, in strafbarer Weise versucht ist.

4) Der Versuch wird bestraft mit der vollen Strafe des Forstdiebstahls, d. h.: „es bildet bei der Straf bemessung keinen Unterschied, ob der Forstdiebstahl nur bis zum Anfang der Ausführung oder bis zur vollen Ausführung gebiehen ist.“ Maßgebend für die Strafe des vollendeten Forstdiebstahls ist (abgesehen von den Zusatzstrafen der §§ 6. u. 8.) der Werth des Entwendeten. Maßgebend für die Strafe

des versuchten Forstdiebstahls ist der Werth des vom Thäter in Aussicht genommenen Forstdiebstahlsobjekts. Dieses Objekt wird in vielen Fällen sich nicht genau bestimmen lassen. Zwar würde man von dem Forstdiebe, welcher einen Baum zu fällen im Begriffe ist, mit Sicherheit annehmen dürfen, daß er mindestens diesen Baum; von einem anderen, der mit einem Sack versehen Laubstreu zusammenschart, daß er diesen Sack voll Laubstreu; von einem dritten, welcher auf einen mitgebrachten Karren trockenes Holz ladet, daß er diesen Karren voll Holz habe stehlen wollen, und es würden der Werth jenes Baumes, der Werth eines Sackes voll Laubstreu, und der Werth eines Karrens voll trockenen Holzes den Maßstab für die Strafe bilden. Es können aber Fälle sich ereignen, in denen es an jedem Anhalt für die Berechnung dessen, was gestohlen werden sollte, fehlt; die Werthsermittlung ist dann unmöglich, und es muß in solchen Fällen bei der Mindeststrafe von Einer Mark (§ 2.) oder zwei Mark (§ 3.) bewenden.

Die Theilnahme wird bestraft mit der vollen Strafe des Forstdiebstahls. Die Vorschrift ist abstrakt aufzufassen, nicht konkret. Sie verordnet, daß es für die Bestrafung des A. gleichbedeutend sein soll, ob er bei einem Forstdiebstahle als Thäter oder als Theilnehmer mitgewirkt hat. Sie verordnet nicht, daß im konkreten Falle der Thäter A. und der Theilnehmer B. stets mit gleicher Strafe bestraft werden sollen. In letzterer Beziehung ist vielmehr der allgemeine Grundsatz maßgebend, daß von mehreren Betheiligten Jeder nach dem Grade seiner Verschuldung verantwortlich zu machen ist, und daß die besonderen, in persönlichen Eigenschaften oder Verhältnissen begründeten Thatumstände, welche die Strafbarkeit erhöhen oder vermindern, nach § 50 d. StrGB. nur demjenigen Betheiligten zuzurechnen sind, bei welchem sie vorliegen (AStB. S. 1777).

[A. eröffnet dem B., daß er aus einem bestimmt bezeichneten Schlage einen Kieferstamm stehlen wolle, und bittet ihn um Hergabe eines Gespannes. B. gibt sein Gespann zu dem bezeichneten Zweck. A. holt nun aber die Kiefer nicht aus jenem Schlage, sondern aus einer Schonung. Es würde in diesem Falle A. nach § 3. Nr. 9. mit dem zehnfachen, B. nach § 2. mit dem fünffachen Werthe der Kiefer zu bestrafen sein.

Ferner: B. schickt am Nachmittage den A. mit der Weisung aus, noch vor Sonnenuntergang Holz aus dem Walde zu holen. A. hält sich unterwegs auf und begeht den Forstdiebstahl erst nach

§ 5\*).

Wer sich in Beziehung auf einen Forstdiebstahl der Begünstigung<sup>1)</sup> oder der Hülfsleistung<sup>2)</sup> schuldig macht, wird mit

Sonnenuntergang. Es wird B. nach § 1., A. dagegen nach § 3. zu strafen sein.

Ferner: A. stiehlt, während B. Wache hält, unter Benutzung einer von C. zum Zwecke des Forstdiebstahls hergegebenen Art. A. ist nicht vorbestraft, B. befindet sich im ersten, C. im dritten Rückfalle: dann würden A. nach § 1., B. nach § 7., C. nach § 8. zu strafen sein.]

\*) Vgl. S.D.G. 2. Juni 52. § 5. Abs. 2. und §§ 6. und 45.

1) Für die Bestimmung des Begriffs „Begünstigung“ ist das St.G.B. maßgebend, welches verordnet:

§ 257.

Wer nach Begehung eines Verbrechens oder Vergehens (hier: eines Forstdiebstahls, auch wenn derselbe nur als eine Uebertretung sich darstellt) dem Thäter oder Theilnehmer wissentlich Beistand leistet, um denselben der Bestrafung zu entziehen oder um ihm die Vortheile des Verbrechens oder Vergehens (hier: des Forstdiebstahls) zu sichern, ist wegen Begünstigung — — — zu bestrafen.

Die Begünstigung setzt allemal einen bereits begangenen Forstdiebstahl (oder Forstdiebstahlsversuch) voraus. Ein vor der Begehung geleisteter Beistand kann als Theilnahme, aber niemals als Begünstigung aufgefaßt werden.

Der Beistand muß wissentlich geleistet sein, d. h. der Begünstiger muß wissen, daß der Andere sich durch Verübung eines Forstdiebstahls strafbar gemacht habe. Eine Kenntniß der näheren Umstände dieses Forstdiebstahls ist nicht erforderlich.

Der Zweck der Begünstigung kann gerichtet sein einmal darauf: den Thäter (Theilnehmer) der Bestrafung zu entziehen, sodann darauf: ihm die Vortheile des Forstdiebstahls zu sichern.

Unter „Bestrafung“ ist sowohl die Strafverhängung, als auch die Strafvollstreckung zu verstehen. Ein Beistand leisten, um den Thäter der Bestrafung zu entziehen

liegt daher einerseits dann vor: wenn Jemand zu Gunsten des Thäters absichtlich dem gerichtlichen Verfahren Beweismittel entzieht [z. B. die von dem entflohenen unbekanntem Thäter am Orte der That zurückgelassene Mütze in Sicherheit bringt, so daß der Förster, welcher dem Thäter nachgelaufen war, sie bei der Rückkehr zum Orte der That nicht vorfindet] andererseits dann, wenn Jemand die Vollstreckung der verhängten Strafe von dem verurtheilten Thäter abzuwenden unternimmt [z. B. dadurch, daß er unter fälschlicher Annahme des Namens des Verurtheilten sich zur Verbüßung der Freiheitsstrafe oder zur Ableistung der Forstarbeit gestellt].

Die Begünstigung zum Zwecke einer Sicherung der Vortheile des Forstdiebstahls setzt voraus, daß die Sicherung der Vortheile lediglich berechnet ist für den Begünstigten, nicht auch für den Begünstiger. Wenn das eigene Interesse des Begünstigers dabei concurrirt, so liegt der Thatbestand einer Hehlerei vor. [Vgl. die folgende Anm. 2.)

Daß der mit der Beistandleistung verfolgte Zweck (Abwendung der Bestrafung oder Sicherung der Vortheile) wirklich erreicht worden sei, ist nicht eine Voraussetzung für die Strafbarkeit der Begünstigung; erforderlich ist nur, daß Etwas gethan ist, was nach Lage der Verhältnisse zur Erreichung jenes Zweckes an sich oder unter Hinzutritt anderer Umstände geeignet war. [Wenn Jemand den fliehenden Forstdieb in seinem Hause verbirgt und dem nachfolgenden Forstbeamten gegenüber die Anwesenheit des Flüchtlings ableugnet, so ist er wegen Begünstigung auch dann zu strafen, wenn der Forstbeamte den Flüchtling in seinem Versteck auffindet.]

Die Bestrafung des Begünstigers ist nicht durch die Ermittelung und Bestrafung des Begünstigten bedingt. (Oertl. 12. Mai 69. O.R.D. X. 313.)

[In dem vorangestellten Falle würde der Begünstiger auch dann zu bestrafen sein, wenn der Forstbeamte den Versteck des Forstdiebes nicht aufgefunden und auch sonst den Entflohenen seiner Person nach nicht ermittelt, wol aber gesehen hätte, wie der Begünstiger Angesichts des nacheilenden Forstbeamten dem Flüchtlinge, dessen Anwesenheit er demnächst leugnete, die Hausthüre öffnete.]

Der Begünstiger wird auch dadurch nicht straffrei, daß der Begünstigte aus individuellen Gründen [z. B. weil zu seinen

Gunsten die Verjährung Platz greift, oder weil er noch nicht das zwölfte Lebensjahr vollendet hat,] straflos ausgeht.

2) Auch für die Bestimmung des Begriffs „Fehlerei“ ist das StrGB. maßgebend, welches vorschreibt:

§ 258.

Wer seines Vortheils wegen sich einer Begünstigung schuldig macht, wird als Hehler bestraft, wenn der Begünstigte

1. einen einfachen Diebstahl (hier: einen Forstdiebstahl) begangen hat, — — — —

§ 259.

Wer seines Vortheils wegen Sachen, von denen er weiss oder den Umständen nach annehmen muss, dass sie mittels einer strafbaren Handlung (hier: mittels eines Forstdiebstahls) erlangt sind, verheimlicht, ankauft, zum Pfande nimmt oder sonst an sich bringt oder zu deren Absatze bei Anderen mitwirkt, wird als Hehler — — — bestraft.

Die erste Art der Fehlerei ist eine „des eigenen Vortheils wegen“ begangene Begünstigung, von der alles unter der vorhergehenden Ann. 1. Gesagte gilt.

Die zweite Art der Fehlerei (auch „Partirerei“ genannt) beruht auf folgenden Voraussetzungen:

Objekt der Fehlerei kann nur sein eine „mittels eines Forstdiebstahls erlangte“ Sache. Diese Erlangung muß objektiv feststehen; ein irriges Dafürhalten reicht nicht aus. Der Fehler muß wissen, daß die Sache durch einen Forstdiebstahl erlangt ist. Als „wissend“ wird er aber schon dann angesehen, wenn Umstände vorliegen, welche die diebische Erlangung erkennen ließen.

Die „Wissenschaft“ muß zur Zeit des „Ankaufens, Verheimlichens x.“ vorhanden sein. Wer die Sache in gutem Glauben angekauft hat, wird dadurch, daß er später sie als gestohlene Sache erkennt, nicht zum Fehler.

Das „An-sich-Bringen“ (Ankaufen, Verheimlichen x.) muß des eigenen Vortheils wegen erfolgen. Wer das gestohlene Holz verheimlicht, um es für den Forstdieb in Sicherheit zu bringen, ist nicht Fehler, sondern Begünstiger. Für die Bestrafung sowol der ersten als der zweiten Art von

einer Geldstrafe bestraft, welche dem fünffachen Werthe des Entwendeten gleichkommt und niemals unter Einer Mark betragen darf<sup>3</sup>).

Die Bestimmungen des § 257. Abs. 2. und 3. des Strafgesetzbuchs finden Anwendung<sup>4</sup>).

Fehlerei ist es bedeutungslos, ob der Forstdieb eine Strafe verwirkt hat. Auch dann, wenn der Forstdieb z. B. wegen jugendlichen Alters oder wegen eingetretener Verjährung) straflos ausgeht, bleibt der Fehler strafbar.

3) Die Strafe der Begünstigung und der Fehlerei übersteigt den fünffachen Werth (mindestens Eine Mark) auch dann nicht, wenn der Hauptthäter nach den §§ 3. oder 6. strafbar ist. (Siehe jedoch die nachfolgende Num. 4.) Maßgebend für die Strafe ist nicht etwa der Werth des Gehehlten, sondern der Werth des Entwendeten, freilich nur in dem Maße, als der Fehler Kenntniß von der Entwendung hatte (AStB. S. 1778. 1779. 1830.).

4) Die in Bezug genommenen Bestimmungen des StrGB. lauten:

#### § 257. Abs. 2.

Die Begünstigung ist straflos, wenn dieselbe dem Thäter von einem Angehörigen gewährt worden ist, um ihn der Bestrafung zu entziehen.

#### § 257. Abs. 3.

Die Begünstigung ist als Beihilfe zu bestrafen, wenn sie vor Begehung der That zugesagt worden ist. Diese Bestimmung leidet auch auf Angehörige Anwendung.

Unter „Angehörigen“ sind zu verstehen: Verwandte und Verschwägerete auf- und absteigender Linie, Adoptiv- und Pflege-Eltern und Kinder, Ehegatten, Geschwister und deren Ehegatten, und Verlobte. (Vgl. § 52. Abs. 2. b. StrGB.)

Die auf eine Sicherung der Vortheile des Forstdiebstahls berechnete Begünstigung ist auch dann strafbar, wenn sie von einem „Angehörigen“ des Thäters gewährt worden ist.

Nur die Seitens eines „Angehörigen“ gewährte, auf die Anwendung der Bestrafung des Thäters berechnete Begünstigung steht unter dem Schutze des § 257. Abs. 2. b. StrGB. Auch für diese fällt aber der Schutz fort:

wenn sie zwischen dem Begünstiger und dem

## § 6\*).

Neben der Geldstrafe<sup>1)</sup> kann<sup>2)</sup> auf Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten<sup>3)</sup> erkannt werden:

Begünstigten vorher verabredet war; [In diesem Falle findet die Strafe der Beihilfe Anwendung. § 257. Abs. 3. d. StrGB.]

desgleichen, wenn der Begünstiger sie des eigenen Vortheils wegen gewährte; [In diesem Falle trägt sie den Charakter der Fehlerei, und es greifen die Grundsätze über die Bestrafung der Fehlerei Platz. § 258. Abs. 3. d. StrGB.]

Die ohne vorausgegangene Abrede gewährte Begünstigung unterliegt ohne Rücksicht auf die für die Hauptthat angedrohte Strafe immer nur einer dem fünffachen Werthe des Entwendeten gleichkommenden Strafe. (Siehe die vorhergehende Anm. 3.) Die auf Grund einer Abrede gewährte Begünstigung dagegen wird als Beihilfe, d. h. „nach § 4. mit der vollen Strafe des Forstdiebstahls“ bestraft.

[Bezieht sich die Begünstigung auf einen nach § 2. strafbaren Forstdiebstahl, so wird sie, ob verabredet oder nicht verabredet, mit dem fünffachen Werthe; bezieht sie sich aber auf einen nach § 3. oder nach § 6. strafbaren Forstdiebstahl, so wird sie, wenn verabredet: mit dem zehnfachen Werthe bzw. mit der zusätzlichen Gefängnißstrafe, wenn nicht verabredet: nur mit dem fünffachen Werthe zu bestrafen sein.]

\*) Vgl. HDG. 2. Juni 52. § 9. Nr. 1. und 2.

1) Unter der Geldstrafe, neben welcher die hier vorgesehene zusätzliche Gefängnißstrafe in Betracht kommt, ist sowohl die Strafe der §§ 2. 3. 4. 5. als diejenige des § 7. verstanden. Im Falle einer Ideal-Concurrenz von § 6. und § 8. greift nach Maßgabe des § 63 d. StrGB. dahin lautend:

Wenn eine und dieselbe Handlung mehrere Strafgesetze verletzt, so kommt nur dasjenige Gesetz, welches die schwerste Strafe, und bei ungleichen Strafarten dasjenige Gesetz, welches die schwerste Strafart androht, zur Anwendung.

die Strafvorschrift des § 8. Platz. Haben mehrere Personen gemeinsam dem § 6 zuwidergehandelt, von denen nur Eine oder

1. wenn der Forstdiebstahl von drei oder mehr Personen in gemeinschaftlicher Ausführung begangen ist<sup>4)</sup>.

Einzelne im dritten Rückfalle sich befinden, so greift nur in Betreff dieser Einen oder Einzelnen die ideell concurrirende Vorschrift des § 8. Platz.

2) Es „kann“ neben der Geldstrafe auf Gefängnißstrafe erkannt werden; dem Richter ist also freies Ermessen gelassen; er kann von der Zusatzstrafe auch ganz absehen.

3) Die im *FDG.* 2. Juni 52. § 9. vorgesehene Zusatzstrafe erstreckt sich nur bis zu vierzehn Tagen Gefängniß. Andererseits aber greift sie außer in den hier vorgesehenen Fällen Nr. 1. und Nr. 2. noch Platz:

3. Wenn durch den Holzdiebstahl nach Abrechnung des Werthes des Entwendeten ein Schaden von mehr als fünf Thalern entstanden ist;

[Fälle dieser Art sind in dem gegenwärtigen *FDG.* nicht nur von der Zusatzstrafe des § 6. ausgeschlossen, sondern überhaupt als durch schwere Strafe auszuzeichnende nicht angesehen worden. Es ist also hinsichtlich solcher Fälle das gegenwärtige Gesetz als das mildere anzusehen, und es wird dasselbe zur Anwendung gelangen müssen, sofern eine unter der Herrschaft des *FDG.* begangene derartige Handlung erst unter der Herrschaft des gegenwärtigen Gesetzes zur Aburtheilung gelangt.]

4. Wenn der Gegenstand des Holzdiebstahls in Harz besteht;

[Fälle dieser Art sind im gegenwärtigen *FDG.* nur unter die Strafe des § 3. (Nr. 9.) gestellt. (Siehe daselbst Anm. 10.) Auch hier ist also das gegenwärtige Gesetz als das mildere anzusehen, welches für Handlungen Platz zu greifen hat, die noch unter der Herrschaft des *FDG.* begangen sind, aber erst unter der Herrschaft des *FDG.* zur Aburtheilung gelangen.]

4) Die Fassung des *FDG.* 2. Juni 52. § 9. Nr. 1. „wenn drei oder mehrere Personen mit einander Holzdiebstahl verübt haben“ gibt der Auslegung Raum, daß auch die bloß äußerliche Gemeinschaft der Handlungen mehrerer Personen den hier fraglichen Thatbestand erfülle. Um diese Auslegung aus-

2. wenn der Forstdiebstahl zum Zwecke der Veräußerung des Entwendeten oder daraus hergestellter Gegenstände<sup>5)</sup> begangen ist;
3. wenn die Hehlerei gewerbs- oder gewohnheitsmäßig betrieben worden ist<sup>6)</sup>.

zuschließen, ist unter Anlehnung an die Ausdrucksweise des § 47 d. StrGB. die Fassung gewählt worden: „von drei oder mehreren Personen in gemeinschaftlicher Ausführung begangen ist“. Es soll damit ausgedrückt sein, daß eine „Mithäterschaft“ im Sinne des § 47 d. StrGB. vorliegen müsse. (Vgl. Anm. 2. zum § 4.)

5) Die Vorschrift hat gegenüber dem § DGB. 2. Juni 1852 (§ 9. Nr. 2) eine Ausdehnung in doppelter Richtung erfahren. Einmal ist sie nicht auf den bezweckten Verkauf beschränkt, sondern greift auch Platz, wenn irgend eine andere Veräußerungsart (Tausch, Hingabe an Zahlungsstatt etc.) bezweckt war; sodann ist sie nicht beschränkt auf eine bezweckte Veräußerung des entwendeten Gegenstandes, sondern greift auch Platz, wenn in erster Linie die Verarbeitung des entwendeten Gegenstandes und erst in zweiter Linie die Veräußerung des hergestellten Fabrikats in Aussicht genommen war.

Die meisten der im § 3. Nr. 7. aufgeführten Forstdiebstähle werden zugleich unter die Vorschrift des § 6. Nr. 2. fallen. Riehn wird gestohlen, um auf den Wochenmärkten, Harz und Baumsaft, um in den Apotheken zum Verkauf ausgedoten zu werden. Wurzeln und Rinde werden hauptsächlich von Leuten, die sich mit dem Anfertigen von Schwingen, Körben und Kisten beschäftigen, Birkenriebe von Besenbindern, Kieferntriebe von Quirlfabrikanten gestohlen. Auch die Entwendung von Weidenruthen zur Korbsflechterei und von Bandstücken ist hierher zu rechnen. Bei den Anzeigen der Forstbeamten wird diese Strafbestimmung zu wenig beachtet. Der Nachweis des von dem Forstdiebe verfolgten Zweckes ist durchaus nicht so schwer zu führen, als dies von mancher Seite vorausgesetzt wird. Wenn beispielsweise Jemand der Entwendung von Birkenriebe überführt ist, so wird der Richter gewiß kein Bedenken tragen, ihn aus § 6. zu strafen, sofern der Nachweis erbracht wird, daß der Ueberführte Besen anzufertigen und zu verkaufen pflegt.

6) Diese Bestimmung ist gegenüber dem § DGB. 2. Juni 52.

## § 7\*).

Wer, nachdem er wegen Forstdiebstahls oder Versuchs eines solchen, oder wegen Theilnahme (§ 4.), Begünstigung oder Fehlerei in Beziehung auf einen Forstdiebstahl<sup>1)</sup> von einem Preussischen Gerichte rechtskräftig verurtheilt worden ist, innerhalb der nächsten zwei Jahre<sup>2)</sup>

neu; sie greift Platz bei beiden Arten der Fehlerei (Begünstigung des eigenen Vortheils wegen und Partirerei, vgl. Anm. 2. zum § 5.) und korrespondirt in Beziehung auf die Begriffe „gewöhnheitsmäßig“ und „gewerbsmäßig“ mit dem § 260. d. StrGB.

Bei der gewöhnheitsmäßigen Fehlerei ist charakteristisch die aus einem Sange zur Fehlerei hervorgegangene mehrmalige Verübung; bei der gewerbsmäßigen ist charakteristisch die vorwaltende Absicht, einen Erwerb zu erzielen. Weder bei der einen noch bei der anderen Art der Fehlerei ist eine vorhergegangene Bestrafung wegen Fehlerei als Vorbedingung anzusehen. Der Nachweis der Gewöhnheitsmäßigkeit kann auch aus solchen vorhergegangenen Fällen geführt werden, die nicht Gegenstand einer früheren Untersuchung gewesen sind. Als gewerbsmäßig kann sogar die erste fehlerische Einzelhandlung angesehen werden, sofern dieselbe zum Zwecke des Erwerbes und mit der Absicht einer Fortsetzung dieser Erwerbsthätigkeit vorgenommen wurde. (OErk. 17. September 75. DRD. XVI. 585. und OErk. 5. Oktober 72. DRD. XIII. 507.)

\*) Vgl. HDG. 2. Juni 52. §§ 7. 8.

1) Es macht also in Beziehung auf den Rückfall keinen Unterschied, ob die That in dem früheren oder in dem späteren Falle oder in beiden Fällen als vollendeter oder versuchter Forstdiebstahl, oder als Theilnahme, Begünstigung oder Fehlerei sich darstellt. (HDG. 2. Juni 52 § 8. Abf. 2. ebenso.) Dagegen muß in dem früheren wie in dem späteren Falle eine eigene Strafthat vorliegen; die bloße Haftpflicht im Sinne der §§ 11. 12 kommt nicht in Betracht; ebenso wenig kommt zur Anrechnung ein Einziehungsverfahren im Sinne des § 17.

2) Vorbedingung des Rückfalls ist, daß die neue That innerhalb zweier Jahre seit einer durch einen Preussischen Gerichtshof erfolgten rechtskräftigen Verurtheilung begangen ist. (HDG. 2. Juni 52. § 8. Abf. 1. ebenso.)

Also nicht auf die vorausgegangene Bestrafung, sondern auf die vorausgegangene rechtskräftige Verurtheilung kommt es an.

Unerheblich ist, ob die vorausgegangene Verurtheilung auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes oder auf Grund des F.D.G. 2. Juni 52 ergangen ist, sofern die neue That unter der Herrschaft des gegenwärtigen Gesetzes verübt ist.

Als Verurtheilung auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes ist ebensowol der Erlass eines Strafbefehls wie der Erlass eines Urtheils anzusehen.

Ueber den Zeitpunkt der Rechtskraft einer auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes ergangenen Verurtheilung siehe die Anm. 1. zum § 33.

Zur Controlirung der rückfälligen Forstdiebe sind alphabetische Verzeichnisse eingeführt, in welche die Amtsanwälte alle wegen Zuwiderhandlungen gegen das F.D.G. bestrafte Personen einzutragen haben. Es verordnet in dieser Beziehung die Geschäftsanweisung für die Amtsanwälte v. 28. August 1879 (S.M.B. S. 260 ff.)

#### Artikel 121.

Ein Verzeichniss der wegen Zuwiderhandlungen gegen das Forstdiebstahls-gesetz bestrafte Personen ist alphabetisch nach Formular Nr. 3. zu führen.

Es werden darin alle Personen verzeichnet, gegen welche von dem Amtsgerichte (Schöffengerichte) wegen einer der bezeichneten Zuwiderhandlungen rechtskräftig Strafe festgesetzt ist.

Jede Person darf nur einmal mit Namen vorkommen; der Vermerk über spätere Bestrafungen wird bei der früheren Eintragung nachgetragen.

Der Name einer jeden Person, gegen welche Strafe festgesetzt ist, muss in dem Verzeichnisse stets besonders (und nicht etwa zusammen mit anderen Theilnehmern an der That) verzeichnet werden.

Das im vorstehenden Art. 121. in Bezug genomme Formular Nr. 3. mit beispieisweisen Eintragungen siehe im Anhang S. 89. — Wo der verwaltende Forstbeamte nicht zugleich Amtsanwalt ist, gleichwol aber seinerseits ein Vorbestrafungsverzeichniss führt, wird er von Zeit zu Zeit den Amtsanwalt um Vorlegung des von diesem geführten Verzeichnisses zu ersuchen und nach letzterem sein eigenes Verzeichniss zu berichtigen

abermals eine dieser Handlungen begeht<sup>3)</sup>, befindet sich im Rückfalle und wird mit einer Geldstrafe bestraft, welche dem zehnfachen Werthe des Entwendeten gleichkommt und niemals unter zwei Mark betragen darf<sup>4)</sup>.

---

haben. Die Amtsanwälte sind gehalten derartigen Ersuchen stattzugeben.

3) Ohne Bedeutung für die Frage des Rückfalles ist die Art des Gegenstandes der Entwendung in dem früheren oder in dem späteren Falle, sofern nur dieser Gegenstand überhaupt ein Gegenstand des Forstdiebstahls ist. In dieser Beziehung ist das gegenwärtige Gesetz sonach im Verhältnisse zu dem H.D.G. 2. Juni 52 als das strengere Gesetz anzusehen. Denn nach dem H.D.G. 2. Juni 52 begründet ein Diebstahl an Holz oder Harz keinen Rückfall, wenn die vorausgegangene Verurtheilung wegen eines Diebstahls an anderen Waldprodukten oder an Raff- und Leeseholz erfolgt war, und umgekehrt bildet ein Diebstahl an Raff- und Leeseholz oder anderen Waldprodukten, die nicht Holz oder Harz sind, keinen Rückfall, wenn die vorausgegangene Verurtheilung auf einen Diebstahl an Holz oder Harz sich bezog. Gelangt daher eine unter der Herrschaft des H.D.G. 2. Juni 52 begangene That erst unter der Herrschaft des gegenwärtigen Gesetzes zur Entscheidung, so wird die Rückfallsfrage nach dem milderen H.D.G. 2. Juni 52 zu beurtheilen sein.

4) Die hier vorgesehene Strafe (zehnfacher Werth und mindestens zwei Mark) gilt dem ersten und dem zweiten Rückfalle; der dritte und fernere Rückfall wird nach § 8. bestraft.

Nach dem H.D.G. 2. Juni 52 (§ 7.) bestimmt die Strafe des ersten und zweiten Rückfalles sich verschieden, je nachdem der Holzdiebstahl ein einfacher (§§ 1. 2.) oder ein ausgezeichneter (§ 4.) ist, auf den sechsfachen bezw. achtfachen Werth; nach dem gegenwärtigen Gesetze soll sie in allen Fällen dem zehnfachen Werthe des Entwendeten gleichkommen. Wo also ein Forstdiebstahl im Sinne des § 3. in Frage ist, führt die Feststellung des ersten oder zweiten Rückfalles nicht zu einer Straferhöhung, da der § 3. ohne in die Strafe des zehnfachen Werthes (und mindestens zwei Mark) vorschreibt.

## § 8\*).

Neben der Geldstrafe<sup>1)</sup> ist<sup>2)</sup> auf Gefängnißstrafe bis zu zwei Jahren zu erkennen, wenn der Thäter sich im dritten oder ferneren Rückfalle<sup>3)</sup> befindet. Beträgt die

---

\*) Vgl. StGB. 2. Juni 52 § 16. Danach ist der Holzdiebstahl im dritten oder ferneren Rückfalle als gemeiner Diebstahl aufgefaßt, und soll unter die Strafe des gemeinen Diebstahls fallen, mit der Einschränkung jedoch, daß die Gefängnißstrafe nicht zwei Jahre übersteigen darf, und daß die Bestrafung wegen eines solchen Holzdiebstahls nicht in Betracht kommt, wo es sich um die Feststellung eines Diebstahls-Rückfalles handelt. Vor Erlass des Reichsstrafgesetzbuchs war das Mindest-Maß der Gefängnißstrafe ein Monat (bei der Concurrenz mildernder Umstände eine Woche. § 216 des Preussischen Strafgesetzbuchs). Seit Erlass des Reichsstrafgesetzbuchs ist das Mindest-Maß der Gefängnißstrafe auf einen Tag herabgesunken. (§ 242. StrGB. und § 3. des Einführungsges. zu demselben.)

Das gegenwärtige Gesetz legt dem Forstdiebstahl auch dann, wenn derselbe im dritten oder ferneren Rückfalle begangen ist, nicht den Charakter des gemeinen Diebstahls bei. Es stellt deshalb selbstständig die Strafe fest, ohne auf die Strafe des gemeinen Diebstahls zu recurriren. In Consequenz dieser Auffassung ist einerseits die Strafe des Ehrverlustes im Hinblick auf § 5. des Einführungsgesetzes zum StrGB. in Wegfall gekommen, andererseits die angebrohte Gefängnißstrafe als eine Zusatzstrafe zu der Geldstrafe (als der ordentlichen Forstdiebstahlsstrafe) hingestellt. Die Begrenzung dieser Gefängnißstrafe ist dieselbe geblieben (ein Tag bis zu zwei Jahren).

1) Die hier in Betracht kommende Geldstrafe kann immer nur diejenige des §. 7. sein (also zehnfacher Werth und mindestens zwei Mark).

2) Die Zusatzstrafe ist obligatorisch angebroht; der Richter muß also außer der ordentlichen Geldstrafe noch eine Zusatzstrafe verhängen; und zwar, je nach den Umständen, die Zusatzstrafe des Abs. 1. oder diejenige des Abs. 2. — (Vgl. die nachfolgende Anm. 4.)

3) Die Vorbedingungen des Rückfalles sind hier dieselben wie im § 7. Es gilt daher das in den Anm. 1. 2. 3. zum § 7. Gesagte auch hier. Es bleibt nur hinzuzufügen, daß

Geldstrafe weniger als zehn Mark, so kann statt der Gefängnißstrafe auf eine Zusatzstrafe bis zu Einhundert Mark erkannt werden<sup>4)</sup>.

§ 9\*).

In allen Fällen<sup>1)</sup> ist neben der Strafe die Verpflich-

das H.D.G. 2. Juni 52 bei der Feststellung der Vorbedingungen des dritten Rückfalls in Ansehung des Objectes der Entwendung noch exclusiver sich verhält, als bei der Feststellung der Vorbedingungen des ersten und zweiten Rückfalles. Es berücksichtigt hier lediglich den Diebstahl an Holz und Harz. Das gegenwärtige Gesetz dagegen sieht wie im § 6 so auch hier von jeder Rücksicht auf das Object des Forstdiebstahls ab.

4) Die Vorschrift im Abs. 2. ist dem H.D.G. 2. Juni 52. gegenüber neu; sie concedirt die Möglichkeit einer milderen Bestrafung für den Fall, daß der Werth des Entwendeten nicht den Betrag von Einer Mark erreicht (nur unter dieser Voraussetzung nämlich beträgt die zu erkennende ordentliche Geldstrafe weniger als zehn Mark). In einem solchen Falle also soll der Richter die Wahl haben zwischen der Zusatzstrafe von einem Tage bis zu zwei Jahren Gefängniß (Abs. 1.) und der Zusatzstrafe von Drei Mark bis zu Einhundert Mark (Abs. 2.). Von einer dieser Zusatzstrafen aber muß der Richter Gebrauch machen, denn durch das „kann“ im Abs. 2. ist eben nur die Wahl der Geldstrafe statt der Gefängnißstrafe in das Ermessen des Richters gestellt. Daß überhaupt eine Zusatzstrafe neben der ordentlichen Geldstrafe verhängt werden muß, bleibt durch das „ist“ im Abs. 1. auch für die Fälle des Abs. 2. entschieden.

Der Mindestbetrag der im Abs. 2. vorgesehenen zusätzlichen Geldstrafe ist, da alle Zuwiderhandlungen gegen den § 8. sich als Vergehen darstellen, Drei Mark. (Str.G.B. § 27.)

\*) Vgl. H.D.G. 2. Juni 52. §§ 18. 19.

1) In „allen“ Fällen, also auch in den Fällen der §§ 6. u. 8. und ohne Unterschied, ob die Strafe durch richterlichen Strafbefehl oder Urtheil ausgesprochen wird.

Die Verpflichtung zum Werthersatz ist auch dann auszusprechen, wenn der entwendete Gegenstand ganz oder theilweise dem Eigenthümer verblieben ist. (D. Entf. 17. Februar 54; 31. Mai 61; 9. Dezbr. 68; 24. Februar 69. G.U. II. 417; IX. 561; XVII. 206. u. 285.)

tung des Schuldigen zum Ersatze des Werthes des Entwendeten an den Bestohlenen auszusprechen. Der Ersatz des außer dem Werthe des Entwendeten verursachten Schadens<sup>2)</sup> kann nur im Wege des Civilprocesses geltend gemacht werden.

Der Werth des Entwendeten wird sowohl hinsichtlich der Geldstrafe als hinsichtlich des Ersatzes, wenn die Entwendung in einem Königlichen Forste verübt worden, nach der für das betreffende Forstrevier bestehenden Forsttaxe, in anderen Fällen nach den örtlichen Preisen abgeschätzt<sup>3)</sup>.

§ 10\*).

Die im § 57. des Strafgesetzbuchs bei der Verurtheilung<sup>1)</sup> von Personen, welche zur Zeit der Begehung

2) Dieser Schaden, der namentlich in den Fällen der Nummern 7. 8. u. 9. des § 3. über den Werth des Entwendeten weit hinaus reichen kann, läßt sich nur in einem, die konkreten Verhältnisse berücksichtigenden Verfahren, nicht aber auf der Grundlage einer die durchschnittlichen Verhältnisse im Auge haltenden Taxe feststellen; deshalb muß seine Geltendmachung dem Civilproceß vorbehalten bleiben.

3) Die Abschätzungen werden, was die Forsttaxen anlangt, durch den zuständigen Forstbeamten, was die örtlichen Preise anlangt, durch die zuständige Ortsbehörde in dem der Klage des Anwalts nach § 27. zu Grunde zu legenden Verzeichnisse zu bescheinigen sein. Die Abschätzung von Waldprodukten, welche in den „Forsttaxen“ nicht aufgeführt sind, muß den örtlichen Verhältnissen entsprechend vorgenommen werden. —

\*) Vgl. *SDG.* 2. Juni 52. § 11. erster Satz.

1) Wegen der Personen im Alter von zwölf bis achtzehn Jahren, welche wegen Mangels der zur Erkenntniß ihrer Strafbarkeit erforderlichen Einsicht nach § 56. b. *StrGB.* freigesprochen werden, sowie wegen der durch § 55. d. *StrGB.* von strafrechtlicher Verfolgung ausgeschlossenen Personen im Alter unter zwölf Jahren siehe die Anm. 1. u. 2. zum § 12. Hier

der That das zwölfte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatten, vorgesehene Strafermäßigung findet bei Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz keine Anwendung.

§ 11\*).

Für die Geldstrafe, den Werthersatz und die Kosten, zu denen Personen verurtheilt worden<sup>1)</sup>, welche unter der

sind nur solche jugendliche Personen in Frage, welche einerseits zur Zeit der That das zwölfte aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatten, andererseits der Bestrafung unterliegen, weil festgestellt ist, daß sie bei Begehung der That die zur Erkenntniß ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht besessen haben. Dergleichen jugendliche Personen sollen nach § 57. d. StrGB. nicht mit der vollen gesetzlichen Strafe belegt werden, vielmehr sollen ihnen Strafermäßigungen zu Gute kommen, die je nach dem strafrechtlichen Charakter der begangenen Handlung verschieden normirt sind. Im Besonderen ist bestimmt: StrGB. § 57. Nr. 4.:

ist die Handlung ein Vergehen oder eine Uebertretung, so kann in besonders leichten Fällen auf Verweis erkannt werden.

Diese Strafe des Verweises auszuschließen, ist der Zweck der Vorschrift des § 10. Es sollen also Personen, die im Alter zwischen zwölf und achtzehn Jahren gegen das FDG. gehandelt haben, sofern der Richter sie überhaupt als strafbar befunden hat, mit der vollen gesetzlichen Strafe bestraft werden.

\*) Vgl. FDG. 2. Juni 52. § 10.

1) Der § 11. regelt die Haftbarkeit der hier aufgeführten Personen für den Fall der Verurtheilung des Hauptschuldigen, während der § 12. die Haftbarkeit für den Fall der Freisprechung des Hauptschuldigen, sowie für den Fall behandelt, wo die strafrechtliche Verfolgung des Thäters gesetzlich ausgeschlossen ist.

Die Haftbarkeit ist beschränkt auf die Geldstrafe, den Werthersatz und die Kosten; sie erstreckt sich also nicht auf die Gefängnißstrafe und nicht auf die Forst- oder Gemeindearbeit.

Gewalt, der Aufsicht oder im Dienst eines Anderen stehen und zu dessen Hausgenossenschaft gehören<sup>2)</sup>, ist letzterer im Falle des Unvermögens der Verurtheilten für haftbar zu erklären<sup>3)</sup>, und zwar unabhängig von der etwaigen Strafe, zu welcher er selbst auf Grund dieses Gesetzes<sup>4)</sup> oder des § 361. Nr. 9. des Strafgesetzbuchs<sup>5)</sup> verurtheilt wird.

2) Das thatsächlich bestehende Gewalts- (Aufsichts- Dienst-) Verhältniß entscheidet über die Haftbarkeit. Diese ist nicht davon abhängig, daß die „Gewalt“ oder „Aufsicht“ in einer positiven gesetzlichen Bestimmung beruhe. (D. Erf. 19. Februar 63. O. R. D. III. 298.)

Die Haftbarkeit tritt nur ein, wenn neben dem Gewalts- (Aufsichts- Dienst-) Verhältniß zugleich eine Hausgenossenschaft besteht.

3) Der gesetzgeberische Grund der Haftbarkeit ruht in der Vermuthung einer Komplizität des Gewalthabers (der Aufsichtsperson, der Dienstherrschaft) mit dem Hauptschuldigen. Die Haftbarkeit ist also als Strafe aufzufassen, und muß durch Strafbefehl oder Urtheil ausgesprochen werden. Auch diesem wie jedem anderen Strafbefehl (Urtheil) hat die öffentliche Klage des Amtsanwalts vorauszugehen. (§ 27.)

Der Ausspruch der Haftbarkeit ist aber an die Voraussetzung geknüpft, daß der Hauptschuldige zur Zahlung der Geldstrafe, des Werthersatzes und der Kosten unvermögend ist. Tritt diese Voraussetzung nicht ein, dann wird der die Haftbarkeit aussprechende Strafbefehl (Urtheil) gegenstandslos.

4) Concurrirt der Haftbare zugleich bei der zur Anklage gestellten That als Mitthäter, Anstifter, Gehülfe, Begünstiger oder Fehler, so geht die hierfür von ihm verwirkte Strafe selbstständig nebenher. Er hat dann also einmal die ihn selbst treffende Strafe und die ihn selbst treffenden Kosten und zweiten S die den Mitschuldigen treffende Geldstrafe, sowie die den Mitschuldigen treffenden Kosten zu entrichten. In Betreff des Werthersatzes liegt ihm aber nur einmalige Leistung ob.

5) Auch durch eine Bestrafung aus § 361. Nr. 9. d. StrGB. dahin lautend:

Mit Haft (an deren Stelle auch Geldstrafe bis zu ein-  
hundertundfünfzig Mark erkannt werden kann) wird bestraft:

Wird festgestellt, daß die That nicht mit seinem Wissen verübt ist, oder daß er sie nicht verhindern konnte, so wird die Haftbarkeit nicht ausgesprochen<sup>6)</sup>.

§ 12\*).

Hat der Thäter noch nicht das zwölfte Lebensjahr vollendet, so wird derjenige, welcher in Gemäßheit des § 11. haftet, zur Zahlung der Geldstrafe, des Werthesatzes und der Kosten als unmittelbar haftbar verurtheilt<sup>1)</sup>.

---

Wer Kinder oder andere unter seiner Gewalt stehende Personen, welche seiner Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, von der Begehung — — — — strafbarer Verletzungen der Gesetze zum Schutze der Forsten — — — abzuhalten unterläßt. Die Vorschriften dieser Gesetze über die Haftbarkeit für die den Thäter treffenden Geldstrafen oder anderen Geldleistungen werden hierdurch nicht berührt

wird die Haftbarkeit nicht beseitigt. Beide Strafen gehen vielmehr neben einander her. (Vgl. Anm. 6. zum § 13. u. Anm.\*) zum § 36.)

6) Das HDG. 2. Juni 52. scheidet die Haftbarkeit nur dann aus, wenn der als haftbar in Anspruch Genommene um den Forstdiebstahl nicht gewußt hat, das gegenwärtige Gesetz auch dann, wenn er zwar um den Forstdiebstahl gewußt hat, aber nicht in der Lage gewesen ist, ihn zu verhindern (z. B. weil er krank im Bette lag und seinen Abmahnungen kein Gehör gegeben wurde). Es ist nicht erforderlich, daß der Beweis für den Haftbarkeits-Ausschließungsgrund „von dem als haftbar in Anspruch Genommenen geführt“ werde; es genügt, daß der Ausschließungsgrund nach Maßgabe der für den Strafproceß geltenden allgemeinen Beweisregeln vom Richter „festgestellt“ wird.“

\*) Vgl. HDG. 2. Juni 52. § 11. zweiter Satz.

1) Personen, welche bei Begehung einer Straftat das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, dürfen strafrechtlich nicht verfolgt, sondern können nur auf Anordnung des Vormundschafts-

Dasselbe gilt, wenn der Thäter zwar das zwölfte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte und wegen Mangels der zur Erkenntniß der Strafbarkeit seiner That erforderlichen Einsicht freizusprechen ist, oder wenn derselbe wegen eines seine freie Willensbestimmung ausschließenden Zustandes straffrei bleibt<sup>2)</sup>.

---

richters in Zwangserziehung genommen werden (§ 55. d. StrGB.; §§ 1. 2. 3. d. Ges. vom 13. März 1878, betreffend die Unterbringung verwahrloster Kinder, G. S. S. 132; und Allgem. Vfg. des Just. Min. v. 25. August 1879 Nr. 16. S. 255).

Es war bisher streitig, ob bezüglich der von solchen Kindern begangenen Holzdiebstähle eine Haftbarkeit der Gewaltinhaber etc. aus § 10. d. HDG. 2. Juni 52 hergeleitet werden könnte. Das Obertribunal hat die Frage bejaht. (Beschlüsse vom 6. u. 30. Oktober 71. DRD. XII, 499. 546.) Im Sinne dieser Beschlüsse ist nunmehr durch § 12. Abs. 1. die Controverse gesetzlich entschieden.

Die Haftbarkeit wird hier selbstständig zum Gegenstande der Untersuchung gemacht. Sie fällt ebenso wie die Haftbarkeit des § 11. fort, wenn der als haftbar in Anspruch Genommene um die That nicht gewußt hat, oder wenn er die That nicht hat verhindern können. (Siehe übrigens die nachfolgende Anm. 2.)

2) Die Vorschrift des § 12. Abs. 2. gibt den Inhalt des zweiten Satzes im § 11. d. HDG. 2. Juni 52 wieder, involvirt aber zugleich eine Ausdehnung der fraglichen Gesetzesbestimmung auf diejenigen Fälle, wo der Thäter „wegen eines seine freie Willensbestimmung ausschließenden Zustandes“ straffrei bleibt. Es ist dabei an die Fälle der §§ 51. und 52. d. StrGB. gedacht (Zustand der Bewußtlosigkeit — krankhafte Störung der Geistesthätigkeit — Nothigung durch unwiderstehliche Gewalt oder gefährliche Drohung). Auch hier fällt die Strafbarkeit fort, wenn der als haftbar in Anspruch Genommene um die That nicht gewußt hat, oder wenn er dieselbe nicht hat verhindern können.

Die Haftbarkeit nach § 12. ist ebenso wie diejenige nach § 11. unabhängig von der Strafe auszusprechen, die der Haftbare etwa selbst auf Grund dieses Gesetzes oder des § 361. Nr. 9. d. StrGB. verwirkt hat.

## § 13\*).

An die Stelle einer Geldstrafe, welche wegen Unvermögens des Verurtheilten und des für haftbar Erklärten nicht beigetrieben werden kann, tritt Gefängnißstrafe. Dieselbe kann vollstreckt werden, ohne daß der Versuch einer Beitreibung der Geldstrafe gegen den für haftbar Erklärten gemacht ist, sofern dessen Zahlungsunfähigkeit gerichtskundig ist<sup>1)</sup>.

Der Betrag von Einer bis zu fünf<sup>2)</sup> Mark ist einer eintägigen Gefängnißstrafe gleich zu achten<sup>3)</sup>.

\*) Vgl. HDG. 2. Juni 52. § 12.

1) Die Vollstreckung der an die Stelle einer nicht beitreibbaren Geldstrafe tretenden Gefängnißstrafe setzt voraus: das Zahlungsunvermögen sowohl des Verurtheilten als auch des für haftbar Erklärten.

Das Zahlungsunvermögen des Verurtheilten gilt nur dann als festgestellt, wenn der Versuch einer Beitreibung der Geldstrafe vergeblich unternommen ist. Erst nachdem dies geschehen, darf mit der Beitreibung der Geldstrafe gegen den für haftbar Erklärten vorgegangen werden. Der Versuch einer solchen Beitreibung gegen den für haftbar Erklärten kann aber unterbleiben, wenn die Zahlungsunfähigkeit desselben gerichtskundig ist. In diesem Falle kann sofort, nachdem die Beitreibung gegen den Verurtheilten fruchtlos versucht worden ist, zur Vollstreckung der Gefängnißstrafe geschritten werden.

2) Im § 12. HDG. 2. Juni 52 ist der Betrag von Einer bis zu sechs Mark einer eintägigen Gefängnißstrafe gleichgestellt. Dieses Gesetz ist also in diesem Punkte als das mildere Gesetz anzusehen und findet Anwendung, wenn eine vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes begangene Handlung in Frage ist.

3) Die Vorschrift ist nicht etwa dahin auszulegen, daß an die Stelle einer Geldstrafe bis zur Höhe von fünf Mark jederzeit nur Ein Tag Gefängniß zu treten habe, sondern dahin, daß der Richter gehalten ist, für je fünf Mark mindestens, Einen Tag Gefängniß festzusetzen, daß er aber befugt ist, auch für je vier, oder für je drei, oder für je zwei Mark, ja sogar für je Eine Mark Einen Tag Gefängniß zu substituiren.

Der Mindestbetrag der an die Stelle der Geldstrafe tretenden Gefängnißstrafe ist Ein Tag, ihr Höchstbetrag sind sechs Monate. Kann nur ein Theil der Geldstrafe beigetrieben werden, so tritt für den Rest derselben nach dem in dem Urtheile<sup>4)</sup> festgesetzten Verhältnisse die Gefängnißstrafe ein<sup>5)</sup>.

Gegen die in Gemäßheit der §§ 11. und 12. als haftbar Erklärten tritt an die Stelle der Geldstrafe eine Gefängnißstrafe nicht ein<sup>6)</sup>.

---

[Einer Geldstrafe von sechs Mark muß also der Richter mindestens zwei Tage, er kann ihr aber auch drei, vier, fünf, sechs Tage Gefängniß substituiren; einer Geldstrafe von elf Mark muß er mindestens drei Tage, er kann ihr aber vier, fünf, sechs, sieben, acht, neun, zehn, elf Tage substituiren. Vgl. Justiz-Ministerial-Rescript vom 2. Januar 1854. *JMBl.* S. 2; und Stenogr. Ber. über d. Vorlagen des Reichstages zum § 26. d. Entw. eines Nordd. StrGB. S. 200. 201. Ferner *HRB.* S. 10 u. *HSB.* S. 390.]

4) Dem „Urtheile“ steht der vollstreckbare Strafbefehl gleich. (Vgl. *StrPD.* § 450.) Urtheil wie Strafbefehl müssen regelmäßig eine Festsetzung darüber enthalten, welche Gefängnißstrafe eventuell an die Stelle der Geldstrafe zu treten habe.

5) Die Bestimmungen im § 13. Abs. 2. sind vollkommen gleichbedeutend mit den entsprechenden Bestimmungen im *HDG.* 2. Juni 52. § 12. Abs. 1. u. 2.

6) Die Vorschrift ist eine Consequenz der im § 11. gegebenen Begrenzung der Haftbarkeit. (Vgl. daselbst Anm. 1.) In den Fällen des § 12. wird sonach das ganze Urtheil wirkungslos, wenn der für haftbar Erklärte zahlungsunfähig ist, denn ein Verurtheilter, gegen den alsdann eine an die Stelle der Geldstrafe tretende Gefängnißstrafe vollstreckt werden könnte, ist nicht vorhanden. Mit der Haftbarkeit aus § 12. wird aber in den meisten Fällen eine Zuwiderhandlung gegen § 361. Nr. 9. d. *StrGB.* koncurriren; es wird deshalb in solchen Fällen gleichzeitig Anklage aus § 361. Nr. 9. *StrGB.* erhoben, und auf diesem Wege eine Bestrafung herbeigeführt werden können. (Vgl. Anm.\*.) zum § 36. und Anm. 5 zum § 11.)

## § 14\*).

Statt der in dem § 13. vorgesehenen<sup>1)</sup> Gefängnißstrafe kann<sup>2)</sup> während der für dieselbe bestimmten Dauer<sup>3)</sup> der Verurtheilte, auch ohne in einer Gefangenanstalt eingeschlossen zu werden, zu Forst- oder Gemeinde=Arbeiten<sup>4)</sup>, welche seinen Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind, angehalten<sup>5)</sup> werden.

\*) Vgl. S D G. 2. Juni 52. §§ 13. 14.

1) Nur statt der Gefängnißstrafe, welche an die Stelle einer nicht beitreibbaren Geldstrafe tritt (§ 13.) — nicht auch statt der nach den §§ 6. u. 8. neben der Geldstrafe zu erkennenden Gefängnißstrafe — ist die Forst- u. Gemeinde=Arbeit zugelassen. Die Bestimmung korrespondirt mit dem § 6. Abs. 2. des Einführungsges. zum StrGB.

2) Das Ermessen des Richters entscheidet, nicht die Wahl des Bestohlenen; daher muß der Ausspruch: daß im konkreten Falle die Gefängnißstrafe durch Arbeit ersetzt werden dürfe, in dem Urtheile (Strafbefehle) ergehen. (Vgl. Anm. 3. zum § 34.)

3) Die Dauer der Arbeit muß dieselbe sein, wie die Dauer der Gefängnißstrafe, d. h. jeder Tag Gefängnißstrafe wird durch einen Arbeitstag vertreten; dem Richter steht nicht die Befugniß zu, eine von der Zahl der Gefängnißtage verschiedene Zahl von Arbeitstagen zu substituiren. Die Stundenzahl oder die Arbeitsleistung, welche einen Arbeitstag repräsentiren, bestimmen sich nach den örtlichen Verhältnissen, bezw. nach den im Abs. 2. vorgesehenen Reglements.

4) Nur Forst- oder Gemeinde=Arbeiten dürfen der Gefängnißstrafe substituirt werden, nicht auch die anderen nach § 16. des StrGB. innerhalb der Gefangenanstalt zugelassenen Arbeiten.

5) Zu den Forst- oder Gemeinde=Arbeiten kann der Verurtheilte nöthigenfalls durch Zwang „angehalten“ werden. Derartige Zwangsmaßregeln sind aber unpraktisch, weil ihre Anwendung mit Kosten verknüpft ist, welche den Werth der zu erzwingenden Arbeiten überwiegen. Die Gefängnißstrafe wird deshalb sofort zu vollstrecken sein, wenn der zur Arbeit Aufgeforderte der Aufforderung nicht Folge leistet.

Die näheren Bestimmungen wegen der zu leistenden Arbeiten werden mit Rücksicht auf die vorkommenden Lohn- und örtlichen Verhältnisse von dem Regierungspräsidenten (Landdrosten) in Gemeinschaft mit dem Ersten Staatsanwalt beim Oberlandesgerichte erlassen<sup>6)</sup>. Dieselben sind ermächtigt, gewisse Tagewerke dergestalt zu bestimmen, daß die Verurtheilten, wenn sie durch angestrengte Thätigkeit mit der ihnen zugewiesenen Arbeit früher zu Stande kommen, auch früher entlassen werden.

§ 15\*).

Äxte, Sägen, Messer und andere zur Begehung des Forstdiebstahls geeignete<sup>1)</sup> Werkzeuge, welche der Thäter bei der Zuwiderhandlung bei sich geführt hat<sup>2)</sup>, sind<sup>3)</sup>

6) Für den Erlaß des Arbeits-Reglements treten künftig an die Stelle der Bezirksregierungen die Regierungspräsidenten (Landdrosten), und an die Stelle der Appellationsgerichte die bei diesen angestellten ersten Staatsanwälte. (Als Beispiel eines solchen Arbeits-Reglements vgl. *JMBl.* 1854 S. 29.)

\*) Vgl. *HDG.* 2. Juni 52 § 17.

1) Die Werkzeuge müssen zur Begehung des Forstdiebstahls „geeignet“ sein; daß sie zugleich gebräuchliche Werkzeuge sind, d. h. solche, die zur Begehung von Forstdiebstählen benutzt zu werden pflegen, ist nicht erforderlich.

2) Der Thäter (Mithäter, Gehülfe) muß die Werkzeuge „bei sich geführt haben“; daß er sie auch bei der That gebraucht habe (vgl. § 17. *HDG.* 2. Juni 52), ist nicht erforderlich. In diesem Punkte stellt sich das *HDG.* 2. Juni 52 als das mildere Gesetz dar, welches Platz zu greifen hat, wenn es sich bei einer vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes begangenen That um die Frage der Einziehung handelt.

3) Durch die Worte: „sind einzuziehen“ ist die Verhängung der Einziehungsstrafe dem Richter obligatorisch vorgeschrieben.

einzuziehen, ohne Unterschied, ob sie dem Schuldigen gehören oder nicht<sup>4)</sup>.

Die Thiere und andere zur Wegschaffung des Entwendeten dienenden Gegenstände, welche der Thäter bei sich führt, unterliegen nicht der Einziehung<sup>5)</sup>.

### § 16\*).

Wird der Thäter bei Ausführung eines Forstdiebstahls, oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt, so sind die zur Begehung des Forstdiebstahls geeigneten Werkzeuge, welche er bei sich führt (§ 15.), in Beschlag zu nehmen.

---

4) Nach § 17. HDOG. 2. Juni 52 unterliegen die dem Schuldigen nicht gehörigen Werkzeuge der Einziehung nur dann, wenn dieselben dem Schuldigen von dem Eigenthümer „überlassen“ waren. Das gegenwärtige Gesetz sieht von diesem Erfordernisse ab, und schließt sich demselben gesetzgeberischen Gedanken an, welcher dem § 295. des StrGB. zum Grunde liegt. Das Gesetz ist somit auch in diesem Punkte wieder strenger als das HDOG. 2. Juni 52.

5) Transportmittel unterliegen der Einziehung in keinem Falle; auch dann nicht, wenn sie dem Thäter gehören. Insofern enthält die Vorschrift (welche übrigens aus § 17. HDOG. 2. Juni 52 übernommen ist) eine Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen des § 40. des StrGB. zu Gunsten der Forstdiebe.

\*) Vgl. HDOG. 2. Juni 52. §§ 22. 23. Im Uebrigen ist zu bemerken:

#### I. Beschlagnahmen und Hausdurchsuchungen.

Die allgemeinen Bestimmungen über den Begriff der  
Beschlagnahme,

über die Voraussetzungen derselben und über das dabei zu beobachtende Verfahren sind zu entnehmen aus den §§ 94. 95. 98. b. StrPrD.

---

§ 94.

Gegenstände, welche als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können oder der Einziehung unterliegen, sind in Verwahrung zu nehmen oder in anderer Weise sicher zu stellen.

Befinden sich die Gegenstände in dem Gewahrsam einer Person und werden dieselben nicht freiwillig herausgegeben, so bedarf es der Beschlagnahme.

§ 95.

Wer einen Gegenstand der vorbezeichneten Art in seinem Gewahrsam hat, ist verpflichtet, denselben auf Erfordern vorzulegen und auszuliefern.

Er kann im Falle der Weigerung durch die im § 69. bestimmten Zwangsmittel hierzu angehalten werden. Gegen Personen, welche zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt sind, finden diese Zwangsmittel keine Anwendung.

§ 98.

Die Anordnung von Beschlagnahmen steht dem Richter, bei Gefahr im Verzug auch der Staatsanwaltschaft (dem *Amtsanwalt*) und denjenigen Polizei- und Sicherheitsbeamten zu, welche als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft den Anordnungen derselben Folge zu leisten haben.

Ist die Beschlagnahme ohne richterliche Anordnung erfolgt, so soll der Beamte, welcher die Beschlagnahme angeordnet hat, binnen drei Tagen die richterliche Bestätigung nachsuchen, wenn bei der Beschlagnahme weder der davon Betroffene noch ein erwachsener Angehöriger anwesend war, oder wenn der Betroffene und im Falle seiner Abwesenheit ein erwachsener Angehöriger desselben gegen die Beschlagnahme ausdrücklichen Widerspruch erhoben hat. Der Betroffene kann jederzeit die richterliche Entscheidung nachsuchen.

— — — — —  
— — — — —  
Ist nach erhobener öffentlicher Klage die Beschlagnahme durch die Staatsanwaltschaft (*Amtsanwalt*) oder einen Polizei- oder Sicherheitsbeamten erfolgt, so ist binnen drei Tagen dem Richter von der Beschlagnahme

Anzeige zu machen, und sind demselben die in Beschlag genommenen Gegenstände zur Verfügung zu stellen.

— — — — —

Aus diesen Vorschriften der StrPrD. ergeben sich für die bei Forstdiebstahlsuntersuchungen in Frage kommenden Beschlagnahmen folgende allgemeine Grundsätze.

Gegenstand der Beschlagnahme können außer den nach § 15. der Einziehung unterliegenden Werkzeugen auch andere für die Beweisführung wichtige Sachen (aus diesem Gesichtspunkte also auch Transportmittel) sein;

gerichtet kann die Beschlagnahme werden, nicht nur gegen den Thäter, sondern gegen jeden Inhaber eines der vorbezeichneten Gegenstände;

für die Zeit der Beschlagnahme ist eine Schranke nicht gezogen; die Beschlagnahme kann erfolgen bei der That, wie nach derselben, selbst noch im späteren Laufe der Untersuchung;

als Beschlagnahmehandlung ist nicht unbedingt eine körperliche Entziehung des Gegenstandes aus dem Gewahrsam des von der Beschlagnahme Betroffenen erforderlich; es genügt, wenn dem Inhaber die Verfügung über den in seinem Gewahrsam belassenen Gegenstand untersagt wird;

befugt zur Beschlagnahme ist allemal der Richter: außer demselben nur der Staatsanwalt (Amtsanwalt) und die demselben als Hülfssbeamte unterstellten Polizei- und Sicherheitsbeamten. Dem Staatsanwalt (Amtsanwalt) und dessen Hülfssbeamten steht die Befugniß aber nur zu bei Gefahr im Verzuge; und auch unter dieser Voraussetzung sind dieselben gehalten, binnen drei Tagen die richterliche Bestätigung nachzusuchen, wenn bei der Beschlagnahme weder der davon Betroffene noch ein erwachsener Angehöriger anwesend war, oder wenn der Betroffene, und im Falle seiner Abwesenheit ein erwachsener Angehöriger desselben gegen die Beschlagnahme ausdrücklichen Widerspruch erhoben hat. Hiervon abgesehen kann der Betroffene gegen eine vom Staatsanwalt (Amtsanwalt) oder dessen Hülfssbeamten vorgenommene Beschlagnahme jederzeit die richterliche Entscheidung nachsuchen.

Den vorstehenden allgemeinen Bestimmungen gegenüber hat die Vorschrift im § 16. des gegenwärtigen Gesetzes nicht etwa die Bedeutung:

daß in Forstdiebstahlsuntersuchungen die Beschlagnahme einerseits nur auf die (der Einziehung unterliegenden) Werkzeuge sich erstrecken, andererseits nur unter der Voraussetzung, daß der Thäter bei der That oder unmittelbar nach derselben betroffen wird, erfolgen dürfe; vielmehr will sie ausdrücken:

daß im Falle der Thäter bei Ausführung eines Forstdiebstahls oder unmittelbar nach derselben betroffen oder verfolgt wird, die (der Einziehung unterliegenden) Werkzeuge auch durch einen Nichtbeamten in Beschlag genommen werden dürfen, während in jedem anderen Falle jede Beschlagnahme nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen der Strafproceßordnung nur durch die im § 98. daselbst bezeichneten Beamten vorgenommen werden dürfe.

Verweigert der betroffene Thäter die Ausantwortung der Werkzeuge, so findet die Vorschrift des § 3 Nr. 5. auf ihn Anwendung; leistet er dem die Beschlagnahme Ausführenden Widerstand (durch Gewalt oder durch Drohung), so verfällt er, wenn der die Beschlagnahme Unternehmende der Forstbeamte oder der Walbeigenthümer, oder der Forstberechtigte, oder der vom Walbeigenthümer (Forstberechtigten) bestellte Aufseher war, der Strafe des § 117. d. StrGB., wenn jener aber ein anderer zuständiger Beamter (z. B. ein Gensdarm) war, der Strafe des § 113. d. StrGB.

Wegen des Rechtes der Forstbeamten zum Waffengebrauch vgl. das Ges. v. 31. März 1837. (Ges.-Samml. S. 65.)

Abgesehen von den Fällen, wo der Thäter bei der That betroffen wird, kommt für Forstdiebstahlsuntersuchungen erfahrungsmäßig nur noch in den Fällen einer Haussuchung die Beschlagnahme in Frage. Solche bei Gelegenheit von Haus-suchungen ausgeführten Beschlagnahmen unterliegen regelmäßig — mögen sie auf die beim Forstdiebstahl benutzten Werkzeuge, oder auf bloße Beweisstücke, oder auf den gestohlenen Gegenstand sich erstrecken — den oben angeführten allgemeinen Bestimmungen der Strafproceßordnung, dürfen also nur von den dort bezeichneten Beamten vorgenommen werden. Es sind das übrigens zugleich dieselben Beamten, welche zur Vornahme von Haus-suchungen befugt sind. Was nämlich die

#### Haus-suchungen

anlangt, so treten fortan an die Stelle der im Gesetze vom

12. Februar 1850. enthaltenen Vorschriften die Bestimmungen der StrBrD. Dieselbe schreibt vor:

§ 102.

Bei demjenigen, welcher als Thäter oder Theilnehmer einer strafbaren Handlung oder als Begünstiger oder Hehler verdächtig ist, kann eine Durchsuchung der Wohnung und anderer Räume, sowie seiner Person und der ihm gehörigen Sachen, sowohl zum Zwecke seiner Ergreifung, als auch dann vorgenommen werden, wenn zu vermuthen ist, dass die Durchsuchung zur Auffindung von Beweismitteln führen werde.

§ 103.

Bei anderen Personen sind Durchsuchungen nur behufs der Ergreifung des Beschuldigten oder behufs der Verfolgung von Spuren einer strafbaren Handlung oder behufs der Beschlagnahme bestimmter Gegenstände und nur dann zulässig, wenn Thatfachen vorliegen, aus denen zu schliessen ist, dass die gesuchte Person, Spur oder Sache sich in den zu durchsuchenden Räumen befinde.

Diese Beschränkung findet keine Anwendung auf die Räume, in welchen der Beschuldigte ergriffen worden ist, oder welche er während der Verfolgung betreten hat, oder in welchen eine unter Polizeiaufsicht stehende Person wohnt oder sich aufhält.

§ 104.

Zur Nachtzeit dürfen die Wohnung, die Geschäftsräume und das befriedete Besitzthum nur bei Verfolgung auf frischer That oder bei Gefahr im Verzug oder dann durchsucht werden, wenn es sich um die Wiederergreifung eines entwichenen Gefangenen handelt.

Diese Beschränkung findet keine Anwendung auf Wohnungen von Personen, welche unter Polizei-Aufsicht stehen, sowie auf Räume, welche zur Nachtzeit Jedermann zugänglich oder welche der Polizei als Herbergen oder Versammlungsorte bestrafter Personen, als Niederlagen von Sachen, welche mittels strafbarer Handlungen erlangt sind, oder als Schlupfwinkel des Glückspiels oder gewerbmässiger Unzucht bekannt sind.

Die Nachtzeit umfasst in dem Zeitraume vom ersten

---

April bis dreissigsten September die Stunden von neun Uhr Abends bis vier Uhr Morgens und in dem Zeitraume vom ersten Oktober bis einunddreissigsten März die Stunden von neun Uhr Abends bis sechs Uhr Morgens.

§ 105.

Die Anordnung von Durchsuchungen steht dem Richter, bei Gefahr im Verzuge auch der Staatsanwaltschaft (dem *Amtsanwalt*) und denjenigen Polizei- und Sicherheitsbeamten zu, welche als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft den Anordnungen derselben Folge zu leisten haben.

Wenn eine Durchsuchung der Wohnung, der Geschäftsräume oder des befriedeten Besitzthums ohne Beisein des Richters oder des Staatsanwalts (*Amtsanwalts*) stattfindet, so sind, wenn dies möglich, ein Gemeindebeamter oder zwei Mitglieder der Gemeinde, in deren Bezirk die Durchsuchung erfolgt, zuzuziehen. Die als Gemeindemitglieder zugezogenen Personen dürfen nicht Polizei- oder Sicherheitsbeamte sein.

Die in den vorstehenden Absätzen angeordneten Beschränkungen der Durchsuchung finden keine Anwendung auf die im § 104. Abs. 2. bezeichneten Wohnungen und Räume.

Durchsuchungen in militairischen Dienstgebäuden erfolgen durch Ersuchen der Militairbehörde, und auf Verlangen der Civilbehörde (Richter, Staatsanwalt, *Amtsanwalt*) unter deren Mitwirkung. Des Ersuchens der Militairbehörde bedarf es jedoch nicht, wenn die Durchsuchung von Räumen vorzunehmen ist, welche in militairischen Dienstgebäuden ausschliesslich von Civilpersonen bewohnt werden.

§ 106.

Der Inhaber der zu durchsuchenden Räume oder Gegenstände darf der Durchsuchung beiwohnen. Ist er abwesend, so ist, wenn dies möglich, sein Vertreter oder ein erwachsener Angehöriger, Hausgenosse oder Nachbar zuzuziehen.

Dem Inhaber oder der in dessen Abwesenheit zugezogenen Person ist in den Fällen des § 103. Abs. 1. der Zweck der Durchsuchung vor deren Beginn bekannt zu

machen. Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf die Inhaber der im § 104. Abs. 2. bezeichneten Räume.

### § 107.

Dem von der Durchsuchung Betroffenen ist nach deren Beendigung auf Verlangen eine schriftliche Mittheilung zu machen, welche den Grund der Durchsuchung (§§ 102. 103.) sowie im Falle des § 102. die strafbare Handlung bezeichnen muss. Auch ist demselben auf Verlangen ein Verzeichniss der in Verwahrung oder in Beschlag genommenen Gegenstände, falls aber nichts Verdächtiges gefunden wird, eine Bescheinigung hierüber zu geben.

Eine vom zuständigen Beamten vorgenommene Beschlagnahme steht unter dem Schutze des § 137. d. StrGB.; wer daher eine vom zuständigen Beamten in Beschlag genommene Sache vorsätzlich bei Seite schafft, zerstört oder in anderer Weise der Verfrachtung entzieht, unterliegt der dort angedrohten Strafe (Gefängniß bis zu Einem Jahre).

Wegen der Aufbewahrung und weiteren Behandlung der in Beschlag genommenen Sachen vgl. Circularrescr. d. Finanzministers v. 1. Septbr. 1853 u. Allgem. Verfügung des Justizministers vom 6. Oktbr. 1853 (JMBI. S. 370. 371.), sowie Allgemeine Verfügung d. Justizministers v. 28. Februar 1860 (JMBI. S. 94).

Wegen der Hülfbeamten der Staatsanwaltschaft, welche zur Vornahme von Beschlagnahmen und Hausdurchsuchungen befugt sein sollen, siehe Anm. 2. zum § 19.

## II. Pfändungen.

Im Anschlusse an die Bestimmungen des HDG. 2. Juni 52 (§ 22. Abs. 2. und § 23.) hatte die Regierungsvorlage im § 16. neben der Beschlagnahme der Werkzeuge die Pfändung der Transportmittel zugelassen. Während die Beschlagnahme ausschließlich strafrechtliche Zwecke im Auge hat (Sicherung des Beweises und der Einziehungsstrafe), sollte die Pfändung wesentlich privatrechtlichen Zwecken (Sicherstellung der Geldstrafe und des Werthersatzes) dienen. Ueber die Aufbewahrung und weitere Behandlung der gepfändeten Gegenstände sowie über deren Auslösung oder Versteigerung waren besondere Bestimmungen getroffen. Bei der zweiten Berathung der Vorlage im Abgeordnetenhause sind die betreffenden Bestimmungen in Wegfall gekommen (AStB. S. 1786). Damit

ist das im H.D.G. 2. Juni 52 wegen der durch Holzdiebstähle zugefügten Beschädigungen dem Beschädigten gewährte besondere Pfändungsrecht beseitigt. An die Stelle desselben treten künftig die auf das Pfändungsrecht bezüglichen allgemeinen Gesetzesbestimmungen, d. h. diejenigen des Allgem. Landrechts, des Gemeinen Rechts und des Code.

Das A.R. stellt in den §§ 413—457. Th. I. Tit. 14. folgende Grundsätze auf:

Jede Pfändung setzt eine stattgehabte Beschädigung oder Rechts-Beeinträchtigung voraus;

sie darf nur erfolgen, wenn der Beschädigte unbekannt, unsicher oder ein Fremder ist, der innerhalb der Provinz nicht belangt werden kann;

sie darf nur auf frischer That, nur innerhalb der Grenzen des Reviers des Beschädigten, und nur in dem der Beschädigung entsprechenden (Werthersatz und Strafe sicherstellenden) Umfange vorgenommen werden;

unnötige Gewaltthätigkeiten sind zu vermeiden;

der Pfändende muß dem zuständigen Gericht (Amtsgericht) unter Ablieferung der Pfandstücke Anzeige erstatten.

Das Gemeine Recht (vgl. Serber: System des deutschen Privatrechts §§ 69—71), sanktionirt im Wesentlichen dieselben Grundsätze und fordert insbesondere eine sofortige Anzeige an den Eigenthümer der gepfändeten Gegenstände.

Der Code gewährt kein Pfändungsrecht.

Die Vorschriften des A.R. gelten in den Provinzen: Ostpreußen, Westpreußen, Posen, Brandenburg, Schlesien, Sachsen und Westphalen; ferner in den Pommerischen Regierungsbezirken Cöslin und Stettin, in den Rheinischen Kreisen Nees, Essen (Stadt), Essen (Land), Duisburg und Mülheim und in einem Theile der Provinz Hannover, nämlich in Ostfriesland einschließlich des Harlingerlandes, in der niederen Grafschaft Lingen einschließlich der Münsterschen Abplissen und in den Sächsischen Aemtern Lindau, Sieboldshausen u. Duderstadt.

Die Grundsätze des Gemeinen Rechts kommen zur Anwendung: in den Provinzen Schleswig-Holstein und Hessen-Nassau, in der Provinz Hannover mit Ausschluß der oben genannten Theile, im Regierungsbezirke Stralsund, in den Hohenzollernschen Landen und im Bezirke des Justiz-Senates in Ehrenbreitstein (d. i. der ostrheinische Theil des Regierungs-Bezirks Coblenz mit Ausnahme eines Theils des Kreises Altenkirchen).

## § 17\*).

Wird in der Gewahrsam eines innerhalb der letzten zwei Jahre wegen einer Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz rechtskräftig Verurtheilten<sup>1)</sup> frisch gefälltes, nicht forstmäßig zugerichtetes Holz gefunden, so ist gegen den Inhaber auf Einziehung des gefundenen Holzes zu erkennen<sup>2)</sup>, sofern er sich über den redlichen Erwerb des Holzes nicht ausweisen kann. Die Einziehung erfolgt zu Gunsten der Armenkasse des Wohnorts des Verurtheilten<sup>3)</sup>.

## § 18\*\*).

Die Strafverfolgung von Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz verjährt, sofern nicht einer der Fälle der §§ 6. und 8. vorliegt, in sechs Monaten<sup>1)</sup>.

Unstatthaft sind die Pfändungen nur im Geltungsgebiete des Code, (d. i. die Rheinprovinz mit Ausschluß der Kreise, Nees, Essen, (Stadt) Essen, (Land) Duisburg und Mühlheim und des vorangeführten Bezirks des Justiz-Senats in Ehrenbreitstein).

\*) Vgl. HDG. 2. Juni 52. § 47.

1) Voraussetzung der Vorschrift ist eine rechtskräftige Verurtheilung, welche nicht weiter als zwei Jahre zurückliegt.

Die frühere Verurtheilung muß erfolgt sein wegen einer eigenen Zuwiderhandlung des Holz-Inhabers. Die Vorschrift erstreckt sich also nicht auf Holz-Inhaber, die früher wegen der Zuwiderhandlung eines Anderen nach den §§ 11. oder 12. für haftbar erklärt worden sind.

2) Das Verfahren regelt sich nach den §§ 477. 478. d. StrPrD. in Verbindung mit den §§ 21. Abs. 3. u. 27 ff. des gegenwärtigen Gesetzes.

3) Vgl. Anm. 2. zum § 34.

\*\*\*) Vgl. HDG. 2. Juni 52. § 20.

1) Nur für die Verjährung der Strafverfolgung ist die hier vorgeschriebene Frist maßgebend; für die Verjährung der Strafvollstreckung bewendet es bei den im § 70. d. StrGB. festgesetzten Fristen.

§ 19\*).

Für die Zuwiderhandlungen gegen dieſes Geſetz ſind die Amtsgerichte zuſtändig. Dieſelben verhandeln und entſcheiden, ſofern nicht einer der Fälle der §§ 6. und 8. vorliegt, ohne die Zuziehung von Schöffen<sup>1)</sup>.

---

Ausgenommen von der hier feſtgeſtellten ſechsmonatlichen Verjährungsfrist ſind die Strafverfolgungen wegen Zuwiderhandlungen gegen die §§ 6. und 8. Für dieſe bleibt die im § 67. d. StrGB. normirte Verjährungsfrist von fünf Jahren maßgebend.

Gegenüber dem HDG. 2. Juni 52 iſt das gegenwärtige Geſetz hiñſichtlich der Feſtſtellung der Verjährungsfrist in zwiefacher Richtung daſ ſtrengere: einmal, inſofern eſ die Friſt von drei Monaten auf ſechs Monate verlängert hat, ſodann auch deſhalb, weil eſ nicht nur die Fälle deſ dritten Rückfalles ſondern auch die Fälle deſ § 6. der kürzeren Friſt entzogen und der im StrGB. vorgeſehenen längeren Friſt unterſtellt hat. Für Handlungen, welche vor dem Inkrafttreten deſ gegenwärtigen Geſetzes begangen ſind, greifen deſhalb die milderen Beſtimmungen deſ HDG. 2. Juni 52 Platz.

\*) Vgl. HDG. 2. Juni 52. §§ 24. 26.

1) die StrPrD. (§ 211.) geſtattet eine Verhandlung und Entſcheidung deſ Amtrichters ohne Zuziehung von Schöffen nur bei Uebertretungen, und auch bei dieſen nur unter der dreifachen Vorbedingung: der Vorführung deſ Beſchuldigten, deſ Geſtändniſſes deſſelben und deſ Einverſtändniſſes der Staatsanwaltschaft. Nach § 19. Abſ. 1. deſ gegenwärtigen Geſetzes ſoll ohne Rückſicht darauf, ob die Zuwiderhandlung alſ ein Vergehen oder alſ eine Uebertretung ſich darſtellt, und ohne Rückſicht auf die anderen Vorbedingungen deſ § 211. d. StrPrD. die Zuziehung der Schöffen unterbleiben.

Nur in den Fällen der §§ 6. u. 8. ſteht die Verhandlung und Entſcheidung dem nach Maßgabe der §§ 25. u. 26. d. DGVG. zu bildenden Schöffengerichte zu, für welche übrigens die Vorſchriften der §§ 30. ff. daſelbſt und die Vorſchriften der §§ 33. ff. d. PrGVG. gelten.

Das Amt des Amtsanwalts kann verwaltenden Forstbeamten übertragen werden<sup>2)</sup>.

2) Ueber die Befugniß des Amtsanwalts zur Vornahme von Beschlagnahmen und Hausfuchungen vgl. Anm.\*) zum § 16. Welche Polizei- und Sicherheitsbeamte zu den nach § 98. der StrPrO. zur Vornahme von Beschlagnahmen und nach § 105. daselbst zur Vornahme von Hausfuchungen befugten „Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft“ gehören sollen, ist in Gemäßheit des § 153. d. DGVG. durch die Landesregierung zu bestimmen. Da der Aufsichtsdienst in den Königl. Forstämtern als „Sicherheitsdienst“ im Sinne des Gesetzes anzusehen ist, so würde kein Hinderniß bestehen, die im Königl. Forstaufsichts-Dienste angestellten Beamten zu „Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft“ zu bestellen; die Preussische Regierung hat aber nicht Veranlassung genommen, die Forstbeamten zu Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft zu bestimmen. (Vgl. Gemeinshaftl. Verfgg. des Justiz-Ministers u. des Min. des Innern v. 15. September 1879 — JMBI. S. 349. auch durch sämtliche Amtsblätter publicirt —). Demgemäß haben die Forstbeamten zum Zwecke der Herbeiführung von Hausfuchungen u. Beschlagnahmen sich an den nächsten Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft zu wenden. In der Regel wird dies der Gutsvorsteher oder der Gemeindevorsteher sein. Beschlagnahmen im Sinne des § 16. können die Forstbeamten selbstständig vornehmen. (Vgl. Anm.\*) zum § 16).

Ueber die Befugniß des Amtsanwalts zu vorläufigen Festnahmen verordnen die §§ 127. 128. der StrPrO. Folgendes:

Während Jedermann den auf frischer That betroffenen oder verfolgten Thäter, sofern derselbe der Flucht verdächtig ist, oder sofern seine Persönlichkeit nicht sofort festgestellt werden kann, vorläufig festnehmen darf, sind die Beamte der Staatsanwaltschaft (also auch der Amtsanwalt) und alle Polizei- und Sicherheitsbeamte (hier ohne die Einschränkung, daß sie zugleich Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind) außerdem zur vorläufigen Festnahme auch dann befugt, wenn die Voraussetzungen eines richterlichen Haftbefehls vorliegen und Gefahr im Verzuge obwaltet.

Voraussetzung jedes richterlichen Haftbefehls ist zunächst das Vorhandensein dringender Verdachts-

Für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Berufung sind die Strafkammern<sup>3)</sup> zuständig; dieselben entscheiden in der Besetzung mit drei Mitgliedern<sup>4)</sup> einschließlich des Vorsitzenden.

gründe. Die weiteren Voraussetzungen eines richterlichen Haftbefehls sind verschieden (vgl. StrPrD. § 112. 113.) je nachdem die That nur mit Haft oder Geldstrafe oder mit einer anderen Strafe (z. B. Gefängniß, Einziehung) bedroht ist. Im ersteren Falle ist der Haftbefehl nur zugelassen, wenn der Thäter der Flucht verdächtig ist und zugleich entweder unter Polizeiaufsicht steht, oder ein Ausländer ist, von dem angenommen werden kann, daß er der gerichtlichen Ladung oder dem Urtheile nicht Folge leisten werde. Im zweiten Falle ist der Haftbefehl schon zugelassen, wenn entweder Fluchtverdacht besteht, oder Thatfachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß der Thäter die Spuren der That vernichten, oder Zeugen oder Mitschuldige zu einer falschen Aussage verleiten, oder Zeugen dazu verleiten werde, sich der Zeugnißpflicht zu entziehen.

In allen Fällen muß der vorläufig Festgenommene, sofern er nicht wieder in Freiheit gesetzt wird, unverzüglich dem Amtsrichter des Bezirks, in welchem die Festnahme erfolgt ist, vorgeführt werden.

Steckbriefe darf der Amtsanwalt nur auf Grund richterlichen Haftbefehls erlassen. (Vgl. StrPrD. §§ 131. 132.)

Im Uebrigen vgl. wegen der Amtsanwälte: DOVG. § 143. Nr. 3. 145. 146. Abs. 2. 147. 148. 151 bis 153. PrOVG. §§ 62 ff. und Geschäftsanweisung für die Amtsanwälte vom 28. August 1879, JMBI. S. 260 ff.

3) d. h. die bei den betreffenden Landgerichten gebildeten Strafkammern; die Zuständigkeit der sogen. detachirten Strafkammern ist durch eine ausdrückliche Anordnung der Landesjustizverwaltung bedingt. (Vgl. DOVG. § 78.) Diese Anordnung ist erlassen durch die Verfgg. des Justizministers vom 25. Juli 1879 (J. M. Bl. S. 207 bis 209). Danach sind nun auch die bei den Amtsgerichten gebildeten (sogen. auswärtigen oder detachirten) Strafkammern zuständig.

4) Die Untersuchungen, für welche das in der StrPrD. vorgeschriebene Verfahren maßgebend ist, entscheiden die Berufungs-

## § 20\*).

Für das Verfahren gelten, soweit nicht in diesem Ge-  
setze abändernde Bestimmungen getroffen sind, die Vor-  
schriften der Strafproceßordnung über das Verfahren  
vor den Schöffengerichten<sup>1)</sup>.

Kammern regelmäßig in der Besetzung mit fünf Mitgliedern;  
eine Besetzung mit drei Mitgliedern ist dort nur als Ausnahme  
zugelassen für die Berufungsinstanz bei Uebertretungen  
(DVBG. § 77.). Nach dem gegenwärtigen F.D.G. entscheiden die  
Berufungskammern stets in der Besetzung mit drei Mitgliedern,  
also ohne Unterschied, ob ein Vergehen oder eine Ueber-  
tretung in Frage ist, und ohne Rücksicht darauf, ob in erster  
Instanz der Amtsrichter mit oder ohne Zuziehung von  
Schöffnen (§ 19. Abs. 1.) verhandelt und entschieden hat.

\*) Vgl. F.D.G. 2. Juni 52. § 24.

1) Zu diesen Vorschriften der Strafproceßordnung gehören  
sowol die Sonderbestimmungen, welche ausschließlich für das  
schöffengerichtliche Verfahren, als auch die allgemeinen  
Bestimmungen, welche für alle Arten des Verfahrens gegeben sind.  
Sonderbestimmungen für das schöffengerichtliche  
Verfahren sind enthalten in:

§ 140. (Das schöffenger. Verfahren kennt keine noth-  
wendige Vertheidigung);

§§ 176. u. 200. (Im schöffenger. Verfahren ist eine ge-  
richtliche Voruntersuchung unstatthaft);

§ 198. (Im schöffenger. Verfahren werden die Ergeb-  
nisse der Vorermittelungen in die Anklageschrift  
nicht aufgenommen);

§ 199. (Im schöffenger. Verfahren findet der sonst vorge-  
schriebene Vertheidigungstermin nicht statt);

§ 207. (Der Amtsrichter hat, wenn er vor Eröffnung des  
Hauptverfahrens findet, daß die Sache die Zuständigkeit  
des Schöffengerichts übersteigt, die Akten durch Ver-  
mittlung der Staatsanwaltschaft dem Landgerichte zur  
Entscheidung vorzulegen);

§ 211. (Unter gewissen Voraussetzungen ist in dem schöff-  
enger. Verfahren eine schriftliche Anklage und eine Ent-  
scheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens  
entbehrlich);

§ 244. (Im ſchöffenger. Verfahren beſtimmt das Gericht den Umfang der Beweisaufnahme, ohne durch Anträge, Verzicht oder frühere Beſchlüſſe gebunden zu ſein);

§ 264. (Im ſchöffenger. Verfahren kann der Angeklagte aus einer nachträglich hervorgetretenen Aenderung der Sachlage nicht ein Recht auf die Vertagung der Hauptverhandlung herleiten);

§ 270. (Wenn das Schöffengericht in der Hauptverhandlung ſeine Unzuſtändigkeit durch Beſchluß auſpricht, ſo hat dieſer Beſchluß nicht ohne Weiteres die Wirkung eines das Hauptverfahren vor dem Gerichte höherer Ordnung eröffnenden Beſchlusses; vielmehr ſteht dem Angekl. zunächſt das Recht zu, einzelne Beweiſerhebungen noch vor der Hauptverhandlung zu beantragen);

§ 271. (Bei dem Hauptverhandlungs=Protokolle im ſchöffenger. Verfahren genügt die Unterſchrift des Gerichtſchreibers, wenn der Richter zu ſchreiben verhindert iſt);

§ 273. (Das Protokoll über die Hauptverhandlung vor dem Schöffengericht muß neben den ſonſtigen Erforderniſſen auch die weſentlichen Ergebniſſe der Verhandlungen enthalten);

§ 275. (Das vom Schöffengericht erlaſſene Urtheil braucht nur von dem Amtsrichter unterſchrieben zu werden; die Unterſchrift der Schöffen iſt nicht erforderlich);

§ 332. (Vermögensbeſchlagnahme gegen Abweſende findet in Sachen, welche zur Zuſtändigkeit der Schöffengerichte gehören, nicht ſtatt);

§§ 354—373. (Vorſchriften über die Berufung, ein Rechtsmittel, welches nur gegen die Urtheile der Schöffengerichte zugelaffen iſt);

§ 380. (Die Reviſion wegen Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren kann nur auf Verletzung des § 398. geſtellt werden);

§ 399. (Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urtheil geſchloſſenen Verfahrens zu Gunſten des Verurtheilten findet aus dem Grunde neu beigebrachter Thatſachen oder Beweiſsmittel nur ſoweit ſtatt, als die Thatſachen oder Beweiſsmittel dem Verurtheilten in dem früheren Verfahren nicht bekannt waren oder doch von ihm nicht geltend gemacht werden konnten);

## § 21\*).

Der Gerichtsſtand iſt nur bei demjenigen Amtsgerichte begründet, in deſſen Bezirke die Zuwiderhandlung begangen iſt.

Iſt der Ort der begangenen Zuwiderhandlung nicht zu ermitteln, oder iſt die Zuwiderhandlung außerhalb des Preußiſchen Staatsgebietes begangen, ſo beſtimmt der Gerichtsſtand ſich nach den Vorſchriften der Strafproceßordnung<sup>1)</sup>.

---

§§ 447—452. (Vorſchriften über das Verfahren bei amtsrichterlichen Strafbefehlen, ein Verfahren, welches nur in den zur Zuſtändigkeit der Schöffengerichte gehörigen Sachen ſtattfindet);

§ 483. (Während die Strafvollſtreckung im Uebrigen zur Kompetenz der Staatsanwaltschaft gehört, kann ſie in den zur Zuſtändigkeit der Schöffengerichte gehörigen Sachen den Amtsrichtern übertragen werden.)

Das Verfahren auf Grund des gegenwärtigen Forſtdiebstahlsgeſetzes beſtimmt ſich alſo dahin:

In erſter Linie gelten die in dieſem Geſetze gegebenen Vorſchriften; in zweiter Linie (d. h.: ſoweit nicht die Vorſchriften dieſes Geſetzes abändernd eingreifen), gelten die Sonderbeſtimmungen d. StrPrD. über das Verfahren vor den Schöffengerichten; in dritter Linie (d. h.: ſoweit nicht die Vorſchriften dieſes Geſetzes, oder die Sonderbeſtimmungen der StrPrD. über ſchöffengerichtliches Verfahren abändernd eingreifen), gelten die allgemeinen Beſtimmungen d. StrPrD.

\*) Vgl. HDG. 2. Juni 52. § 25.

1) Die Vorſchrift im Abſ. 2. füllt eine nach dem HDG. 2. Juni 52 vorhandene Lücke aus und ſtellt zugleich den Einklang mit den vertragsmäßig zwischen Preußen und verſchiedenen Nachbarſtaaten getroffenen Vereinbarungen her, wonach Forſtdiebstähle, welche von dieſſeitigen Staatsangehörigen in den Gebieten jener Staaten verübt werden, ebenſo zu beſtrafen ſind, als wenn ſie in Preußen verübt worden wären.

Die in Bezug genommenen Vorſchriften der Strafproceßordnung ſind in den §§ 8. u. 9. enthalten und lauten wie folgt:

Im Falle des §. 17. ist der Gerichtsstand bei demjenigen Amtsgerichte begründet, in dessen Bezirke das Holz gefunden worden ist<sup>2)</sup>).

§ 22\*).

In dem Verfahren vor dem Amtsgerichte<sup>1)</sup> werden sämmtliche Zustellungen durch den Amtsrichter unmittel-

§ 8.

Der Gerichtsstand ist auch bei demjenigen Gerichte begründet, in dessen Bezirk der Angeschuldigte zur Zeit der Erhebung der Klage seinen Wohnsitz hat.

Hat der Angeschuldigte einen Wohnsitz im Deutschen Reiche nicht, so wird der Gerichtsstand auch durch den gewöhnlichen Aufenthaltsort und, wenn ein solcher nicht bekannt ist, durch den letzten Wohnsitz bestimmt.

§ 9.

Wenn die strafbare Handlung im Auslande begangen und ein Gerichtsstand in Gemässheit des § 8. nicht begründet ist, so ist dasjenige Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Ergreifung erfolgt. Hat eine Ergreifung nicht stattgefunden, so wird das zuständige Gericht vom Reichsgerichte bestimmt.

Gleiches gilt, wenn eine strafbare Handlung im Inlande begangen ist, jedoch weder der Gerichtsstand der begangenen That noch der Gerichtsstand des Wohnsitzes ermittelt ist.

2) In Ermangelung der Vorschrift des Abs. 3. würde die Bestimmung des § 477. d. StrPrD. Platz greifen. Danach würde für den Gerichtsstand zunächst der Wohnsitz, eventuell der gewöhnliche Aufenthalt und der letzte Wohnsitz des Holzinhabers den Ausschlag geben, und erforderlichen Falls die Entscheidung des Reichsgerichts nachzusehen sein. Aus Zweckmäßigkeitsgründen hat hier das Gesetz den Gerichtsstand nach dem Orte bestimmt, wo das Holz gefunden wird.

\*) Vgl. HDG. 2. Juni 52. §§ 24. 29. 37. —

1) Für das Verfahren vor dem Berufungsgericht und dem Revisionsgericht bewendet es bei den allgemeinen Bestimmungen der StrPrD.

bar veranlaßt. Die Formen für den Nachweis der Zustellungen werden durch die Justizverwaltung bestimmt<sup>2)</sup>.

2) Die Vorschrift schließt sich den Bestimmungen der §§ 36. Abs. 2. und 39. der StrPrO. an. Die einfacheren Formen für den Nachweis der Zustellung, welche dort nur für das Vorverfahren und die Strafvollstreckung zugelassen sind, werden hier aus Zweckmäßigkeitsgründen auch für das Hauptverfahren zugelassen. Die entsprechenden Bestimmungen sind vom Justiz=Minister erlassen durch die im Justiz=Ministerial=Blatt S. 194. abgedruckte Allgem. Vfgg. v. 16. Juli 1879, betreffend vereinfachte Zustellungen in Strafsachen, dahin lautend :

**Allgemeine Verfügung vom 16. Juli 1879,**

betreffend

**vereinfachte Zustellungen in Strafsachen.**

Zur Ausführung der Bestimmungen in den

§. 39 der Strafprozessordnung,

§. 22 des Gesetzes, betreffend den Forstdiebstahl,

§. 24 No. 1 der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher,

§. 32 Abs. 3, §. 39 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes vom 10. März 1879

bestimmt der Justiz=Minister, was folgt :

**I.**

Für den Nachweis der Zustellungen, welche

a) in dem die öffentliche Klage in Strafsachen vorbereitenden Verfahren oder in der Voruntersuchung,

b) in dem Verfahren bei der Strafvollstreckung, von Amtswegen angeordnet werden, kommen die nachstehenden einfacheren Formen zur Anwendung:

1. Eine Abschrift der Zustellungsurkunde wird bei der Zustellung nicht übergeben.

2. In der Zustellungsurkunde des Gerichtsvollziehers kann die Bezeichnung des Auftraggebers unterbleiben.

3. Erfolgt die Zustellung durch die Post, so genügt an Stelle der Bescheinigung der Aufgabe zur Post

---

(§. 177 der Civilprozessordnung) die Bescheinigung des Gerichtsschreibers, dass er die zu übergabenden Abschriften der zuzustellenden Schriftstücke behufs der Beförderung zur Post dem Gerichtsdienner übergeben habe.

Auf den Briefumschlag ist der Vermerk zu setzen: Vereinfachte Zustellung.

Für das an die Post gerichtete Ersuchen des Gerichtsschreibers, einschliesslich der erwähnten Bescheinigung desselben, wird eine Gebühr nicht erhoben.

## II.

In dem gesammten Verfahren vor dem Amtsgerichte wegen Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz vom 15. April 1878, betreffend den Forstdiebstahl, finden die Vorschriften über Zustellungen in Strafsachen mit den vorstehend unter No. 1 bis 3 bezeichneten Abweichungen Anwendung.

Die Zustellung des Strafbefehls (§. 27 des Gesetzes vom 15. April 1878) erfolgt durch Uebergabe der Ausfertigung desselben. Die Ausfertigung wird von dem Gerichtsschreiber bewirkt und die Uebereinstimmung derselben mit der richterlichen Straffestsetzung und Terminbestimmung durch Bescheinigung des Gerichtsschreibers nachgewiesen. Erfolgt die Zustellung durch den Gerichtsvollzieher, so ist die Zustellungs-Urkunde mit der vorerwähnten Bescheinigung des Gerichtsschreibers zu verbinden; sie kann in tabellarischer Form ausgestellt werden.

## III.

An Gebühren des Gerichtsvollziehers für eine vereinfachte Zustellung kommen 40 Pf. zum Ansatz.

Handelt es sich um die Zustellung eines Strafbefehls in Forstdiebstahlsachen, so kommen an Gebühren des Gerichtsvollziehers 20 Pf. und an Reisekosten desselben höchstens 60 Pf. zum Ansatz.

Berlin, den 16. Juli 1879.

Der Justiz-Minister.

In dessen Vertretung:  
v o n S c h e l l i n g.

## § 23\*).

Personen, welche mit dem Forstschutze betraut sind, können, sofern dieselben eine Anzeigegebühr nicht empfangen, ein für allemal gerichtlich beeidigt werden<sup>1)</sup>, wenn sie:

1. Königliche Beamte sind<sup>2)</sup>, oder

---

Das Muster zu einer gemäß vorstehender Verfügung zu II. abzufassenden Zustellungsurkunde siehe Anhang Seite 90.

\*) Vgl. PrOBG. 2. Juni 52. §§ 32. 34.

1) Darüber, ob die gesetzlichen Voraussetzungen der Beeidigung [Fernhaltung jeder Anzeigegebühr, Amtsqualität (Abs. 1. Nr. 1) persönliche Qualifikation und Verhältniß (Abs. 1. Nr. 2. 3.); Genehmigung Seitens des Bezirksraths oder der Bezirksregierung (Abs. 2.)] vorliegen, entscheidet das Amtsgericht, welches nach § 24. die Beeidigung vorzunehmen hat. Beschwerden über Entscheidungen, wodurch die Beeidigung abgelehnt wird, finden ihre Erledigung im Aufsichtswege und sind zunächst an den Präsidenten des Landgerichts, weiter an den Präsidenten des Oberlandesgerichts und schließlich an den Justizminister zu richten. (PrOBG. §§ 78. 85.)

2) Mit dem Forstschutze beauftragte Königliche Beamte sind:

- a) Die Inhaber etatsmäßiger Oberförsterstellen, welche nach § 91. der Instruktion v. 4. Juni 1870 verpflichtet sind, „soweit es für diesen Zweck (d. h. eine sachgemäße Leitung und Kontrolle des Forstschutzes überhaupt) und die Sicherheit der Verwaltung erforderlich ist, sich selbst bei der Ausübung des Forst- und Jagd-Schutzes persönlich zu betheiligen.“
- b) Die Inhaber etatsmäßiger Förster- und Waldwärterstellen, mögen sie den Amtstitel Revierförster (d. h. Förster, welche neben ihren Amtsgeschäften in einem bestimmten Schutzbezirk noch in einem oder mehreren anderen Schutzbezirken mit der Vertretung des Oberförsters in gewissen Geschäften betraut sind), Hegemeister, Förster, Waldwärter führen. (Vgl. die Instruktion f. Förster v. 23. Oktober 1868, §§ 37. u. 71.)
- c) Die Oberförsterkandidaten, welche amtliche Verwendung als Verwalter von Oberförstereien, als interimistische Revierförster, Oberförster-Assistenten u. s. w. finden.
- d) Die Forstkandidaten, welche als Gehülfen von Oberförstern amtlich bestellt sind oder während des praktischen Bienniums

2. vom Waldeigenthümer auf Lebenszeit, oder nach einer vom Landrath (Amtshauptmann, Oberamtmann) bescheinigten dreijährigen tadellosen Forstdienstzeit auf mindestens drei Jahre mittels schriftlichen Vertrages angestellt sind, oder
3. zu den für den Forstdienst bestimmten oder mit Forstversorgungsschein entlassenen Militärpersonen<sup>3)</sup> gehören.

In den Fällen der Nr. 2. und 3. ist die Genehmigung des Bezirksraths erforderlich. In denjenigen Landestheilen, in welchen das Gesetz vom 26. Juli 1876 (Ges.-Sammlung S. 297) nicht gilt, tritt an die Stelle des Bezirksraths die Regierung (Landdrostei)<sup>4)</sup>.

- 
- mit den Förster-Funktionen in einem bestimmten Schutzbezirke betraut sind. (Vgl. zu c und d die §§ 15. 18. 20. 29. der Bestimmungen über die Ausbildung und Prüfung für den königlichen Forstverwaltungsdienst v. 30. Juni 1874.)
- e) Die im Besitze des unbeschränkten Forstversorgungsscheines befindlichen Anwärter auf Forstschutzbeamtenstellen, welche vom Jäger-Corps verabschiedet sind und den allgemeinen Staatsdiener eid geleistet haben, auch wenn dieselben noch nicht Inhaber einer etatsmäßigen Stelle sind, sondern als Forstausseher beschäftigt werden. (§ 37 b. Regulativs vom 8. Januar 1873.)
  - 3) Für den Forstdienst bestimmte Militärpersonen sind:
    - a) Die Mitglieder des reitenden Feldjäger-Corps (Dienst-Instruktion für d. K. reitende Feldjäger-Corps v. 1. August 1874. A. § 1.)
    - b) Die Reserve-Jäger der Klasse A. I. und A. II., welche noch nicht den Abschied vom Jäger-Corps erhalten und den Staatsdiener eid geleistet haben. (Regulativ v. 8. Januar 1873.)

In Bezug auf die mit Forstversorgungsschein entlassenen Militärpersonen begründet es keinen Unterschied, ob sie den unbeschränkten oder den beschränkten Forstversorgungsschein erlangt haben.
  - 4) Die Vorschrift des Abs. 2. harmonirt mit dem Gesetze

## § 24\*).

Die Beeidigung erfolgt bei dem Amtsgerichte, in dessen Bezirk der zu Beeidigende seinen Wohnsitz hat, dahin:

daß er die Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz, welche den seinem Schutze gegenwärtig anvertrauten oder künftig anzuvertrauenden Bezirk betreffen, gewissenhaft anzeigen, bei seinen gerichtlichen Vernehmungen über dieselben nach bestem Wissen die

---

vom 26. Juli 1876 betreffend die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden pp. (Ges. Samml. S. 297), welches verordnet:

## § 95.

Der Bezirksrath beschliesst über die Ertheilung sowie über die Zurückziehung der ertheilten Genehmigung zur Vereidigung der mit dem Forstschutz beauftragten Personen (§§ 32. und 35. des Gesetzes betr. den Diebstahl an Holz und anderen Waldprodukten vom 2. Juni 1852, Ges. Samml. S. 305),

dagegen steht sie nicht im Einklange mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 14. August 1876 über die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Holzungen (G. S. 373). Dort nämlich ist in den §§ 7. 11. dem Regierungspräsidenten die Befugniß beigelegt, die Gemeinden pp. zur Anstellung „genügend befähigter“ Forstbeamten anzuhalten. Es kann also geschehen, daß, nachdem die Gemeinde einen nach Ansicht des Regierungspräsidenten „genügend befähigten“ Forstbeamten angestellt hat, der Bezirksrath seine Genehmigung zur Vereidigung desselben versagt. Um derartige Konflikte zu vermeiden, hatte die Regierungsvorlage im Abs. 2. des § 23. die Genehmigung zur Vereidigung dem Regierungspräsidenten zugewiesen. Das Herrenhaus legte aber mehr Werth auf die Aufrechterhaltung der Vorschrift im § 95. des Competenzgesetzes v. 26. Juli 1876, als auf die Concordanz mit dem Gesetze v. 14. August 1876 (S. R. B. S. 14), und stellte die jetzige Fassung des § 23. Abs. 2. her. Das Abgeordnetenhaus trat dem Herrenhause bei.

\*) Vgl. S. D. G. 2. Juni 52. § 33.

reine Wahrheit ſagen, nichts verſchweigen und nichts hinzufezen, auch die ihm obliegenden Schätzungen unparteiſch und nach beſtem Wiſſen und Gewiſſen bewirken werde<sup>1)</sup>).

Eine Ausfertigung des Beeidigungsprotokolls wird den Amtsgerichten mitgetheilt, in deren Bezirke der dem Schutze des Beeidigten anvertraute Bezirk liegt.

§ 25\*).

Iſt eine in Gemäßheit der vorſtehenden Beſtimmungen, oder nach den biſherigen geſetzlichen Vorſchriften zur Ermittlung von Forſtdiebstählen beeidigte Perſon als Zeuge oder Sachverſtändiger zu vernehmen, ſo wird es der Eidesleiſtung gleich geachtet, wenn der zu Vernehmende die Richtigkeit ſeiner Ausſage unter Berufung auf den ein für allemal geleifteten Eid verſichert<sup>1)</sup>).

---

1) Der Eid iſt nicht mit dem Amtseide identiſch; er iſt aber — von der im § 25. behandelten Wirksamkeit abgesehen — für das Recht des Waffengebrauchs von Bedeutung. Vgl. § 1. d. Gef. v. 31. März 1837. (Gef. Samml. S. 65.)

Die Norm des Eides iſt dem Inhalte nach aus dem § 33. d. HGO. 2. Juni 52 herübergenommen, und in der Faſſung den Eidesnormen in den §§ 61. und 79. d. StrPrD. angepaßt.

\*) Vgl. HGO. 2. Juni 52. §§ 31. 34. 35.

1) Die Vorſchrift des § 31. des HGO. 2. Juni 52., wonach die Angaben vereideter Forſtbeamten „Beweiskraft bis zum Gegenbeweiſe“ haben ſollen, iſt mit den Grundſätzen einer freien richterlichen Beweiſswürdigung (vgl. § 260 StrPrD.) unvereinbar, und deſhalb in dieſes Geſetz nicht aufgenommen worden. Der § 25. beſchränkt ſich auf eine Regelung der Form, in der die ein für allemal beeidigten Forſtbeamten in Forſtdiebstahlsuntersuchungen ihr Zeugniß oder ſachverſtändiges Gutachten eidlich zu bekräftigen haben. Es ſoll die „Berufung auf den ein für allemal geleifteten Eid“ der körperlichen „Eidesleiſtung gleichgeachtet“ werden. Die Strafproceßord =

Diese<sup>2)</sup> Wirkung der Beeidigung hört auf, wenn gegen den Beeidigten eine die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter nach sich ziehende Verurtheilung ergeht, oder die in Gemäßheit des § 23. erteilte Genehmigung zurückgezogen wird.

§ 26\*).

Die mit dem Forstschutze betrauten Personen erstatten ihre Anzeigen an den Amtsanwalt schriftlich und periodisch. Sie haben zu diesem Zwecke Verzeichnisse zu führen, in welchen die einzelnen Fälle unter fortlaufenden

---

nung läßt die Berufung auf einen „ein- für allemal geleisteten“ Eid nicht gelten. Eine darauf abzielende, in dem Entwurf zur StrPrD. (§ 56.) enthaltene Bestimmung: „Legt ein öffentlicher Beamter über Gegenstände, welche sein Amt unmittelbar betreffen, Zeugniß ab, so kann es der Eidesleistung gleich geachtet werden, wenn der Zeuge die Richtigkeit seiner Aussage unter Berufung auf seinen Diensteid versichert,“ wurde vom Reichstage gestrichen. Dabei wurde aber für Forstrügesachen das Bedürfniß einer solchen Bestimmung ausdrücklich anerkannt, und es wurde konstatiert, daß auf Grund des § 3. d. Einführungsgesetzes zur StrPrD. die Landesgesetzgebung nach dieser Richtung hin freie Hand behalten sollte. (Protokolle der Reichstags-Kommission z. StrPrD. S. 59. 60. 857. 858.)

2) Andere Wirkungen der Beeidigung, namentlich solche, welche etwa von anderen Gesetzen an eine in Gemäßheit der §§ 23. 24. dieses Gesetzes vorgenommene Beeidigung der Forstbeamten geknüpft sind, werden durch die Vorschrift des Abs. 2. nicht ohne Weiteres beseitigt. Es hat hier nur Fürsorge dahin getroffen werden sollen, daß beim Eintritt der Voraussetzungen Abs. 2. die Befreiung von der körperlichen Eidesleistung aufhört.

Die Frage, ob durch den Eintritt der Voraussetzungen des Abs. 2. eine Dienstherrschaft die Befugniß zur Entlassung eines lebenslänglich angestellten Forstbeamten erlangt (HDB. 2. Juni 52 § 35.) ist nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu entscheiden.

\*) Vgl. HDB. 2. Juni 52. § 28. (27. 29. 39. 40.)

Nummern zusammenzustellen sind<sup>1)</sup>. Die Verzeichnisse werden dem Amtsanwalt in zwei Ausfertigungen eingebracht<sup>2)</sup>. In diese Verzeichnisse können von dem Amtsanwalt auch die anderwärts eingehenden Anzeigen eingetragen werden<sup>3)</sup>.

Die näheren Vorschriften über die Aufstellung und die Einreichung der Verzeichnisse werden von der Justizverwaltung erlassen<sup>4)</sup>.

1) Die bei einem Forstdiebstahle (als Mitthäter, Theilnehmer, Begünstiger oder Fehler oder als Haftpflichtige) beteiligten Personen werden zweckmäßig in Unterabtheilungen unter dieselbe Nummer des Verzeichnisses gebracht, so daß der ganze, im Sinne des § 3. d. StrPrD. „zusammenhängende“ Fall nur Eine Verzeichniß-Nummer in Anspruch nimmt.

2) Eine dieser Ausfertigungen ist für das Gericht bestimmt und wird dem Antrage des Amtsanwalts als Anlage beigelegt; die andere verbleibt dem Amtsanwalt.

3) Es ist hierbei an solche Anzeigen gedacht, welche von Gensdarmen oder von Privatpersonen ausgehen und direkt an den Amtsanwalt gerichtet sind. Derartige Fälle werden am zweckmäßigsten dem Verzeichnisse des Forstschutzbeamten, in dessen Schutzbezirk sie sich ereignet haben, angefügt.

Erst nach der Zusammenstellung der Einzelverzeichnisse werden die „fortlaufenden“ Nummern Seitens des Amtsanwalts beigelegt werden können, weil es darauf ankommt, daß die Nummern das zusammengestellte Verzeichniß in geschlossener Reihe durchlaufen.

4) Der betreffende Erlaß des Justiz-Ministers ist durch das JMBl. 1879 S. 221 ff., sowie durch die Amtsblätter veröffentlicht und lautet wie folgt:

### Allgemeine Verfügung vom 29. Juli 1879,

betreffend

### die Aufstellung und die Einreichung der Forstdiebstahlsverzeichnisse.

Zur Ausführung des §. 26. Abs. 2. des Gesetzes, betreffend den Forstdiebstahl, vom 15. April 1878 bestimmt der Justiz-Minister Folgendes:

### I. Aufstellung der Verzeichnisse.

1. Die mit dem Forstschutze betrauten Personen haben die Verzeichnisse, deren Führung ihnen nach §. 26 Abs. 1 des F.D.G. obliegt, nach dem anliegenden Muster I einzurichten.

Die Spalten 2, 3, 5 und 6 sind zu Eintragungen der Forstschutzbeamten bestimmt, die Spalte 4 zu Eintragungen des Forstrevierbeamten oder des Amtsanwalts, die Spalten 1 und 7 zu Eintragungen des Amtsanwalts, die Spalten 8—11 zu Eintragungen des Gerichts.

2. Die erste (äussere) Seite des Verzeichnisses ist von den Forstschutzbeamten zu Eintragungen nicht zu benutzen, aber auch nicht zu durchstreichen.

3. Die Eintragungen der Forstschutzbeamten sind in folgender Weise auszuführen:

In Spalte 2 ist durch Buchstaben (a, b, c u. s. w.) erkennbar zu machen, wie viele Beschuldigte in einem Straffalle als Thäter, Mitthäter, Theilnehmer, Begünstiger, Hehler, unberechtigte Besitzer von Holz, oder Haftbare betheilt sind.

In Spalte 3 sind einzutragen die Personalien der Beschuldigten, welche in dem durch das Forstdiebstahls-gesetz vorgesehenen Verfahren in irgend einer Richtung zur Verantwortung gezogen werden sollen, mag es sich um Strafe, Werthersatz oder Einziehung handeln, und mag eine eigene That oder nur die Haftbarkeit für die That eines Dritten in Frage sein.

In den Fällen des § 17 des F.D.G. ist der Inhaber des einzuziehenden Holzes als Beschuldigter aufzuführen. Für die Angabe des Lebensalters kommt wesentlich in Betracht, dass erkennbar sei, ob der Beschuldigte über zwölf Jahre und über oder unter achtzehn Jahre alt ist. — Personen unter zwölf Jahren sind als Beschuldigte nicht einzutragen.

In Spalte 5 sind die zur Beurtheilung des Falles erheblichen Thatsachen derart einzutragen, dass sie nach den unter I—IV der Ueberschrift angegebenen Gesichtspunkten gesondert werden.

Wenn im Falle der einer Person unter zwölf Jahren zur Last fallenden Thäterschaft Jemand als unmittelbar

haftend in Anspruch genommen und demgemäss in Spalte 3 eingetragen ist, so ist in Spalte 5 unter I zu vermerken, wie der wegen mangelnder Strafmündigkeit nicht verfolgbare Thäter heisst.

In Spalte 6 ist der Werth des entwendeten Gegenstandes gemäss §. 9 Abs. 2 des FDG. nach der Forsttaxe oder nach dem örtlichen Preise einzutragen, je nachdem die Entwendung in einem Königlichen oder in einem Privatforste verübt ist.

4. Jeder einzelne mit der laufenden Nummer versehene Straffall ist von dem nächstfolgenden Straffalle durch einen Strich zu sondern. Dieser Strich ist unter die den letzt aufgeführten Betheiligten des Straffalles betreffenden Eintragungen durch die ganze linke Blattseite zu ziehen.

5. Die Verzeichnisse sind als Monatsverzeichnisse in der Art zu führen, dass alle in dem Forstschutzbezirke verübten, im Laufe eines Kalendermonats zur Kenntniss gelangten Zuwiderhandlungen in Ein Verzeichniss zusammengefasst werden.

Nach Ablauf des Kalendermonats ist das Verzeichniss durch Namensunterschrift, unter Beifügung von Ort und Datum, abzuschliessen.

## II. Einreichung der Verzeichnisse.

6. Das abgeschlossene Monatsverzeichniss ist von dem Forstschutzbeamten,  
sofern derselbe einem Forstrevierbeamten unterstellt ist, an diesen in Einer Ausfertigung,  
andernfalls an den. Amtsanwalt in zwei Ausfertigungen,  
bis zum 15. des folgenden Monats einzureichen.

Die Einreichung geschieht lediglich unter Umschlag (Couvert), falls nicht eine persönliche Uebergabe stattfindet.

7. Der Forstrevierbeamte hat den rechtzeitigen Eingang der seitens der Forstschutzbeamten bei ihm einzureichenden Monatsverzeichnisse zu überwachen.

In den eingereichten Verzeichnissen sind seitens des Forstrevierbeamten die Eintragungen der Spalte 6 zu

prüfen und nöthigenfalls zu berichtigen; die Richtigkeit ist demnächst von ihm zu bescheinigen.

Die Spalte 4 ist durch den Forstrevierbeamten auszufüllen, soweit ihm dieses auf Grund seiner Listen (Verzeichnisse) möglich ist.

8. Der Forstrevierbeamte hat dadurch, dass er die bei ihm eingereichten Verzeichnisse einfach ineinander legt, ein Gesamtverzeichniss herzustellen.

Eine zweite Ausfertigung dieses Gesamtverzeichnisses wird vom Forstrevierbeamten durch eine Abschrift der zusammengelegten Einzelverzeichnisse gebildet, wobei ein äusserer Bogen nach dem anliegenden Muster II benutzt wird. Die Aufschrift des äusseren Bogens ist entsprechend auszufüllen.

Falls der Forstrevierbeamte nicht zum Amtsanwalt bestellt ist, hat er beide Ausfertigungen des Gesamtverzeichnisses dem Amtsanwalt ohne Verzug einzureichen.

Berlin, den 29. Juli 1879.

Der Justiz-Minister.

In dessen Vertretung:

von Schelling.

Die dem vorstehenden Erlasse des Justiz-Ministers beigegebenen beiden Muster siehe im Anhange, und zwar Muster I auf Seite 91 bis 94 und Muster II auf Seite 95 bis 97.

Drei ausgefüllte Exemplare von Muster I siehe im Anhange, Seite 99 bis 102, Seite 103 bis 106 und Seite 107 bis 110. Dieselben veranschaulichen, in welcher Weise der Forstschutzbeamte die zur Anzeige zu bringenden verschiedenartigen Fälle einzutragen hat.

Durch einfaches Ineinanderlegen dieser von den Forstschutzbeamten ausgefüllten Exemplare bildet der Forstrevierbeamte das eine Gesamtverzeichniß (Just.-Min.-Verf. v. 29. Juli 79 Nr. 8. Abs. 1.), welches dazu bestimmt ist, dem Amtsanwalt als Hand-Exemplar zu dienen.

Das zweite Gesamtverzeichniß, welches demnächst der Amtsanwalt dem Gerichte einzureichen hat, bildet der Forstrevierbeamte unter Mitbenutzung des Muster II nach Vorschrift der Just.-Min.-Verf. v. 29. Juli 79 Nr. 8. Abs. 2. Siehe als Beispiel das Verzeichniß im Anhange Seite 113 bis 119, welches zugleich in den Spalten 1 und 7 die Eintragungen des Amtsanwalts aufweist.

§ 27\*).

Der Amtsanwalt erhebt die öffentliche Klage<sup>1)</sup> indem er bei Ueberreichung einer Ausfertigung des Verzeichniſſes (§ 26.) den Antrag<sup>2)</sup> auf Erlaß eines richterlichen Strafbefehls ſtellt, und die beantragten Strafen nebst Wertherſatz neben den einzelnen Nummern des Verzeichniſſes vermerkt<sup>3)</sup>.

Der Erlaß eines Strafbefehls iſt für jede Geldſtrafe und die dafür im Unvermögensfalle feztzuſetzende Gefäng-

\*) Vgl. HDB. 2. Juni 52. §§ 28. Abf. 2. 29. 30.

1) Eine Straffeffeſetzung im Wege polizeilicher Strafverfügung (§ 453. StrPrD.) iſt nach dem gegenwärtigen Geſetze ausgeſchloſſen. Zugelaſſen iſt nur die gerichtliche Unterſuchung (StrPrD. § 151.) und zwar nur auf Grund erhobener öffentlicher Klage. (StrPrD. § 152.)

Für die Erhebung der öffentlichen Klage ſind zwei Formen vorgeſchrieben: Einreichung einer Anklageſchrift (§ 30.) bei Zuwiderhandlungen gegen die §§ 6. und 8., und Antrag auf Erlaß eines Strafbefehls (§ 27.) bei allen anderen Zuwiderhandlungen gegen dieſes Geſetz, ſowie bei etwa konkurrierender Uebertretung des § 361. Nr. 9. b. StrGB.

Ausgeſchloſſen iſt die Erhebung der öffentlichen Klage in der Form eines Antrages auf gerichtliche Vorunterſuchung (§ 20. dieſ. Geſ. u. §§ 168. u. 176. Abf. 3. b. StrPrD.)

2) Der Antrag muß ſchriftlich geſtellt werden (StrPrD. § 447.) und auf eine beſtimmte Strafe gerichtet ſein (StrPrD. § 448.).

3) Ueberreicht wird das zweite, unter Mitbenutzung des Muſter II gebildete Geſamtverzeichnis (vgl. § 26. Anm. 4.), nachdem die Spalten 1 und 7 durch den Amtsanwalt ausgefüllt ſind. Siehe als Muſter das Verzeichnis im Anhange Seite 113 bis 119.

Der Antrag des Amtsanwalts iſt unter Bezugnahme auf das überreichte Verzeichnis nach dem im Anhange Seite 111 gegebenen Muſter zu faſſen.

nißstrafe, sowie für den Werthersatz und die verwirkte Einziehung zulässig<sup>4</sup>).

4) Nach § 447. Abs. 2. der StrPrD. können durch Strafbefehl nur Geldstrafen von höchstens einhundert u. fünfzig Mark festgesetzt werden; hier ist ohne Rücksicht auf einen Höchstbetrag die Festsetzung jeder Geldstrafe gestattet.

Nach der gedachten Vorschrift der StrPrD. können Gefängnißstrafen nur im Maße von höchstens sechs Wochen durch Strafbefehl festgesetzt werden: hier ist die Festsetzung jeder an die Stelle einer nicht beitreibbaren Geldstrafe tretenden Gefängnißstrafe (also unter Umständen Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten — § 13. Abs. 3. —) gestattet.

Vorbedingung ist aber überall, daß nicht eine Zuwiderhandlung gegen § 6. oder § 8. vorliegt (§ 30).

Wegen der Kosten greift die allgemeine Vorschrift der StrPrD. (§ 396.) Platz, wonach der Strafbefehl die entsprechende Bestimmung darüber treffen soll.

Der Erlaß eines Strafbefehls ist „zulässig“, der Richter ist aber nicht an diese Form der Untersuchungsöffnung gebunden; es gilt vielmehr in dieser Beziehung die allgemeine Vorschrift der StrPrD. § 448. Abs. 2.:

Findet der Amtsrichter Bedenken, die Strafe ohne Hauptverhandlung festzusetzen, so ist die Sache zur Hauptverhandlung zu bringen. Dasselbe gilt, wenn der Amtsrichter eine andere als die beantragte Strafe festsetzen will und die Staatsanwaltschaft (Amtsanwalt) bei ihrem Antrage beharrt.

Danach gestaltet sich im Falle einer Differenz zwischen der Auffassung des Amtsanwalts und derjenigen des Richters das weitere Verfahren wie folgt:

Setzt der Richter nur Bedenken gegen das Maafß oder die Art der vom Amtsanwalt beauftragten Strafe, so hat er einweisen den Strafbefehl zu suspendiren, und den Amtsanwalt davon in Kenntniß zu setzen, welche Strafe er seinerseits für angemessen erachte. [Diese Rückfrage ist nicht nur dann geboten, wenn der Richter eine höhere oder geringere Geldstrafe als die vom Amtsanwalt beantragte für die zutreffende erachtet, — z. B. statt der beantragten Strafe des § 2. diejenige des § 3. oder statt der beantragten Strafe des § 7. diejenige des § 2. — sondern auch dann, wenn der Richter die zu substituierende Gefängnißstrafe nach

Der Strafbefehl muß die Eröffnung enthalten<sup>5)</sup>, daß er vollstreckbar werde, wenn der Beschuldigte nicht in

einem anderen als dem vom Amtsanwalte zu Grunde gelegten Maßstabe feststellen, z. B. nur für je 3 Mark Einen Tag substituiren will, während der Amtsanwalt für je 2 Mark Einen Tag Gefängniß beantragt hatte.] Fügt sich der Amtsanwalt der Auffassung des Richters, und modificirt er demgemäß seinen Antrag, so erläßt der Amtsrichter diesem abgeänderten Antrage entsprechend den Strafbefehl. Beharrt aber der Amtsanwalt bei seinem ursprünglichen Antrage, so hat der Amtsrichter, Falls er nicht in Folge der Rückäußerung des Amtsanwalts zu einer übereinstimmenden Auffassung gelangt ist, vom Erlaß des Strafbefehls abzusehen, und den Fall zur Hauptverhandlung zu stellen. Dasselbe hat zu geschehen, wenn der Amtsrichter irgend andere Bedenken (thatsächliche oder rechtliche) gegen die Festsetzung der Strafe im Wege des Strafbefehls hegt. Der nachträglichen Einreichung einer Anklage-Schrift bedarf es nicht; die Hauptverhandlung kann mit der für die Erledigung der Einsprüche (§ 27. Abs. 3.) eintretenden Hauptverhandlung verbunden werden (§ 29.).

Lehnt der Amtsrichter sowohl den Erlaß eines Strafbefehls, als auch die Anberaumung eines Hauptverhandlungstermins ab (z. B. weil er die angezeigte That nicht als strafbar ansieht) so steht dem Amtsanwalt die sofortige Beschwerde zu (StrPrD. § 209.); zuständig für die Entscheidung über diese Beschwerde ist die betreffende Strafkammer (DGBG. § 72); die Beschwerde muß innerhalb Einer Woche bei dem Amtsgericht oder bei der Strafkammer eingelegt werden (StrPrD. §§ 348. 353.), gegen deren Entscheidung eine weitere Anfechtung nicht stattfindet. (StrPrD. § 352.)

5) Was außer dieser Eröffnung den Inhalt des Strafbefehls bilden soll, ist in den §§ 449. und 496. der StrPrD. vorgegeschrieben: Festsetzung der Strafe; Angabe der strafbaren Handlung; Angabe des angewendeten Strafgesetzes; Bezeichnung der Beweismittel; Festsetzung der Kosten.

Die dem Beschuldigten nach § 27. Abs. 3. in dem Strafbefehle zu machende Eröffnung weicht von der im § 449. der StrPrD. vorgezeichneten Eröffnung wesentlich ab, weil dort der Einspruch gegen den richterlichen Strafbefehl wesentlich anders geregelt ist, als hier.

Nach der StrPrD. kann der Einspruch schriftlich oder zu

einem, sogleich in dem Strafbefehle anzuberaumenden, eintretendenfalls zugleich zur Hauptverhandlung bestimmten Termine vor dem Amtsrichter erscheine und Einspruch erhebe.

Die in dem Strafbefehle getroffene Festsetzung ist von dem Amtsrichter neben jeder Nummer des Verzeichnisses einzutragen<sup>6)</sup> und dem Angeklagten mit einem Auszuge aus dem Verzeichnisse zuzustellen<sup>7)</sup>.

---

Protokoll des Gerichtsschreibers erhoben werden, aber nur innerhalb einer einwöchigen Frist seit der Zustellung des Strafbefehls.

Der § 27. des gegenwärtigen Gesetzes läßt den schriftlichen Einspruch ebensowenig zu wie den Einspruch zu Protokoll des Gerichtsschreibers, verlangt vielmehr, daß der Einspruch vor dem Richter erhoben werde. Er beseitigt ferner die Einspruchsfrist und bestimmt für die Erhebung des Einspruchs einen Hauptverhandlungstermin. Ein außerhalb dieses Termins erhobener Einspruch bleibt ohne Wirkung; andererseits dauert das Einspruchsrecht über diesen Termin hinaus bis zum nächsten Termine fort, wenn wegen verspäteter Zustellung des zugleich die Ladung enthaltenden Strafbefehls (StrPrD. § 216.) jener erste Termin auf Grund eines bloßen Aussetzungsantrages ausgesetzt worden ist; es kann dann aber der Einspruch wiederum nur in dem neuen Termine (nicht in der Zwischenzeit schriftlich oder zu Protokoll) erhoben werden.

6) Diese eigenhändige Eintragung sichert eine genaue Prüfung jedes einzelnen Falles. Die bloße Durchsicht der Anträge des Amtsanwalts würde nicht den gleichen Schutz gegen ein Uebersehen von Irrthümern bieten, wenn demnächst der Richter sämmtliche, aus Einem Verzeichnisse hervorgehende Strafbefehle durch Eine Verfügung anordnet.

7) Auf Grund dieses Auszuges vermag der Beschuldigte zu prüfen, ob der Strafbefehl mit dem Antrage des Amtsanwalts im Einklange steht. Außerdem ermöglicht diese Anlage eine abgekürzte Fassung des Strafbefehls. Die StrPrD. schreibt eine Mittheilung des Antrages des Amtsanwalts an den Beschuldigten nicht vor.

Die mit dem Forſtſchutze betrauten Perſonen, welche nach den Anzeigen als Beweiszeugen auftreten ſollen, ſind durch ihre Vorgeſetzten zu veranlaſſen, in dem anberaumten Termin zu erſcheinen<sup>8)</sup>. Die ſonſt erforderlichen Zeugen ſind zu demſelben zu laden<sup>9)</sup>.

§ 28.

Auf den Einſpruch kann vor dem Termine verzichtet werden<sup>1)</sup>.

Auf die Wiedereinſetzung in den vorigen Stand gegen die Verſäumung des Termins finden die §§ 44. 45. Abſ. 1., 46. und 47. der Strafproceßordnung entſprechende Anwendung<sup>2)</sup>. Wird dem Geſuche ſtattgegeben, ſo iſt ein

---

Das Muſter zu einem dem Angeklagten zuzuſtellenden Strafbefehle ſiehe im Anhang Seite 122, 123.

8) Die Vorſchrift ſoll ſich auch auf die im Privatdienſte ſtehenden Forſtſchutzbeamten beziehen. (Vgl. HKB. S. 16. und AStB. S. 1829.)

9) Vgl. StrPrD. §§ 218. ff.

1) Der Verzicht hat zur Folge, daß der Strafbefehl ſofort die Wirkung eines rechtskräftigen Urtheils erlangt, während in Ermangelung des Verzichts dieſe Wirkung erſt eintritt, wenn der Termin abläuft, ohne daß Einſpruch erhoben wird. Geht ein Verzicht auf den Einſpruch ein, ſo ſind, ſoweit dies möglich iſt, die zu dem Termin geladenen Zeugen abzubellen.

(Vgl. übrigens StrPrD. §§ 449. Abſ. 2. und 450.)

2) Die „entſprechende Anwendung“ der in Bezug genommenen Beſtimmungen der StrPrD. führt zu folgenden Grundſätzen:

Der Anſpruch auf Wiedereinſetzung in den vorigen Stand iſt dadurch bedingt, daß ein Naturereigniſſ oder ein anderer unabwendbarer Zufall die Wahrnehmung des Termins verhindert hat. Als unabwendbarer Zufall iſt es anzufehen, wenn der die Wiedereinſetzung Nachſuchende von der Termins-Zuſtellung ohne ſein Verſchulden keine Kenntniß erlangt hat. (StrPrD. § 44.)

neuer Strafbefehl unter Aufhebung des früheren zu erlaſſen<sup>3)</sup>.

§ 29\*).

Ueber alle Einſprüche, ſowie über alle Anträge, welche der Amtsrichter unter Ablehnung des Strafbefehls zur Hauptverhandlung gebracht hat<sup>1)</sup>, kann in Einer Haupt-

Das Geſuch muß binnen Einer Woche nach Beſeitigung des Hinderniſſes bei dem Amtsgerichte, bei welchem der Termin wahrzunehmen war, unter Angabe und Glaubhaftmachung der Verſäumungsgründe angebracht werden. (StrPrD. § 45. Abſ. 1.)

Ueber das Geſuch entſcheidet das Amtsgericht, welches zur Entſcheidung in der Hauptſache berufen war. (StrPrD. § 46. Abſ. 1.)

Die dem Geſuche ſtattgebende Entſcheidung unterliegt keiner Anfechtung. (StrPrD. § 46. Abſ. 2.)

Gegen die das Geſuch verwerfende Entſcheidung findet ſofortige Beſchwerde (an die zuſtändige Strafkammer) ſtatt. Die Entſcheidung dieſes Beſchwerdegerichts iſt nicht weiter anfechtbar. (StrPrD. § 46. Abſ. 3. § 352. § 353. und DGBG. § 72.)

Durch das Geſuch um Wiedereinſetzung in den vorigen Stand wird die Vollſtreckung des Strafbefehls nicht gehemmt. Der Amtsrichter kann jedoch einen Aufſchub der Vollſtreckung anordnen. (StrPrD. § 47.)

3) Die Vorſchrift im § 45. Abſ. 2. b. StrPrD., wonach mit dem Geſuche um Wiedereinſetzung in den vorigen Stand zugleich regelmäßig „die verſäumte Handlung nachgeholt“ werden ſoll, findet hier nach ausdrücklicher Vorſchrift des § 28. Abſ. 2. keine Anwendung. Es wird eben an dem Grundsätze feſtgehalten, daß der Einſpruch (das iſt hier die verſäumte Handlung) weder ſchriftlich noch zu Protokoll des Gerichtſchreibers erfolgen darf. Deſhalb ſoll der Einſpruch mit dem Geſuch um Wiedereinſetzung nicht verbunden werden dürfen; und deſhalb iſt ferner als Wirkung der Wiedereinſetzung die Nothwendigkeit eines neuen Strafbefehls unter Aufhebung des früheren hingestellt.

\*) Vgl. DGB. 2. Juni 52. §§ 29. 36.

1) Also nicht über Anklagen in den Fällen der §§ 6. und 8.

verhandlung verhandelt und entschieden werden<sup>2)</sup>. Das Protokoll über dieselbe wird nach den Nummern des Verzeichnisses geführt<sup>3)</sup>.

Von einem auf Verwerfung des Einspruchs lautenden Urtheile<sup>4)</sup> wird dem Verurtheilten nur die Urtheilsformel zugestellt.

§ 30.

In den Fällen der §§ 6. und 8. findet der Erlaß eines Strafbefehls nicht statt<sup>1)</sup>. Der Amtsanwalt erhebt

Die Hauptverhandlung über eine solche Anklage kann mit der hier gemeinten Hauptverhandlung niemals verbunden werden; schon deshalb nicht, weil dort mit Zuziehung von Schöffen, hier ohne Schöffen verhandelt wird. Miteinander können Hauptverhandlungen über Anklagen aus den §§ 6. u. 8. nur nach Maßgabe des § 236. der StrPrD. verbunden werden.

2) Trotz der Einheit der Hauptverhandlung gelangt jede einzelne Nummer für sich zur Verhandlung und Entscheidung.

Bei der Entscheidung ist der Amtsrichter an den in dem Strafbefehle enthaltenen Ausdruck nicht gebunden. (StrPrD. § 451. Abs. 3.)

Die Entscheidung muß daher auch dann ergehen, wenn der Beschuldigte im Laufe der Verhandlung den Einspruch widerrufen sollte; das Gesetz nimmt auf einen Widerruf des Einspruchs keine Rücksicht.

3) Wegen der sonstigen Erfordernisse und Beschaffenheit des Protokolls vgl. StrPrD. §§ 271. ff.

4) Ein solches Urtheil kann nur ausnahmsweise vorkommen, nämlich nur dann, wenn in dem ersten Termine der Beschuldigte erscheint und Einspruch erhebt, wenn dann in diesem ersten Termine die Verhandlung nicht zum Abschlusse gelangt, und (z. B. Behufs weiterer Beweisaufnahme) ein neuer Hauptverhandlungstermin anberaumt werden muß, und wenn in diesem zweiten Termine der Angeklagte ausbleibt. Bleibt er schon im ersten Termine aus, dann liegt gar kein Einspruch vor. (Anderß nach § 452. der StrPrD., weil dort der Termin erst anberaumt wird, nachdem Einspruch erhoben worden ist.)

1) Auch dann nicht, wenn Amtsanwalt und Richter darin

die öffentliche Klage durch Einreichung einer Anklageschrift<sup>2)</sup>, welcher ein Auszug aus dem Verzeichnisse (§ 26.) beizufügen ist<sup>3)</sup>. Die Hauptverhandlung kann ohne Anwesenheit des Angeklagten erfolgen<sup>4)</sup>.

---

einverstanden sein sollten, daß (vgl. StrPrD. § 447. Abs. 2.) im konkreten Falle eine Geldstrafe von höchstens Einhundertfünfzig Mark und eine Gefängnißstrafe von höchstens sechs Wochen Platz zu greifen habe. Wenn dem entgegen im *HRB. S. 15.* mit Bezug auf die Bestimmung des § 27: „der Erlaß eines Strafbefehls ist für jede Geldstrafe und die dafür im Unvermögensfalle festzusetzende Gefängnißstrafe zulässig“, bemerkt ist: „Hinsichtlich zu erkennender direkter Freiheitsstrafe verbleibt es bei der Bestimmung des § 447. Abs. 2. d. StrPrD.“, so beruht diese Bemerkung auf einem Irrthum. Denn eine direkte Freiheitsstrafe ist in diesem Gesetze nur für die Fälle der §§ 6. u. 8. angedroht, und für diese Fälle ist durch § 30. der Erlaß eines Strafbefehls unbedingt ausgeschlossen.

2) Es geschieht dies nach Maßgabe der Vorschriften der StrPrD. (Vgl. daselbst die §§ 197 ff.) Gedruckte Formulare für derartige Anklageschriften sind bei Reinhold Kühn in Berlin, Leipzigerstraße 14 vorrätzig. Dieselben enthalten auf der Vorderseite rechts die Anklageschrift, links den gerichtlichen Beschluß über Eröffnung des Hauptverfahrens und auf der Rückseite den Auszug aus dem Verzeichnisse. Ein ausgefülltes Muster siehe im Anhang Seite 125, 126. —

3) Das Gesetz will, daß alle hier vorgesehenen Zuwiderhandlungen in die unter § 26. erwähnten Verzeichnisse Seitens der Forstschutzbeamten aufgenommen werden, weil nicht der Forstschutzbeamte, sondern der Amtsanwalt darüber zu befinden hat, in welchem Falle der Antrag auf Erlaß eines Strafbefehls, in welchem die Anklageschrift Platz zu greifen habe. Wegen der Verschiedenheit des Verfahrens nach § 27. und nach § 30. müssen aber demnächst über die Fälle der §§ 6. und 8. aus den Verzeichnissen Auszüge gefertigt werden, welche die attemmäßige Grundlage für die Anklageschrift zu bilden haben. (Vgl. zum § 27. Anm. 3. am Schlusse.) Sollten der Erhebung der Klage polizeiliche oder gerichtliche Vorermittelungen vorausgegangen sein, so sind auch diese selbstverständlich der Anklageschrift beizufügen.

4) In allen Fällen; die Einschränkungen der §§ 231. 232.

## § 31\*).

Wird gegen ein von dem Amtsrichter ohne die Zuziehung von Schöffen erlaſſenes Urtheil<sup>1)</sup> die Berufung eingelegt<sup>2)</sup>, ſo ſind zum Zwecke der Bildung beſonderer Akten durch den Gerichtſchreiber beglaubigte Auszüge aus den Akten erſter Inſtanz zu fertigen.

---

der StrPrD. greifen hier nicht Platz. Folgerichtig kann auch nach Maßgabe des § 233. d. StrPrD. der Angeklagte in allen Fällen ſich durch einen mit ſchriftlicher Vollmacht verſehenen Vertheidiger vertreten laſſen. Andererſeits bleibt aber auch in allen Fällen die Vorſchrift des § 235. d. StrPrD. maßgebend, wonach „das Gericht ſtets befugt iſt, das perſönliche Erſcheinen des Angeklagten anzuordnen und daſſelbe durch einen Vorführungsbeſehl oder Haftbeſehl zu erzwingen“.

\*) Vgl. HDG. 2. Juni 52. § 38.

1) Für die Berufung gegen Urtheile, bei denen Schöffe mitgewirkt haben (alſo in den Fällen der §§ 6. u. 8.), iſt die Bildung neuer Akten nicht erforderlich, weil ſchon im Verfahren erſter Inſtanz für jeden einzelnen Fall beſondere Akten angelegt werden; hier aber iſt ſie mit Rückſicht auf die Beſtimmungen der §§ 361. 362. der StrPrD. geboten; denn die Haupt-Akten müſſen wegen der übrigen darin verhandelten, von der Berufung nicht betroffenen Fälle bei dem Amtsgerichte verbleiben.

2) Abgeſehen von der vorſtchenden Vorſchrift über die Bildung der Berufungsakten, hat das Geſetz beſondere Beſtimmungen hiñſichtlich der Berufung nicht getroffen; es gelten daher die Vorſchriften der StrPrD. (§§ 354—373 und 338—345).

Hierbei iſt Folgendes zu bemerken:

Die Berufung findet ſtatt gegen alle auf Grund des gegenwärtigen Geſetzes vom Amtsrichter erlaſſene Urtheile, ohne Rückſicht auf die Höhe der erkannten Strafe (abweichend von der Vorſchrift im § 38. des HDG. 2. Juni 52) und ohne Rückſicht darauf, ob bei dem Urtheile Schöffen mitgewirkt haben oder nicht (§§ 20. u. 31. des gegenw. Geſ. und §§ 354. u. 211. Abſ. 2. d. StrPrD.)

Die Berufung gegen ein „auf Verwerfung des Einſpruchs lautendes Urtheil“ (vgl. § 29. und Anm. 4. zu demſelben) erſtreckt ſich nur auf die Frage, ob der Richter zu Recht

## § 32.

Die Revision gegen die in der Berufungsinstanz erlassenen Urtheile findet nur statt, wenn eine der in den §§ 6. und 8. vorgesehenen strafbaren Handlungen den Gegenstand der Untersuchung bildet<sup>1)</sup>.

---

oder zu Unrecht angenommen habe, „daß der Angeklagte ohne genügende Entschuldigung in der Hauptverhandlung ausgeblieben sei“, weil „der ganze Inhalt des angefochtenen Urteils“ (§ 359. d. StrPrD.) sich auf die Feststellung „des unentschuldigten Ausbleibens des Angeklagten“ beschränkt. (Vgl. § 452. d. StrPrD. und die Motive zu demselben, nach welchen beim Ausbleiben des Angeeschuldigten im Termin eine Prüfung und Entscheidung in der Sache selbst unterbleiben und lediglich die Verwerfung des Einspruchs auf Grund der Annahme, daß der Einspruch nicht ernstlich gemeint gewesen sei, erfolgen soll.)

Die Vorschrift des § 361. der StrPrD. erleidet durch den § 22. des gegenwärtigen Gesetzes eine Abänderung dahin, daß die Zustellung der auf die Berufung des Amtsanwalts bezüglichen Schriftstücke an den Angeklagten durch den Amtsrichter zu veranlassen ist. Erst nachdem dies geschehen ist, erfolgt die Vorlegung der Akten an den Amtsanwalt, der alsdann dieselben nach Maßgabe des § 362. d. StrPrD. an den Staatsanwalt bei dem Landgericht übersendet.

Ueber Zuständigkeit und Besetzung der Berufungsgerichte siehe die Anm. 3. u. 4. zum § 19. —

1) Abgesehen von dieser Einschränkung der Revision auf die Fälle, in denen eine Zuwiderhandlung gegen den § 6. oder den § 8. in Frage ist, hat das Gesetz besondere Vorschriften hinsichtlich der Revision nicht gegeben. Es bewendet daher bei den allgemeinen Bestimmungen der StrPrD. (§§ 375—398. bezw. 338—345), unter denen namentlich diejenige des § 380. zu beachten ist.

Zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über die Revision ist der Straffenat des Oberlandesgerichts in Berlin in der Besetzung von fünf Mitgliedern. (DGBG. §§ 120. 123. Nr. 2. 124. und PrGBG. § 50.)

§ 33\*).

Die Vollstreckung der Strafbefehle und der Urtheile erfolgt durch den Amtsrichter<sup>1)</sup>.

\*) Vgl. HDG. 2. Juni 52. § 41.

1) Die Vorschrift ist als eine Ausführungs-Bestimmung des § 483. der StrPrD. aufzufassen. Im Uebrigen gelten für die Strafvollstreckung die Vorschriften in den §§ 481. 482. 487 bis 494. der StrPrD. Die Stellung der Anträge für die bei der Strafvollstreckung nothwendig werdenden gerichtlichen Entscheidungen (StrPrD. §§ 490. bis 494.) liegt dem Amtsanwalte ob (vgl. Geschäftsanweisung für die Amtsanwälte von 28. August 1879 Art. 107).

Mit Bezug auf den § 481. d. StrPrD. ist zu bemerken:

Die Rechtskraft tritt ein:

I. bei dem Strafbefehle:

- a) im Falle des Verzichts auf den Einspruch, mit dem Zeitpunkte, wo dieser Verzicht bei dem Amtsrichter eingeht;
- b) andernfalls mit dem Ablaufe des nicht wahrgenommenen Einspruchstermines; — Siehe Anm. I. zum § 28. —

II. bei dem in erster Instanz erlassenen Urtheile:

- a) im Falle nicht eingelegter Berufung, mit dem Ablaufe der beiderseitigen Berufungsfrist (eine Woche seit der Verkündung bzw. Zustellung — StrPrD. §§ 355 bis 357. —) oder auch schon vor Ablauf jener Frist mit dem Zeitpunkte des beiderseitigen Verzichts auf die Berufung (StrPrD. § 344.);
- b) im Falle einseitig eingelegter Berufung, mit dem Zeitpunkte der Zurücknahme des eingelegten Rechtsmittels (sofern diese nach Ablauf der gegnerischen Berufungsfrist erfolgt) oder mit dem Ablaufe der gegnerischen Berufungsfrist (sofern die Zurücknahme schon vorher erfolgt); (StrPrD. § 344.)
- c) im Falle beiderseitig eingelegter Berufung, mit dem Zeitpunkte der letzterfolgenden Zurücknahme des Rechtsmittels (StrPrD. § 344.).

III. bei dem in der Berufungsinstanz erlassenen Urtheile:

- a) in den Fällen einer Zuwiderhandlung gegen die §§ 6. oder 8. nach Maßgabe der Grundsätze unter II. a. b. c.,

## § 34\*).

Eine auf Grund dieses Gesetzes ausgesprochene und eingezogene Geldstrafe<sup>1)</sup> fließt dem Beschädigten zu. Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf eine im Falle des § 8. erkannte Zusatzstrafe<sup>2)</sup>.

Weist der Beschädigte im Falle der Nichteinziehbarkeit der Geldstrafe Arbeiten, welche den Erfordernissen des § 14. entsprechen, der Behörde nach, so soll der Berur-

je nachdem von keiner Seite, oder einseitig oder beiderseitig die Revision eingelegt wurde;

- b) in den Fällen anderer nach diesem Gesetze zu verfolgender Zuwiderhandlungen, mit dem Zeitpunkte der Urtheilsverkündung; — Vgl. § 32. —

IV. bei dem in der Revisionsinstanz erlassenen Urtheile mit dem Zeitpunkte der Urtheilsverkündung.

\*) Vgl. HDG. 2. Juni 52. § 42.

1) Daß auch die Werthersatzgelder dem Beschädigten zufließen, folgt schon aus § 9.

2) Ebensovienig erstreckt sich die Bestimmung des ersten Satzes auf die durch die Strafe der Einziehung betroffenen Gegenstände; vielmehr erfolgt die Einziehung im Falle des § 17. zu Gunsten der Armenkasse des Wohnorts des Verurtheilten, in allen anderen Fällen (§ 16.) zu Gunsten der Staatskasse.

Wegen Vereinnahmung und Abführung der Geldstrafen und Werthersatzgelder an die Beschädigten siehe Justiz-Min.-Vfgg. v. 23. Januar 1854. (ZMBI. S. 29.)

Wegen Vereinnahmung und Berechnung der Staatskasse zufließender Geldstrafen v. vergl. die Justiz-Min.-Verfügungen vom

23. Mai und 6. Oktober 1853. (ZMBI. S. 198. u. 370. ff.)

27. Mai 1854. (ZMBI. S. 275.)

12. Juli 1854. (ZMBI. S. 306.)

14. April 1868. (ZMBI. S. 123.) und

27. November 1870. (ZMBI. S. 345.)

Wegen des dem Finanz-Minister übertragenen Begnadigungsrechtes vgl. Kab.-Ordre v. 11. Oktober 1830., 21. April 1866. u. 26. September 1868. (ZMBI. 1868. S. 333.)

theilte zu deren Leistung angehalten werden. Diese Nachweisung ist nicht mehr zu berücksichtigen, sobald mit der anderweiten Vollstreckung der Strafe begonnen ist<sup>3)</sup>.

§ 35\*).

Der Amtsrichter ist befugt, wenn der Verurtheilte zu der Gemeinde gehört, welcher die erkannte Entschädigung und Geldstrafe zufällt, die Beitreibung dieser Entschädigung<sup>1)</sup> und Geldstrafe nebst den Kosten<sup>2)</sup> der Gemeindebehörde in der Art aufzutragen, daß sie die Einziehung auf dieselbe Weise zu bewirken hat, wie die Einziehung

---

3) Voraussetzung der Vorschrift des Abs. 2. ist, daß im konkreten Falle der erkennende Richter die Arbeit statt der Gefängnißstrafe zugelassen hat. (Vgl. Anm. 2. zum § 14.) Hat der Richter die Arbeit nicht ausdrücklich zugelassen (z. B. weil der Verurtheilte krüppelhaft, oder zu alt, oder zu jung ist), dann hat der Beschädigte nicht das Recht, die Arbeit zu fordern, vielmehr ist nach Feststellung der Nichteinziehbarkeit der Geldstrafe sofort die Gefängnißstrafe zu vollstrecken. Hat aber der Richter die Arbeit statt der Gefängnißstrafe zugelassen, so kann diese Strafarbeit selbst dann (im Interesse der öffentlichen Verwaltung) vollstreckt werden, wenn der Beschädigte seinerseits einen Arbeitsnachweis nicht (oder zu spät) erbracht hat. Der Beschädigte darf übrigens nur solche Arbeiten dem Richter in Vorschlag bringen, an denen er selbst ein Interesse hat. Der Nachweis anderer Arbeiten ist vom Richter nicht zu berücksichtigen. (Vgl. im Uebrigen die Anmerkungen zum § 14. und AStB. S. 1833.)

\*) Vgl. § DÖ. 2. Juni 52. § 43.

1) Unter dieser „erkannten Entschädigung“ ist lediglich der Werthersatz zu verstehen; denn nur diese eine Art des Schadenersatzes wird durch den Strafrichter dem Verurtheilten auferlegt, jeder andere Schadenersatz ist im Civilproceß geltend zu machen. (Vgl. § 9.)

Voraussetzung ist, daß der Verurtheilte zu der Gemeinde gehört, welcher Werthersatz und Geldstrafe zufallen.

2) Auf die Kosten hat die Gemeinde keinen Anspruch; dieselben sind von ihr an die Staatskasse abzuführen.

der Gemeindegefälle<sup>3)</sup>). Es dürfen jedoch dem Verurtheilten keine Mehrkosten erwachsen.

### § 36.

Steht mit einer Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz ein nach § 361. Nr. 9. des Strafgesetzbuchs strafbares Nichtabhalten von der Begehung von Forstdiebstählen im Zusammenhange\*), so findet auch auf diese Uebertretung das in diesem Gesetze vorgeschriebene Verfahren Anwendung.

### § 37\*\*).

Für das weitere Verfahren in den am Tage des

3) Vergl. bezüglich der früher sechs jetzt sieben östlichen Provinzen: Verordnung v. 30. Juli 1853. (Ges.-Samml. S. 909.) und Verordnung v. 1. Februar 1858 (Ges.-Samml. S. 85.)

\*) Ein Zusammenhang ist (vgl. StrPrD. § 3) vorhanden „wenn eine Person mehrerer strafbarer Handlungen beschuldigt wird, oder wenn bei einer strafbaren Handlung mehrere Personen als Thäter, Theilnehmer, Begünstiger oder Fehler beschuldigt werden.“

Den Text des § 361. Nr. 9. des StrGB. siehe in der Anm 5. zum § 11.

Ein „strafbares Nichtabhalten“ von der Begehung von Forstdiebstählen im Sinne des § 361. Nr. 9. d. StrGB. wird regelmäßig schon dann anzunehmen sein, wenn wiederholte Forstdiebstähle auf Seiten eines oder mehrerer der Aufsicht desselben Gewalthabers unterstehenden Hausgenossen erwiesen sind. Daß diese Forstdiebstähle auch zum Gegenstande einer Untersuchung gemacht worden sind, ist nicht erforderlich.

Je nachdem die Uebertretung des § 361. Nr. 9. des StrGB. mit einer Zuwiderhandlung gegen die §§ 6. oder 8. des gegenwärtigen Gesetzes oder mit einer anderen Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz konkurriert, ist die öffentliche Klage durch die Einreichung einer Anklageschrift (§ 30.) oder durch den Antrag auf Erlass eines Strafbefehls (§ 27.) zu erheben. —

\*\*) Vgl. HDG. 2. Juni 52. § 53.

Inkrafttretens dieſes Geſetzes anhängigen Sachen finden die Vorſchriften der §§ 8. und ff. des Einführungsgeſetzes zur Strafproceßordnung entſprechende Anwendung<sup>1)</sup>.

1) Die in Bezug genommenen Vorſchriften des Einführungsgeſetzes zur Strafproceßordnung lauten in der, dem Zweck einer „entſprechenden Anwendung“ dienenden Faſſungsänderung, wie folgt:

§ 8.

In den am Tage des Inkrafttretens dieſes Geſetzes anhängigen Strafsachen ſind für das weitere Verfahren die Vorſchriften dieſes Geſetzes maſſgebend.

War jedoch vor dem Tage des Inkrafttretens dieſes Geſetzes ein Endurtheil erſter Inſtanz ergangen, ſo finden auf die Erledigung der Sache bis zur rechtskräftigen Entſcheidung die bisherigen Proceßgeſetze Anwendung.

(Hiernach wird es ſich empfehlen:

- a) Die unter der Herrſchaft des HDG. 2. Juni 52 gerichtlich eröffneten Unterſuchungen noch vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Geſetzes zum Endurtheil erſter Inſtanz zu führen. „Endurtheil“ bedeutet hier nichts Anderes als „Urtheil“; der Ausdruck iſt nur gebraucht im Gegenſatz zu den „Verweiſungsbeſchlüſſen“, welche nach einzelnen deutſchen Landesgeſetzen in der Form von „Urtheilen“ erlaſſen werden.

Erfolgt das Urtheil erſter Inſtanz noch unter der Herrſchaft des HDG. 2. Juni 52., ſo unterliegt daſſelbe, wenn es einen Holzdiebſtahl im dritten Rückfalle betrifft, den Rechtsmitteln der Appellation und der Nichtigkeitsbeſchwerde, nach Maßgabe der jetzt beſtehenden Preußiſchen Strafproceßgeſetze, andernfalls dem Rekurse (im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln der Appellation) nach Maßgabe des § 38. des HDG. 2. Juni 52. — Welche der neu zu errichtenden Gerichte für die Verhandlung und Entſcheidung über dieſe alten Rechtsmittel zuſtändig ſein ſollen, iſt durch das Geſetz v. 31. 3. 79 beſtimmt worden. (Vgl. PrGerVG. § 92 u. Gef. betr. die Uebergangsbeftimmungen zur CivPrO. und zur StrPrO. v. 31. 3. 79, §§ 35 ff.)

Gelingt es nicht, die eingeleitete Unterſuchung noch vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Geſetzes zum End-

urtheil in erster Instanz zu führen, so werden die auf Grund des § 16. H.D.G. 2. Juni 52. eingeleiteten Untersuchungen, sowie diejenigen vom Forstrichter eingeleiteten, welche unter die Bestimmung des § 6. des gegenwärtigen Gesetzes fallen, vom Amtsgerichte mit Zuziehung von Schöffen, die übrigen vom Amtsgerichte ohne Zuziehung von Schöffen, auf Grund einer kontraktischen Hauptverhandlung erledigt. Eines neuen Eröffnungsbeschlusses bedarf es zu diesem Zwecke nicht; die Bestimmung des Hauptverhandlungstermins aber kann erst erfolgen, nachdem das gegenwärtige Gesetz in Kraft getreten ist, weil nur unter dieser Voraussetzung die Ladungen nach Maßgabe der Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes ergehen können;

- b) in Ansehung der etwa kurz vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vor der Staatsanwaltschaft (Staatsanwalt oder Polizeianwalt) bei den Gerichten anhängig gemachten, von diesen aber noch nicht eröffneten Untersuchungen die Eröffnung bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes aussetzen und dann an den Amtsanwalt Behufs Formirung neuer Anträge nach Maßgabe der §§ 27. u. 30. zurückzugeben.]

#### § 9.

Wird ein vor dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes ergangenes Endurtheil erster Instanz in der höheren Instanz aufgehoben und die Sache zur nochmaligen Verhandlung in die erste Instanz zurückgewiesen, so regelt sich das weitere Verfahren nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

[Die Bestimmung beschränkt sich auf den Fall einer Zurückweisung der Sache in die erste Instanz. Wird also in einer auf den § 16. d. H.D.G. 2. Juni 52. gegründeten Untersuchung das in der zweiten Instanz ergangene, mit der Wichtigkeitsbeschwerde angefochtene Urtheil vernichtet, und die Sache zur nochmaligen Verhandlung in die zweite Instanz zurückgewiesen, so finden für das weitere Verfahren die bisherigen Prozessvorschriften Anwendung.

Ist eine Zurückweisung in die erste Instanz erfolgt, so wird, sofern es sich um eine in den §§ 6. u. 8. des gegenwärtigen Gesetzes vorgesehene Straftthat handelt, der neue Hauptverhandlungstermin vor dem Schöffengerichte, in allen übrigen

§ 38\*).

Dieses Gesetz tritt mit dem in dem § 39. bezeichneten Zeitpunkte an die Stelle des Gesetzes vom 2. Juni 1852, den Diebstahl an Holz und anderen Waldprodukten betreffend (Gesetz-Sammlung 1852. S. 305)<sup>1)</sup>.

Fällen vor dem Amtsrichter anberaunt. Auf den Erlaß eines Strafbefehls kann nicht zurückgegangen werden, weil die Aufhebung des erstinstanzlichen Urtheils oder Verfahrens nicht zugleich eine Aufhebung des Eröffnungsbeschlusses involvirt, dieser Eröffnungsbeschluß mithin nach wie vor die Grundlage des weiteren Verfahrens bildet.]

§ 10.

Für die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens sind die Vorschriften dieses Gesetzes (das sind unverändert die Vorschriften der §§ 399. bis 413. der deutschen Strafprozeßordnung) auch dann massgebend, wenn das Urtheil vor dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes erlassen oder rechtskräftig geworden war.

§ 12.

Auf die Strafvollstreckung finden die Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung, auch wenn die Strafe nach den bisherigen Vorschriften über das Strafverfahren erkannt ist.

[Die Bestimmung des § 12. d. StrPrO. greift auch da Platz, wo die Strafvollstreckung schon vor dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes begonnen hat; denn es ist zwischen der Vollstreckung einer bereits angetretenen und der Vollstreckung einer noch nicht angetretenen Strafe nicht unterschieden.]

\*) Vgl. HDG. 2. Juni 52. § 54.

1) Der Abs. 1. lautete nach der Regierungsvorlage (dort § 36.)

„Alle dem gegenwärtigen Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben. Im Besonderen tritt außer Kraft das Gesetz vom 2. Juni 1852, den Diebstahl an Holz und anderen Waldprodukten betreffend.“

Das Herrenhaus fand Bedenken gegen die Fassung der Re-

## Wo in einem Gesetze auf die bisherigen Bestimmungen

gierungs-Vorlage: „Der erste Satz verstehe sich von selbst, und die Erklärung, daß das Gesetz vom 2. Juni 1852 außer Kraft trete, könne Zweifel in Betreff der Bestrafung der in dem Augenblick, in welchem dieses Gesetz in Kraft trete, schon begangenen, aber noch nicht abgeurtheilten Zuwiderhandlungen erregen“. (H.R.B. S. 17.) Es wurde deshalb die gegenwärtige Fassung gewählt, ohne daß darum der für die Fassung der Regierungs-Vorlage (vgl. Motive zum § 36.) maßgebende Gedanke: „Die Aufhebung aller Bestimmungen des H.D.G. v. 2. Juni 52, also auch derjenigen, welche in dem neuen Gesetze nicht durch entsprechende neue Bestimmungen ersetzt sind, außer Zweifel zu stellen,“ aufgegeben worden wäre.

Zu derartigen Bestimmungen des H.D.G., welche keinen Er-satz in dem gegenwärtigen Gesetze gefunden haben, zählen:

Der § 15., welcher bezüglich des Abs. 2. selbstverständlich ist, bezüglich des Abs. 1. aber jede Bedeutung verloren hat, seitdem der § 59. Th. I. d. Preuß. Militärstrafgesetzbuchs v. 3. April 1845 durch den § 29. d. Reichs-Militärstrafgesetzbuchs v. 20. Juni 1872 ersetzt ist;

Die §§ 22. Abs. 2. und 23., welche fortan durch die entsprechenden Vorschriften des A.R. und des Gemeinen Rechts ersetzt worden. (Siehe Anm.\*) zum § 16. unter „II. Pfändungen.“)

Der § 31., welcher dem Grundsatz einer freien richterlichen Beweiswürdigung (§ 260. d. StrPrD.) widerspricht; (Siehe Anm. 1. zum § 25.)

Der letzte Satz des § 35. (Siehe Anm. 2. zum § 25.)

Der § 44., welcher in dem (gleichzeitig mit dem Entwurfe dieses Gesetzes dem Landtage vorgelegten, aber nicht zur Verabschiedung gelangten) Entwurf eines Feld- und Forst-Polizei-gesetzes aufgenommen worden war (vgl. § 34. Nr. 1. jenes Entwurfs);

Der § 46., welcher im Wege der Reichsgesetzgebung (vgl. § 143. der Gewerbe-Ordnung v. 21. Juni 1869 und § 5. des Einführungsgesetzes zum StrGB.) beseitigt ist;

Der § 49., an dessen Stelle künftig der § 261. d. DStrPrD. tritt;

Die §§ 50. 51., von denen der erstere selbstverständlich, der andere obsolet ist, und

über den Holz- (Forst-) Diebstahl verwiesen ist<sup>2)</sup>, treten die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes an deren Stelle.

§ 39.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetz in Kraft\*).

Der § 52., der zum Theile selbstverständlich (vgl. Anm. 2 zum § 7.), zum Theile obsolet ist.

Indem das gegenwärtige Gesetz an die Stelle des DDBG. vom 2. Juni 52 tritt, bildet es zugleich den Ersatz für die das letztere betreffenden nachträglichen Einführungs-Verordnungen und Gesetze, nämlich für

die Verordnung v. 13. Mai 1867. (Ges. Samml. S. 700.)

die Verordnung v. 22. Mai 1867. (Ges. Samml. S. 729.)

die Verordnung v. 25. Juni 1867. (Ges. Samml. S. 921.)

und

das Ges. v. 4. Dabr. 1869. (Wochenblatt f. d. Herzogthum Lauenburg v. 27. Dezember 1869. S. 77.).

Alle diese Verordnungen treten also außer Kraft.

2) Siehe beispielsweise den § 1. des Gesetzes v. 31. März 1837 über den Waffengebrauch der Forstbeamten. (Ges. Samml. S. 65.)

\*) Nämlich am 1. Oktober 1879. (Vgl. Einführungsgesetz zum DDBG. § 1.)

Mit demselben Zeitpunkte tritt auch die StrPrD. in Kraft. (Vgl. Einföhrungsgef. zur StrPrD. § 1.)



Formular No. 3 zum Art. 121 der  
Geschäftsanweisung für die Amtsanwälte.  
(vgl. S. 29 § 7 Anm. 2).

## V e r z e i c h n i s s

der nach dem Forstdiebstahlsgefetze bestrafte n Personen.

Name, Stand und Gewerbe sowie Wohnort oder Aufenthaltort des Verurtheilten.	Die Strafsache ist zu finden in dem Forstdiebstahlsver- zeichnisse			B e s t r a f u n g		
	Forst- revier.	Jahr und Monat.	Nummer und Buchstabe.	T a g der begange- nen That.	T a g des Straf- befehls oder Urtheils.	T a g der Rechts- kraft.
1.	2.			3.		
	a.	b.	c.	a.	b.	c.
<i>Kasper, Peter, Maurer in Friedrichshagen.</i>	<i>Nien- dorf</i>	<i>1880. März.</i>	<i>4.</i>	<i>10. März 1880.</i>	<i>20. Juni 1880.</i>	<i>27. Juni 1880.</i>
<i>Kern, Friedrich, Arbeiter in Keildorf.</i>	<i>Berg- feld</i>	<i>1880. Mai.</i>	<i>108.</i>	<i>7. Mai 1880.</i>	<i>4. Juli 1880.</i>	<i>21. Juli 1880.</i>

(Ngl. S. 60 § 22 Anm. 2.)

Der unterzeichnete Gerichtsschreiber bescheinigt hierdurch, daß die vom Amtsgericht hier selbst am 20. April 1880 auf Grund des Forstdiebstahlsverzeichnisses des Forstreviers Niendorf für den Monat März 1880

gegen die unten in Spalte 2 aufgeführten Personen erlassenen Strafbefehle nebst einem Auszuge aus dem Verzeichnisse in Uebereinstimmung mit der richterlichen Straffestsetzung und Terminbestimmung ausgefertigt, und daß diese, je mit der Nummer und dem Buchstaben des Straffalles im Forstdiebstahlsverzeichnisse versehenen Ausfertigungen am heutigen Tage dem Gerichtsvollzieher Kloss behufs Zustellung übergeben worden sind.

Bd. Nr. u. Buchstabe des Verzeichnisses.	Name, Stand, Wohn- oder Aufenthaltsort des Angeklagten.	Zustellungsurkunde des unterzeichneten Gerichtsvollziehers.	Gebühren des Gerichtsvollziehers.
1.	2.	3.	4.
1a.	Tietz, Gustav, Dienstknecht zu Gershagen.	Uebergaben in Finsterwalde am 27. April 1880.	Zustellung 0,20 M. Reisekosten 0,00 „ <u>0,20 M.</u>
1b.	Schmidt, August, Eigenthümer zu Gershagen.	In dessen Abwesenheit dem zur Familie gehörigen erwachsenen Hausgenossen, nämlich dem Sohn Hermann Schmidt übergeben.	Zustellung 0,20 M. Reisekosten 0,60 „ (20 Km.) <u>0,80 M.</u>
4.	Kasper, Peter, Maurer zu Friedrichshagen.	Da Kasper die Annahme in der Wohnung verweigerte, so habe ich das Schriftstück am Orte der Zustellung zurückgelassen.	Zustellung 0,20 M. Reisekosten 0,60 „ (20 Km.) <u>0,80 M.</u>
5b.	Rückert, August, Miether zu Colonie Kernsdorf.	— — — — —	Zustellung 0,20 M. Reisekosten 0,60 „ (18 Km.) <u>0,80 M.</u>
<p>Von den mir nach der Bescheinigung des Gerichtsschreiber Kieper vom 26. April 1880 übergebenen Strafbefehlsausfertigungen der in Spalte 2 unter No. 1a, 1b, 4, Angeklagten die für ihn bestimmte Ausfertigung übergeben, nud zwar, soweit nicht vorstehend ein Anderes angegeben ist, an jeden in Person, in und am heutigen Tage.</p> <p>Finsterwalde, 30. April 1880.</p>			<p>ung des Gerichtsbehufs Zustellung habe ich jedem 5b verzeichneten Ausfertigung über- dessen Wohnung</p> <p><b>Kloss,</b> Gerichtsvollzieher.</p>



1.	2.	3.	Vorbeftrafungen.			5.	6.
			4. a.	4. b.	4. c.		

Laufende Zahl zur Bezeichnung des Straffalles.  
 Laufender Buchſtabe zur Bezeichnung der bei einem Straffalle Theilnehmenden.  
 Zuname, Vorname, Stand, Wohnort oder Aufenthaltsort, Alter des Beſchuldigten.  
 Tag der begangenen That.  
 Tag des Strafbefehls oder Urtheils.  
 Tag der Rechtskraft.  
 I. Inhaft der Beſchuldigung nach That, Gegenſtand, Zeit, Ort u. näheren Umſtänden, welche eine Erhöhung der ordentlichen Strafe oder eine Zuſatzſtrafe rechtfertigen.  
 II. Bezeichnung der Zeugen und des Grundes ihrer Wiſſenſchaft.  
 III. Bezeichnung der in Beſchlag genommenen Gegenſtände.  
 IV. Benennung des Beſchuldigten.  
 Werth des Entwendeten.

M



1.	2.	3.	Vorbestrafungen.			5.	6.
			a.	b.	c.		

Sauende, Zahl zur Bezeichnung des Straffalles.

Laufender Buchstabe zur Bezeichnung der bei einem Straffalle Beteiligten.

Zuname,  
Vorname,  
Stand,  
Wohnort oder Aufenthaltsort,  
Alter  
des Beschuldigten.

Tag der begangenen That.

Tag des Strafsehts oder Urtheils.

Tag der Rechtskraft.

I. Inhalt der Beschuldigung nach That, Gegenstand, Zeit, Ort u. naheren Umstanden, welche eine Erhohung der ordentlichen Strafe oder eine Zusatzastrafe rechtfertigen.  
II. Bezeichnung der Zeugen und des Grundes ihrer Wissenschaft.  
III. Bezeichnung der in Beschlag genommenen Gegenstande.  
IV. Benennung des Beschuldigten.

Werth des Entwendeten. M

Muster II. zur Justiz-Min.-Verf.  
vom 29. Juli 1879.  
(vgl. R. 68 § 26 Num. 2.)

## Verzei ch n i s s

der

innerhalb des Amtsgerichtsbezirks .....  
und zwar in ..... Forstrevier .....  
in den Forstschußbezirken .....

mährend des Monats ..... 18

angezeigten Vergehen und Uebertretungen,  
welche dem durch das Forstdiebstahls-gesetz vom  
15. April 1878 vorgeschriebenen Strafverfahren  
unterliegen.

---

1.	2.	3.	Vorbeftrafungen.			5.	6.
			a.	b.	c.		

Zustände, nach der Bezeichnung des Straffalles.

Laufender Buchstabe zur Bezeichnung der bei einem Strafalle Beteiligten.

Zuname,  
Vorname,  
Stand,  
Wohnort oder Aufenthaltsort,  
Alter  
des Beschuldigten.

Tag der begangenen That.

Tag des Strafsechs oder Urtheils.

Tag der Rechtskraft.

I. Inhalt der Beschuldigung nach That, Gegenstand, Zeit, Ort u. näheren Umständen, welche eine Erhöhung der ordentlichen Strafe oder eine Zusatzstrafe rechtfertigen.  
II. Bezeichnung der Zeugen und des Grundes ihrer Wissenschaft.  
III. Bezeichnung der in Beschlag genommenen Gegenstände.  
IV. Benennung des Beschuldigten.

Worth des Entwendeten.  
M.

Antrag des Amtsanwalts auf Erlaß eines Strafbefehls.						Inhalt des richterlichen Strafbefehls.							Erlebt durch Urtheil erster Instanz	Bemerkungen.			
Strafgesetz.	Geißstrafe.	Befängnißstrafe f. b. Unvermögensfall.	Haftstrafe (§ 361 No. 9 des Strafgesetzbuchs).	Werthverfaß.	Eingekerkung.	Strafgesetz.	Geißstrafe.	Befängnißstrafe f. b. Unvermögensfall.	Haftstrafe (§ 361 No. 9 des Strafgesetzbuchs).	Werthverfaß.	Eingekerkung.	Empfangsberechtigter für den Werthverfaß.			Die Zustellung des Strafbefehls ist beurkundet Vl.	auf Einbruch gegen den Strafbefehl.	nach Abrechnung des Antrages auf Erlaß eines Strafbefehls.
7.						8.							9.		10.		11.
a.	b.	c.	d.	e.	f.	a.	b.	c.	d.	e.	f.	g.	9.		a.	b.	11.

Forstdiebstahlsgeetz vom 15. April 1878. Anhang. 99

Muster I zur Justiz=Min.=Verf. v. 29. Juli 1879 (vom Forstschußbeamten ausgefüllt).  
(vgl. H. 68 § 26 Anm. 4).

Antrag des Amtsanwalts auf Erlaß eines Strafbefehls.						Inhalt des richterlichen Strafbefehls.							Erledigt durch Ur- theil erster Instanz	Be- mer- kun- gen.				
Strafgeetz.	Geldstrafe.	Gefängnißstrafe f. b. Unvermögensfall.		Werthverfaß.	Eingiehung.	Strafgeetz.	Geldstrafe.	Gefängnißstrafe f. b. Unvermögensfall.		Werthverfaß.	Eingiehung.	Empfangsberechtigter für den Werthverfaß.			Die Zufassung des Straf- befehls ist beurkundet Bl.			
M.	M.	7.		M.		M.	M.	8.		M.			9.		10.		11.	
a.	b.	c.	d.	e.	f.	a.	b.	c.	d.	e.	f.	g.		a.	b.			

1.	2.	3.	Vorbeftrafungen.			5.	6.
			Tag der begangenen That.	Tag des Strafseßes oder Urtheils.	Tag der Rechtskraft.		
		Zuname, Vorname, Stand, Wohnort oder Aufenthaltsort, Alter des Beschuldigten.				I. Inhalt der Beschuldigung nach That, Gegenstand, Zeit, Ort u. näheren Umständen, welche eine Erhöhung der ordentlichen Strafe oder eine Zusatzstrafe rechtfertigen. II. Bezeichnung der Zeugen und des Grundes ihrer Wissenschaft. III. Bezeichnung der in Beschlag genommenen Gegenstände. IV. Benennung des Beschuldigten.	Worth des Entwendeten. <i>M.</i>
			a.	b.	c.		
	a.	Tietz, Gust., Dienstknecht zu Gershagen, 17 Jahre alt.	1) 9.10. 1878 2) 25.9. 1879	3. 12. 1878 13. 11. 1879	13. 12. 1878 28. 12. 1879	I. Diebstahl an einer Kiefernstange 4. Kl. verübt am 10.3. 1880 Vormittags 9 Uhr, in der Gershagener Haide. II. Forstaufseh.Schütz I zu Gershagen; Zugeständniss. IV. Königl. Forstfiskus.	0,15
	b.	Schmidt, August, Eigenthümer zu Gershagen, 35 Jahre alt.				I. Haftbar als Dienstherr wegen der That des Tietz.	
		Lehmann, Fritz, Kossäth zu Trebbin, Alter nicht genau bekannt, jedenfalls über 18 Jahre alt.				I. Diebstahl an 40 Kiefernstangen 3. Kl. am 27.3.1880, Nachts 2 Uhr, in der Gershagener Haide, mittels Säge, z. Zwecke der Veräusserung d. Entwendeten; II. Arbeiter Kunze aus Wilmersdorf bei der That beobachtet; Förster Albrecht die Spur verfolgt. III. Die bei dem Diebstahl benutzte Säge. IV. Königl. Forstfiskus.	20,00
						Gershagen, den 5. April 1880. Albrecht, Königl. Förster.	



1.	2.	3.	Vorbeftrafungen.			5.	6.
			a.	b.	c.		

Sonstige Gabi zur Bezeichnung des Straffalles.

Laufender Buchstabe zur Bezeichnung der bei einem Strafalle theilhaftigen.

Zuname,  
Vorname,  
Stand,  
Wohnort oder Aufenthaltsort,  
Alter  
des Beschuldigten.

Tag der begangenen That.  
Tag des Strafsechs ober Urtheils.  
Tag der Rechtskraft.

I. Inhalt der Beschuldigung nach That, Gegenstand, Zeit, Ort u. näheren Umständen, welche eine Erhöhung der ordentlichen Strafe oder eine Zusatzstrafe rechtfertigen.  
II. Bezeichnung der Zeugen und des Grundes ihrer Wissenschaft.  
III. Bezeichnung der in Beschlag genommenen Gegenstände.  
IV. Benennung des Beschuldigten.

Werbh des Entwendeten.  
M.



1.	2.	3.	Vorbeftrafungen.			5.	6.
			a.	b.	c.		
		<p>Zunahme, Vorname, Stand, Wohnort oder Aufenthaltsort, Alter des Beschuldigten.</p>	<p>Tag der begangenen That.</p>	<p>Tag des Strafbeschlusses oder Urtheils.</p>	<p>Tag der Rechtskraft.</p>	<p>I. Inhalt der Beschuldigung nach That, Gegenstand, Zeit, Ort u. näheren Umständen, welche eine Erhöhung der ordentlichen Strafe oder eine Zulassstrafe rechtfertigen. II. Bezeichnung der Zeugen und des Grundes ihrer Wissenschaft. III. Bezeichnung der in Beschlag genommenen Gegenstände. IV. Benennung des Beschuldigten.</p>	<p>Worth des Gutwendeten. M.</p>
	a.	<p>Schulz, Friedrich, Arbeiter zu Friedrichshagen, 20 Jahre alt.</p>	<p>1) 24. 8. 1878 2) 22. 12. 1879</p>	<p>1. 10. 1878 13. 2. 1880</p>	<p>3. 1. 1879 20. 2. 1880</p>	<p>I. Diebstahlversuch, in Gemeinschaft mit seinem 10jährigen Bruder Christoph, an einer Kiefernstange 3. Kl., am 27. 2. 1880 Nachm. 4 Uhr, in d. Friedrichshagener Haide, mittels Säge. II. Forstaufseher Schütz II zu Neurode, auf der That betroffen. III. Die benutzte Säge. IV. Kgl. Forstfiskus.</p>	<p>0,80</p>
	b.	<p>Schulz, Carl, Arbeiter zu Friedrichshagen, etwa 50 Jahre alt.</p>				<p>I. Hat es unterlassen, seinen 10jährigen Sohn Christoph von der Begehung des mit Friedrich Schulz gemeinschaftl. verübten Forstdiebstahls abzuhalten.</p>	
		<p>Kasper, Peter, Maurer zu Friedrichshagen, jedenfalls über 18 Jahre alt.</p>	<p>—</p>	<p>3. 12. 1879</p>	<p>15. 1. 1880</p>	<p>I. Gewahrsam an 8 Birkenstangen 3. Kl., welche frisch gefällt und nicht forstmässig zugerechnet waren; am 10. 3. 1880 Morgens 6 Uhr in seiner Wohnung. Inhaber konnte sich über den redlichen Erwerb nicht ausweisen. II. Forstaufseher Schütz II zu Neurode und Amtsvorsteher Günther zu Friedrichshagen; Haus-suchung.</p>	<p>6,40</p>
						<p>Friedrichshagen, den 12. April 1880.  Meyer, Kgl. Förster.</p>	



1.	2.	3.	Vorbeftrafungen.			5.	6.
			a.	b.	c.		

**Kaufende Zahl zur Bezeichnung des Strafalles.**  
**Laufender Buchstabe zur Bezeichnung der bei einem Straffalle Theilhaftigen.**

**Zuname, Vorname, Stand, Wohnort oder Aufenthaltsort, Alter des Beschuldigten.**

**Tag der begangenen That.**  
**Tag des Strafbefehls oder Urtheils.**  
**Tag der Rechtskraft.**

**I. Inhalt der Beschuldigung nach That, Gegenstand, Zeit, Ort u. näheren Umständen, welche eine Erhöhung der ordentlichen Strafe oder eine Zusatzstrafe rechtfertigen.**  
**II. Bezeichnung der Zeugen und des Grundes ihrer Wissenschaft.**  
**III. Bezeichnung der in Beschlag genommenen Gegenstände.**  
**IV. Benennung des Beschuldigten.**

**Werbh des Entwendeten.**  
*M.*

1.      2.      3.      a.      b.      c.      5.      6.



1.	2.	3.	Vorbeftrafungen.			5.	6.
			4. a.	4. b.	4. c.		
		<p>Zunahme, Vorname, Stand, Wohnort oder Aufenthaltsort, Alter des Beschuldigten.</p>	<p>Tag der begangenen That.</p>	<p>Tag des Strafbefehls oder Urtheils.</p>	<p>Tag der Rechtskraft.</p>	<p>I. Inhalt der Beschuldigung nach That, Gegenstand, Zeit, Ort u. näheren Umständen, welche eine Erhöhung der ordentlichen Strafe oder eine Zusatzstrafe rechtfertigen. II. Bezeichnung der Zeugen und des Grundes ihrer Wissenschaft. III. Bezeichnung der in Beschlag genommenen Gegenstände. IV. Benennung des Beschuldigten.</p>	<p>Wert des Entwendeten. <i>M.</i></p>
	a.	<p>Rückert, August, Miethers- Sohn zu Colonie Kerns- dorf, zwischen 12 und 18 Jahre alt.</p>	<p>1) 3. 9. 1879 2) 6. 12. 1879</p>	<p>3. 11. 1879 2. 1. 1880</p>	<p>5. 12. 1879 3. 2. 1880</p>	<p>I. Diebstahl an einer Kiefernstange 3. Kl. am 18. 3. 1880, Abds. 10 Uhr, im Schutz- Bezirk Kernsdorf, Jagen 7. II. Colonist Busch zu Colonie Kernsdorf; bei der That be- troffen. IV. Königl. Forstfiskus.</p>	<p>0,15</p>
	b.	<p>Rückert, August. Miether zu Colonie Kernsdorf, 60 Jahre alt.</p>				<p>Kernsdorf, den 12. April 1880.  Hahn, Kgl. Förster.</p>	



1.	2.	3.	Vorbefrafungen.			5.	6.
			a.	b.	c.		

Zahl zur Bezeichnung des Straffalles.

Zusatz zur Bezeichnung der Strafkategorie.

Zuname,  
Vorname,  
Stand,  
Wohnort oder Aufenthaltsort,  
Alter  
des Beschuldigten.

Zag der begangenen That.  
Zag des Strafsehts oder Arbeits.  
Zag der Rechtsstraf.

I. Inhalt der Beschuldigung nach That, Gegenstand, Zeit, Ort u. näheren Umständen, welche eine Erhöhung der ordentlichen Strafe oder eine Zusatzstrafe rechtfertigen.  
II. Bezeichnung der Zeugen und des Grundes ihrer Wissenschaft.  
III. Bezeichnung der in Beschlag genommenen Gegenstände.  
IV. Benennung des Beschuldigten.

Wert des Gutverurteilten.  
M.

Muſter zu dem Antrage, womit der Amtsanwalt  
bei Ueberreichung des Verzeichniſſes die öffentliche  
Klage zu erheben hat.  
(vgl. S. 69 § 27 Anm. 3.)

## Öffentliche Klage.

Bei Ueberreichung einer Ausfertigung des Forſtdiebſtahls-  
verzeichniſſes des Königl. Forſtreviers Niendorf für den Monat  
März 1880 beantrage ich hierdurch:

gegen die unter den Nummern 1. 3. 4 und 5  
aufgeführten Angeſchuldigten nach Maßgabe der Ein-  
tragungen in Spalte 7 des Verzeichniſſes Strafbefehle  
zu erlaſſen.

Gegen die unter Nummer 2  
aufgeführte Perſon iſt auf Grund des § 6 Nr. 2 des Forſtdieb-  
ſtahlsgeſetzes ein beſonderes Verfahren eingeleitet.

Niendorf, den 15<sup>ten</sup> April 1880.

Der Königl.che Amtsanwalt.

*Fuchs*, Oberförſter.

An  
das Königl.che Amtsgericht  
zu  
Finſterwalde.

Muster eines vom Amtsanwalt bei Erhebung der öffentlichen Klage  
dem Amtsgericht zu überweisenden Verzeichnisses.  
(vgl. A. 69 § 27 Anm. 3).

## Verzeichniß

der

innerhalb des Amtsgerichtsbezirks Finsterwalde und  
zwar in dem Königl. Forstrevier Niendorf  
in den Forstschußbezirken Gershagen, Friedrichs-  
hagen und Kernsdorf

**während des Monats März 1880**

angezeigten Vergehen und Uebertretungen,  
welche dem durch das Forstdiebstahlsgefetz vom  
15. April 1878 vorgeschriebenen Strafverfahren  
unterliegen.

---



Antrag des Amtsanwalts auf Erlaß eines Strafbefehls.						Inhalt des richterlichen Strafbefehls.							Erledigt durch Urtheil erster Instanz	Bemerkungen.					
Strafgeſetz.	Geſtrafte.	Gefängnißſtrafe f. b. Unvermögensfall.		Geſtrafte (§ 361 No. 9 des Strafgeſetzbuch).	Wertverlaß.	Eingiehung.	Strafgeſetz.	Geſtrafte.	Gefängnißſtrafe f. b. Unvermögensfall.		Geſtrafte (§ 361 No. 9 des Strafgeſetzbuch).	Wertverlaß.			Eingiehung.	Empfangsberechtigter für den Wertverlaß.	Die Aufſtellung des Strafbefehls iſt beurkundet Bl. auf Einpruch gegen den Strafbefehl. nach Ablehnung des Antrages auf Erlaß eines Strafbefehls.		
a.	b.	7.		d.	e.	f.	a.	b.	8.		d.	e.	f.	g.	9.	10.		11.	
FDG. §§ 1. 7. 9. 13. 14.	2,00	1 Tag.			0,15														
FDG. § 11.	2,00				0,15														
	Es wird Anklage Nr. 2 des		besondere aus § 6 FD G.erhoben.																





1.	2.	3.	Vorbeftrafungen.			5.	6.
			a.	b.	c.		
<p style="text-align: center;"><b>III. Forstschußbezirk Kernsdorf.</b></p>							
5.	a.	Rückert, August, Miethersohn zu Colonie Kernsdorf, zwischen 12 und 18 Jahre alt.	1) 3. 9. 1879 2) 6. 12. 1879	3. 11. 1879 2. 1. 1880	5. 12. 1879 3. 2. 1880	<p>I. Diebstahl an einer Kiefernstange 3. Kl. am 18. 3. 1880, Abds. 10 Uhr, im Schutzbezirk Kernsdorf, Jg. 7.</p> <p>II. Colonist Busch zu Colonie Kernsdorf; bei d. That betroffen.</p> <p>IV. Königl. Forstfiskus.</p>	0,15
	b.	Rückert, August, Miether zu Colonie Kernsdorf, 60 Jahre alt.				<p>I. Haftbar als Vater für den Diebstahl des unter seiner Gewalt stehenden Sohnes.</p>	
Die	Werthe in Spalte 6 sind in		Gemässheit des § 9			Abs. 2 d. F.-D.-G. abgeschätzt.	
						<p style="text-align: center;">Niendorf, den 15. April 1880.</p> <p style="text-align: center;">Fuchs, Königl. Oberförster und Amtsanwalt.</p>	



Roſtenberechnung.	
Geriſtgebühren . . . . .	1,00 Mk
(§ 63 G. Roſtengeſetz u. § 2 Nr. Ausführungsgeſetz vom 10. März 1879.)	
Öſtreibgebühren . . . . .	0,10 "
Geblühren b. Geriſtbohl-	
ziehers . . . . .	0,20 "
Reiſeſtofen beſſelben . . . . .	0,60 "
zuſammen	1,90 Mk

**Strafbefehl zu No. 3a.**

Das königliche Amtsgericht hierſelbſt hat wegen der in Obhalte 5  
 bes obigen Ausganges enthaltenen Beſchuldigung auf Grund der beſelbſt  
 angeführten Beweiſemittel in Gemäßheit der §§ 1. 3. 4. 7. 9. 13 u. 15  
 des Forſtdiebstahlsgeſetzes folgende Strafe: 8 Mark Geldſtrafe, im  
 Unerwägungsfall vier Tage Gefängniß gegen Sie ſeßgeſetzt, ferner Ihre  
 Verpflichtung zum Erſatze des Wertes des Entwendeten mit 80 Pfennig  
 an den Beſohlenen, königlichen Forſtus, endlich die Einziehung der  
 Ihnen abgenommenen Säge ausgeſprochen.

Es ſind die Strafe ſowie die nebenſtehend berechneten Roſten,  
 unter Vorlegung dieſes Befehls, an die Steuerhebestelle zu Finſter-  
 walde zu entrichten.

Diefer Ertrafbefehl wird gegen Sie vollſtreckbar, wenn Sie nicht  
 in dem auf den 20ten Mai 1880 Vormittags 10 Uhr, vor dem  
 königlichen Amtsgerichte hierſelbſt, in beſſen Geſchäftsſache am Markt,  
 Zimmer No. 1 parterre, anberaumen, eintretendenfalls zugleich zur  
 Hauptverhandlung beſtimmten Termine erſcheinen und Einspruch er-  
 heben.

Finſterwalde, den 20ten April 1880.

den Arbeiter Friedrich Schultz  
 zu  
 Friedrichshagen.

Borchert,  
 Gerichtsſchreiber des königlichen Amtsgerichts.



An  
das Königliche Amtsgericht  
zu  
Finsterwalde.

1. Beschluß.

Auf Antrag des Königlichen Amts-  
anwalts wird gegen den Kossäthen  
Fritz Lehmann zu Trebbin, zwis-  
chen 18 und 20 Jahre alt, bisher  
nicht bestraft, nicht im Militair-  
verhältnisse, welcher hinreichend ver-  
dächtig erscheint

am 27. März 1880 Nachts 2 Uhr  
in der Gershagener Haide 40  
Kiefernstangen 3. Klasse im  
Werthe von 20 Mark, dem Kgl.  
Forstfiskus gehörig, vom Stamme  
gestohlen zu haben und zwar  
unter Anwendung einer Säge  
und zum Zwecke der Veräusser-  
ung des Entwendeten.

Vergehen gegen die §§ 1. 3 Nr. 1  
u. 4 u. 6 No. 2 des Gesetzes betreffend  
den Forstdiebstahl v. 15. April 1878,  
das Hauptverfahren vor dem Königl.  
Schöffengerichte hier selbst eröffnet.

2. Termin zur Hauptverhandlung  
wird auf  
den 16. Mai 1880 Vormittags 10 Uhr  
bestimmt.

3. Zu laden a) der Angeklagte  
b) als Zeugen  
Arbeiter Kunze aus Wilmersdorf  
u. Förster Albrecht aus Gershagen.  
Finsterwalde, 19. April 1880.

**Berthold.** Amtsrichter.

Anklageschrift

des Königlichen Amtsanwalts  
zu Niendorf.

Der Kossäth Fritz Lehmann zu  
Trebbin, zwischen 18 und 20 Jahre  
alt, bisher nicht bestraft, nicht im  
Militairverhältnisse, wird auf Grund  
der in Spalte 5 des umstehenden Aus-  
zuges aus dem Forstdiebstahlverzeichnis  
angegebenen Beweismittel ange-  
klagt,

am 27. März 1880 Nachts 2 Uhr  
in der Gershagener Haide 40  
Kiefernstangen 3. Klasse im Werthe  
von 20 Mark, dem Kgl. Forst-  
fiskus gehörig, vom Stamme ge-  
stohlen zu haben und zwar unter  
Anwendung einer Säge und zum  
Zwecke der Veräusserung des Ent-  
wendeten.

Vergehen gegen die §§ 1. 3 Nr. 1  
u. 4. u. 6 No. 2 des Gesetzes, be-  
treffend den Forstdiebstahl, vom  
15. April 1878.

Es wird beantragt, die Hauptver-  
handlung vor dem Königl. Schöffenge-  
richte zu Finsterwalde stattfinden  
zu lassen.

Niendorf, den 15ten April 1880.

**Fuchs,** Oberförster.

## Auszug aus dem Forstdiebstahlsverzeichnis des Forstreviers Niendorf für den Monat März 1880

1.	2.	3.	Vorbeftrafungen.			5.	6.
			a.	b.	c.		
		Zuname, Vorname, Stand, Wohnort oder Aufenthaltsort, Alter des Beschuldigten.	Tag der begangenen That.	Tag des Strafbeschlusses oder Urtheils.	Tag der Rechtskraft.	I. Inhalt der Beschuldigung nach That, Gegenstand, Zeit, Ort u. näheren Um- ständen, welche eine Er- höhung der ordentlichen Strafe oder eine Zusat- zstrafe rechtfertigen. II. Bezeichnung der Zeugen und des Grundes ihrer Wissenshaft. III. Bezeichnung der in Be- schlag genommenen Ge- genstände. IV. Benennung des Beschül- digten.	Worth des Entwendeten. <i>M.</i>
1.	2.	3.	a.	b.	c.	5.	6.
2	—	Lehmann, Fritz, Kossäth zu Trebbin, Alter nicht genau bekannt, jeden- falls über 18 Jahre alt.				I. Diebstahl an 40 Kie- fernstangen 30 Kl.; am 27. 3. 80 Nachts 2 Uhr; in der Gers- hagener Haide; mit- tels Säge; zum Zwecke der Ver- äusserung des Ent- wendeten; II. Arbeiter Kunze aus Wilmsdorf bei der That beobachtet; Fürst. Albrecht Spur verfolgt; III. die bei dem Dieb- stahl benutzte Säge; IV. Kgl. Forstfiskus.	20,00

# Register.

(Die größeren Zahlen weisen auf die Paragraphen, die kleineren auf die Anmerkungen hin.)

Ablage f. Holzablage.  
Abraum 1<sup>7</sup>, 1<sup>9</sup>.  
Abschätzung 9<sup>2</sup>, 9<sup>3</sup>.  
Amtsanwalt 7<sup>2</sup>, 16<sup>\*</sup>, 19<sup>2</sup>.  
Amtsgericht (Zuständigkeit) 19<sup>1</sup>.  
Amtsrichterlicher Strafbefehl 20<sup>1</sup>.  
Angehörige 5<sup>4</sup>.  
Anklageschrift 20<sup>1</sup>, 30<sup>1</sup>, 30<sup>2</sup>, 30<sup>3</sup>.  
Anstiftung 4<sup>2</sup>, 4<sup>3</sup>, 4<sup>4</sup>.  
Antrag auf Erlass eines Strafbefehls 27<sup>1</sup>, 27<sup>2</sup>, 27<sup>3</sup>, 27<sup>4</sup>.  
Anzeige 26<sup>1</sup>, 26<sup>3</sup>.  
Anzeigegebühr 23<sup>1</sup>.  
Appellation 37<sup>1</sup>.  
Arbeit f. Strafarbeit.  
Arbeitstag 14<sup>3</sup>.  
Axt 1<sup>3</sup>, 15<sup>1</sup>, 15<sup>2</sup>, 15<sup>3</sup>, 15<sup>4</sup>.  
Aufbewahrung in Beschlag genommener Sachen 16<sup>\*</sup>.  
Ausantwortung der Werkzeuge 3<sup>7</sup>.  
Axt 3<sup>6</sup>.  
Bandstöcke 6<sup>3</sup>.  
Baum (innerhalb des Forstes u. außerhalb desselben) 1<sup>2</sup>, (stehender Baum; Harz, Rinde, Mitteltriebe, Rinde, Saft, Wurzeln davon) 3<sup>10</sup>, (zur Holznutzung bestimmt) 1<sup>2</sup>.  
Baumsaft 1<sup>10</sup>, 1<sup>11</sup>, 3<sup>10</sup>, 6<sup>5</sup>.  
Baumwurzeln 3<sup>10</sup>, 6<sup>5</sup>.  
Beerdigung des Forstschußpersonals 23<sup>1</sup>, 23<sup>2</sup>, 23<sup>3</sup>, 23<sup>4</sup>, 25<sup>1</sup>, 25<sup>2</sup>.  
Beeren 1<sup>12</sup>.  
Begünstigung 5<sup>1</sup>, 5<sup>2</sup>, 5<sup>3</sup>, 5<sup>4</sup>, 7<sup>1</sup>.  
Beißhülse 4<sup>2</sup>, 4<sup>3</sup>, 4<sup>4</sup>, 5<sup>4</sup>.

Beil 3<sup>6</sup>.  
Berechtigtheinrede f. Civileinrede.  
Berufung 19<sup>3</sup>, 20<sup>1</sup>, 22<sup>1</sup>, 31<sup>2</sup>.  
Berufungskammer 19<sup>3</sup>, 19<sup>4</sup>.  
Beschlagnahme 16<sup>\*</sup>, 19<sup>2</sup>.  
Besenreis 6<sup>5</sup>.  
Bespanntes Fuhrwerk 3<sup>5</sup>.  
Beweisaufnahme (Umfang) 20<sup>1</sup>.  
Beweiskraft (des Eides der Forstbeamten) 25<sup>1</sup>.  
Birkentriebe 6<sup>5</sup>.  
Borke 1<sup>8</sup>, 1<sup>9</sup>.

Civileinrede 38<sup>1</sup>.  
Concurrenz (reale) 2<sup>2</sup>. (ideelle) 6<sup>1</sup>.  
Connexität f. Zusammenhang.

Denunziantenanteil f. Anzeigegebühr.  
Diebische Absicht 1<sup>3</sup>, 1<sup>5</sup>.  
Diebstahl 1<sup>5</sup>, 1<sup>9</sup>, 1<sup>12</sup>.  
Dienstfeid 24<sup>1</sup>.  
Durchsuchung f. Haussuchung.

Eid des Forstschußpersonals 24<sup>1</sup>.  
Eidesleistung 25<sup>1</sup>, 25<sup>2</sup>.  
Eingefammelte Waldprodukte 1<sup>9</sup>, 1<sup>12</sup>.  
Einrede f. Civileinrede.  
Einspruch 27<sup>5</sup>.  
Einziehung 15<sup>1</sup>, 15<sup>2</sup>, 15<sup>3</sup>, 15<sup>4</sup>, 15<sup>5</sup>, 17<sup>1</sup>, 17<sup>2</sup>, 17<sup>3</sup>, 21<sup>2</sup>, 34<sup>2</sup>.  
Eröffnung des Hauptverfahrens 20<sup>1</sup>, Erfaß 9<sup>1</sup>, 9<sup>2</sup>, 9<sup>3</sup>.  
Erzeugnisse (Walberzeugnisse) 1<sup>10</sup>, 1<sup>11</sup>, 7<sup>2</sup>.

Falscher Name 3<sup>5</sup>.  
 Falscher Wohnort 3<sup>5</sup>.  
 Feldebäume 1<sup>2</sup>.  
 Festnahme (vorläufige) 19<sup>2</sup>.  
 Flucht 3<sup>5</sup>.  
 Forst 1<sup>2</sup>.  
 Forstarbeit 14<sup>1</sup>, 14<sup>2</sup>, 14<sup>3</sup>, 14<sup>4</sup>, 14<sup>5</sup>,  
 14<sup>6</sup>, 34<sup>3</sup>.  
 Forstbeamter (als Amtsanwalt) 19<sup>2</sup>,  
 (Sicherheitsbeamter) 19<sup>2</sup>, (Dieb-  
 stahl Seitens eines Forstbeamten)  
 1<sup>5</sup>.  
 Forstpolizeiliche Bestimmungen 1<sup>13</sup>.  
 Forstpolizeiordnung 1<sup>3</sup>, 1<sup>13</sup>.  
 Forstschutzpersonal 23<sup>2</sup>, 23<sup>3</sup>, 25<sup>1</sup>,  
 25<sup>2</sup>.  
 Fuhrwerk (bespanntes) 3<sup>5</sup>.  
  
 Geldstrafe (Vereinnahmung) 34<sup>2</sup>,  
 (Verwendung) 34<sup>1</sup>, (Umwand-  
 lung) 13<sup>3</sup>.  
 Gemeinbearbeit 14<sup>1</sup>, 14<sup>2</sup>, 14<sup>3</sup>, 14<sup>4</sup>,  
 14<sup>5</sup>, 14<sup>6</sup>, 34<sup>3</sup>.  
 Gemeindeförster 23<sup>4</sup>.  
 Gemeinsam ausgeführter Forstdieb-  
 stahl 6<sup>1</sup>, 6<sup>2</sup>, 6<sup>4</sup>.  
 Gerichtsstand 20<sup>1</sup>, 20<sup>2</sup>, 21<sup>1</sup>.  
 Gesammelte Walderzeugnisse 1<sup>9</sup>, 1<sup>12</sup>.  
 Geschäftsanweisung für die Amts-  
 anwälte 7<sup>2</sup>, 19<sup>2</sup>, 33<sup>1</sup>.  
 Gewerbsmäßige Fehlerei 6<sup>6</sup>.  
 Gewohnheitsmäßige Fehlerei 6<sup>6</sup>.  
 Geworbene Walderzeugnisse 1<sup>9</sup>, 1<sup>12</sup>.  
 Grand 1<sup>10</sup>.  
 Gras 1<sup>10</sup>, 1<sup>11</sup>.  
 Grundstück z. Holznutzung bestimmt  
 1<sup>2</sup>.  
  
 Haftbarkeit (subsidiäre) 11<sup>1</sup>, 11<sup>2</sup>,  
 11<sup>3</sup>, 11<sup>4</sup>, 11<sup>5</sup>, 11<sup>6</sup>, (unmittel-  
 bare) 12<sup>1</sup>, 12<sup>2</sup>.  
 Haide 1<sup>10</sup>, 1<sup>11</sup>.  
 Harz 1<sup>10</sup>, 1<sup>11</sup>, 3<sup>10</sup>, 6<sup>5</sup>.  
 Haupttriebe 3<sup>10</sup>, 6<sup>5</sup>.  
 Hauptverhandlung 29<sup>1</sup>, 29<sup>2</sup>, 29<sup>3</sup>,  
 29<sup>4</sup>, (in Abwesenheit des Ange-  
 klagten) 30<sup>4</sup>.  
 Hausgenossenschaft 11<sup>2</sup>.

Hausfuchung 16<sup>2</sup>. 19<sup>2</sup>.  
 Hauswerkzeuge 3<sup>6</sup>.  
 Fehlerei 5<sup>1</sup>, 5<sup>2</sup>, 5<sup>3</sup>, 6<sup>6</sup>, 7<sup>1</sup>.  
 Holz (stehendes) 1<sup>2</sup>, (vom Stamme  
 getrennt) 1<sup>4</sup>, (durch Zufall vom  
 Stamme getrennt) 1<sup>5</sup>, (Lager-  
 holz) 1<sup>5</sup>, (Schneebruchholz) 1<sup>5</sup>,  
 (Windfallholz) 1<sup>5</sup>, (Windbruch-  
 holz) 1<sup>5</sup>, (zugerichtetes Holz) 1<sup>5</sup>.  
 Holzablage (umschlossene u. nicht  
 umschlossene) 1<sup>9</sup>.  
 Holzpflanzen 1<sup>11</sup>, 3<sup>9</sup>.  
 Holzschläger 1<sup>5</sup>.  
 Hülfbeamte d. Staatsanwaltschaft  
 16<sup>2</sup>, 19<sup>2</sup>.  
 Humuserde 1<sup>10</sup>.  
  
 Inkompetenz f. Unzuständigkeit.  
 Instrumente f. Werkzeuge.  
 Augenbliche Angeklagte 10<sup>1</sup>.  
  
 Kain 3<sup>8</sup>.  
 Kalk 1<sup>10</sup>.  
 Kien 3<sup>10</sup> 6<sup>5</sup>.  
 Kienäpfel f. Nadelholzsapfen.  
 Kinder unter zwölf Jahren 12<sup>1</sup>.  
 Klage 27<sup>1</sup>.  
 Königliche Forstschutzbeamte 23<sup>2</sup>.  
 Kommunalförster f. Gemeindeförster.  
 Kompetenz f. Zuständigkeit.  
 Konfiskation f. Einziehung.  
 Konkurrenz f. Concurrenz.  
 Konnexität f. Zusammenhang.  
 Kontumazialverhandlung 30<sup>4</sup>.  
 Korpsjäger 23<sup>2</sup>, 23<sup>3</sup>.  
 Kräuter 1<sup>13</sup>.  
  
 Labung 27<sup>5</sup>.  
 Lagerholz 1<sup>5</sup>.  
 Landesgesetzgebung (Kompetenz)  
 Eingang\*.  
 Lastthier 3<sup>8</sup>, 15<sup>5</sup>.  
 Laub 1<sup>10</sup>, 1<sup>11</sup>.  
 Lehm 1<sup>10</sup>.  
  
 Mergel 1<sup>10</sup>.  
 Messer 3<sup>6</sup>, 15<sup>1</sup>, 15<sup>2</sup>, 15<sup>3</sup>, 15<sup>4</sup>.  
 Mitteltriebe 3<sup>10</sup>, 6<sup>5</sup>.

Mitthäterſchaft 4<sup>2</sup>, 4<sup>3</sup>, 4<sup>4</sup>.  
 Moos 1<sup>10</sup>, 1<sup>11</sup>.

Nachtzeit 3<sup>2</sup>.

Nabelholzſapfen 1<sup>10</sup>, 1<sup>11</sup>.

Name (Weigerung der Angabe) 3<sup>5</sup>,

(falſche Angabe) 3<sup>5</sup>.

Nichtigkeitsbeſchwerde 37<sup>1</sup>.

Nothſtand (als Auſſchließungsgrund  
 einer diebiſchen Abſicht) 1<sup>2</sup>.

Nothwendige Vertheidigung 20<sup>1</sup>.

Palten ſ. Plaggen.

Partirerei 5<sup>2</sup>.

Pfändung 16<sup>\*</sup>.

Pflanzgarten 3<sup>11</sup>.

Pflänzlinge ſ. Holzpflanzen.

Pilze 1<sup>12</sup>.

Plaggen 1<sup>10</sup>, 1<sup>11</sup>.

Polizeibeamte 16<sup>\*</sup>, 19<sup>2</sup>.

Protokoll (gemeinſam für mehrere  
 Fälle) 29<sup>1</sup>, 29<sup>2</sup>, 29<sup>3</sup>, (Inhalt)  
 20<sup>1</sup>, (Unterschrift) 20<sup>1</sup>.

Raff- und Leſeholz 7<sup>2</sup>, 8<sup>3</sup>.

Rechtſtraft 7<sup>2</sup>, 33<sup>1</sup>.

Rekurs 37<sup>1</sup>.

Reviſion 20<sup>1</sup>, 22<sup>1</sup>, 32<sup>1</sup>.

Rinde, 1<sup>5</sup>, 3<sup>10</sup>, 6<sup>5</sup>.

Rückfall 7<sup>1</sup>, 7<sup>2</sup>, 7<sup>3</sup>, 7<sup>4</sup>, 8<sup>\*</sup>, 8<sup>1</sup>,  
 8<sup>2</sup>, 8<sup>3</sup>, 8<sup>4</sup>.

Saatlamp 3<sup>11</sup>.

Saft 3<sup>10</sup>.

Säge 3<sup>6</sup>, 15<sup>1</sup>, 15<sup>2</sup>, 15<sup>3</sup>, 15<sup>4</sup>.

Sand 1<sup>10</sup>.

Schadensabſchätzung 9<sup>2</sup>, 9<sup>3</sup>.

Schadenserſatz 9<sup>2</sup>, 35<sup>1</sup>.

Schaf 1<sup>5</sup>.

Schere 3<sup>6</sup>.

Schnebruchholz 1<sup>5</sup>.

Schöffen 19<sup>1</sup>.

Schöffengericht 20<sup>1</sup>.

Schöffengerichtliches Verfahren 20<sup>1</sup>.

Schonung 3<sup>11</sup>.

Sicherheitsbeamte 16<sup>\*</sup>, 19<sup>2</sup>.

Sonnenaufgang 3<sup>2</sup>.

Sonnenuntergang 3<sup>2</sup>.

Späne 1<sup>6</sup>, 1<sup>9</sup>.

Stamm 1<sup>5</sup>.

Steckbrief 19<sup>2</sup>.

Steine 1<sup>10</sup>.

Strafarbeit 14<sup>1</sup>, 14<sup>2</sup>, 14<sup>3</sup>, 14<sup>4</sup>,  
 14<sup>5</sup>, 14<sup>6</sup>, 34<sup>3</sup>.

Strafbefehl 20<sup>1</sup>, 27<sup>1</sup>, 27<sup>2</sup>, 27<sup>3</sup>,  
 27<sup>4</sup>, 27<sup>5</sup>, 27<sup>7</sup>, 28<sup>3</sup>.

Strafe der Begünſtigung 5<sup>3</sup>.

— des Forſtdiebstahls (ein-  
 fachen) 2<sup>2</sup>.

— — (ausgezeichneten) 3<sup>1</sup>.

— — (gemeinſam ausgeführten)  
 6<sup>1</sup>, 6<sup>2</sup>, 6<sup>3</sup>, 6<sup>4</sup>.

— — (gewinnſüchtigen) 6<sup>1</sup>, 6<sup>2</sup>, 6<sup>5</sup>.

— — (im Falle der Concurrenz)  
 2<sup>2</sup>, 3<sup>1</sup>.

— — (im erſten und zweiten  
 Rückfalle) 7<sup>4</sup>.

— — (im wiederholten Rückfalle)  
 8<sup>\*</sup>, 8<sup>1</sup>, 8<sup>2</sup>, 8<sup>4</sup>.

— der Fehlerei (einfachen) 5<sup>3</sup>.

— — (gewerbs- und gewohns-  
 heitsmäßigen) 6<sup>6</sup>.

— der Theilnahme 4<sup>4</sup>.

— des Verſuchs 4<sup>4</sup>.

Straflammern 19<sup>3</sup>, 19<sup>4</sup>.

Strafumwanblung 13<sup>1</sup>, 13<sup>2</sup>, 13<sup>3</sup>,  
 13<sup>4</sup>, 13<sup>5</sup>, 13<sup>6</sup>.

Strafunmündigkeit 12<sup>1</sup>, 12<sup>2</sup>.

Strafverfolgung (Verjährung der-  
 ſelben) 18<sup>1</sup>

Strafverfügung (polizeiliche) 27<sup>1</sup>.

Strafvollſtreckung 33<sup>1</sup>, 37<sup>1</sup>, (Ver-  
 jährung derſ.) 18<sup>1</sup>, (Zuſtändigkeit)  
 20<sup>1</sup>.

Streuwerk 1<sup>10</sup>, 1<sup>11</sup>.

Subſidiäre Haftbarkeit 11<sup>1</sup>, 11<sup>2</sup>,  
 11<sup>3</sup>, 11<sup>4</sup>, 11<sup>5</sup>, 11<sup>6</sup>.

Tage 9<sup>2</sup>, 9<sup>3</sup>.

Termin (zum Einſpruch) 27<sup>5</sup>, (zur  
 Hauptverhandlung) 27<sup>3</sup>, 29<sup>1</sup>.

Theilnahme 4<sup>2</sup>, 4<sup>3</sup>, 4<sup>4</sup>, 7<sup>1</sup>.

Thiere (als Transportmittel) 3<sup>8</sup>,  
 15<sup>5</sup>.

Thon 1<sup>10</sup>.

Transportmittel 3<sup>8</sup>, 15<sup>5</sup>, 16<sup>\*</sup>.

- Umfang der Beweisaufnahme 20<sup>1</sup>.  
 Umwandlung der Gelbfäse 13<sup>3</sup>.  
 Unkenntlichmachen 3<sup>4</sup>.  
 Unmittelbare Haftbarkeit 12<sup>1</sup>, 12<sup>2</sup>.  
 Unterschrift (des Hauptverhandlungsprotokolls) 20<sup>1</sup>, (des Urtheils) 20<sup>1</sup>.  
 Unvermögen 11<sup>3</sup>, 13<sup>1</sup>.  
 Unzuständigkeit 20<sup>1</sup>.  
 Urtheil (Verwerfung des Einspruchs) 29<sup>4</sup>, (Unterschrift) 20<sup>1</sup>.  
 Veräußerung (Forstdiebstahl zum Zwecke der Veräußerung) 6<sup>1</sup>, 6<sup>2</sup>, 6<sup>5</sup>.  
 Verfolgung (unmittelbar nach der That) 16<sup>\*</sup>.  
 Verhaftung f. vorläufige Festnahme.  
 Verjährung (der Strafverfolgung) 18<sup>1</sup>, (der Strafvollstreckung) 18<sup>1</sup>.  
 Verkauf (Forstdiebstahl z. Zwecke des Verkaufs) 6<sup>1</sup>, 6<sup>2</sup>, 6<sup>5</sup>.  
 Versuch 4<sup>1</sup>, 4<sup>3</sup>, 4<sup>4</sup>, 7<sup>1</sup>.  
 Vertagung (der Hauptverhandlung) 20<sup>1</sup>.  
 Vertreibung 20<sup>1</sup>, 30<sup>4</sup>.  
 Vertretung (des Angekl. im Hauptverhandlungstermin) 30<sup>4</sup>.  
 Verurtheilung (rechtskräftige) 7<sup>1</sup>, 33<sup>1</sup>.  
 Verweis 10<sup>1</sup>.  
 Verzeichniß 26<sup>1</sup>, 26<sup>2</sup>, 26<sup>3</sup>, 26<sup>4</sup>, 30<sup>3</sup>.  
 Verzicht (auf den Einspruch) 28<sup>1</sup>.  
 Vollstreckung f. Strafvollstreckung.  
 Vorbestrafungsverzeichniß 7<sup>2</sup>.  
 Vorladung f. Ladung.  
 Vorläufige Festnahme 19<sup>2</sup>.  
 Voruntersuchung 20<sup>1</sup>.  
 Wachehalten 4<sup>2</sup>.  
 Waffengebrauch 16<sup>\*</sup>.  
 Walberzeugnisse 1<sup>10</sup>, 1<sup>11</sup>, 7<sup>3</sup>.  
 Walbprodukte f. Walberzeugnisse.  
 Walbfämereien 1<sup>10</sup>, 1<sup>11</sup>.  
 Walbfrey 1<sup>10</sup>, 1<sup>11</sup>.  
 Wegschaffungsmittel f. Transportmittel.  
 Weidenbäume (zur Holznußung bestimmte) 1<sup>2</sup>.  
 Weigerung (der Namensangabe) 3<sup>5</sup>, (der Ausantwortung der Werkzeuge) 3<sup>7</sup>.  
 Werkzeuge (schneidende und hauernde) 3<sup>5</sup>, (Verweigerung der Ausantwortung) 3<sup>7</sup>, (Einziehung) 15<sup>1</sup>, 15<sup>2</sup>, 15<sup>3</sup>, 15<sup>4</sup>, 15<sup>5</sup>, (Beschlagnahme) 16<sup>\*</sup>.  
 Werthersatz 9<sup>1</sup>, 9<sup>2</sup>, 9<sup>3</sup>, 34<sup>1</sup>, 35<sup>1</sup>.  
 Wieberaufnahme (des Verfahrens) 20<sup>1</sup>, 37<sup>1</sup>.  
 Wiebereinsetzung in den vorigen Stand 28<sup>2</sup>, 28<sup>3</sup>.  
 Windbruchholz 1<sup>5</sup>.  
 Windfallholz 1<sup>5</sup>.  
 Wipfel 1<sup>5</sup>.  
 Wohnort (falsche Angabe) 3<sup>5</sup>.  
 Wurzeln 3<sup>10</sup>, 6<sup>5</sup>.  
 Zahlungsunvermögen 11<sup>3</sup>, 13<sup>1</sup>.  
 Zurückung 1<sup>5</sup>.  
 Zurückweisung (in die erste oder zweite Instanz) 37<sup>1</sup>.  
 Zuruf stehen zu bleiben 3<sup>5</sup>.  
 Zusammenhang 36<sup>\*</sup>.  
 Zusammentreffen (mehrerer Zuwiderhandlungen) f. Concurrrenz.  
 Zusatzstrafe 6<sup>2</sup>, 8<sup>2</sup>, 8<sup>4</sup>.  
 Zuständigkeit (des Gerichts erster Instanz) 19<sup>1</sup>.  
 — (des Berufungsgerichts) 19<sup>2</sup>.  
 — (des Revisionsgerichts) 32<sup>1</sup>.  
 Zustellungen 22<sup>2</sup>.  
 Zweige 1<sup>5</sup>.

Verlagsbuchhandlung von Julius Springer in Berlin N.,  
Monbijouplatz 3.

---

## Die forstlichen Verhältnisse Preußens.

Von  
**Otto von Sagen**, Oberlandforstmeister.  
Zweiter unveränderter Abdruck.  
Preis 12 M.

---

## Die Rechtsverhältnisse des Waldes.

Von  
**S. Eding**,  
Königl. Preussischem Obergerichtsrath.  
Preis 4 M.

---

## Der Wald und die Gesetzgebung.

Von  
**Ludwig Seif**,  
Königlich Bayerischem Forstmeister.  
Preis 2 M. 80 Pf.

---

## Die Ablösung und Regelung der Waldgrundgerechtigkeiten

von  
**Bernhard Dankelmann**,  
Königl. Preuss. Oberforstmeister und Director der Forstakademie  
zu Eberswalde.  
In 2 Theilen.

I. Theil: Die Ablösung u. Regelung der Waldgrundgerechtigkeiten im Allgemeinen.  
Preis 7 M.

---

## Praktische Forstwirthschaft.

von  
**Carl von Fischbach**,  
Fürstl. Hohenzollernschem Oberforstrath.  
Preis 8 M.

---

## Die Taxation des Mittelwaldes

von  
**W. Weise**, Königl. Preuss. Oberförster.  
Preis 2 M. 40 Pf.

---

In beziehen durch jede Buchhandlung.

Verlagsbuchhandlung von Julius Springer in Berlin N.,  
Montbijouplatz 3.

---

# Forstzoologie

von

**Dr. Bernard Altum,**

Professor der Zoologie an der Königl. Forstakademie zu Eberswalde.

**I. Band: Säugethiere.**

Mit 120 Original-Figuren in Holzschnitt  
und 6 lithogr. Tafeln.

**Zweite Auflage. Preis 12 M.**  
Eleg. geb. 13 M. 40 Pf.

**II. Band: Vögel.**

Mit 36 Original-Figuren in Holzschnitt.

**Preis 13 M.**

Eleg. geb. 14 M. 40 Pf.

**III. Band: Insecten.**

Erste Abtheilung:

*Allgemeines und Käfer.*

Mit 88 Original-Figuren in Holzschnitt.

**Preis 8 M.**

Zweite Abtheilung:

*Schmetterlinge, Haut-, Zwei-,  
Gerad-, Netz- u. Halbflügler.*

Mit 35 Original-Figuren in Holzschnitt.

**Preis 8 M.**

Band III cplt. in 1 eleg. Leinwandband geb. 17 M. 40 Pf.

---

## Lehrbuch der Forstwissenschaft.

Für Forstmänner und Waldbesitzer.

Von

**Carl Fischbach,** Fürstlich Hohenzollern'schem Oberforst Rath.

Dritte vermehrte Auflage. **Preis 10 M.**

---

## Die Lehren der Forstwissenschaft.

Ein Leitfaden für den Unterricht der Forstleuten und zum Selbstunterricht  
für Forstgehülfen, Förster, Waldbesitzer und Guts-Verwalter.

Von

**H. Ebermayer,** Kgl. Bayer. Forstmeister.

Zweite umgearbeitete und verbesserte Auflage.

Mit 28 in den Text gedruckten Holzschnitten.

**Preis 2 M. 80 Pf.**

---

## Leitfaden für das Preuß. Jäger- und Förster-Examen.

Ein Lehrbuch für den Unterricht der

Forstlehrlinge auf den Revieren, der gelehrten Jäger bei den Bataillonen  
und zum Selbstunterricht der Forstaufsesser.

Von

**G. Westermeyer,** Kgl. Preuß. Oberförster.

Mit 25 in den Text gedruckten Holzschnitten, 2 Uebersichtstabellen  
und einer Spurentafel.

**Zweite verbesserte Auflage. Preis 5 M. fest geb. 6 M.**

---

**Zu beziehen durch jede Buchhandlung.**

Verlagsbuchhandlung von Julius Springer in Berlin N.,  
Monbijouplatz 3.

---

G e s c h i c h t e  
des  
**Waldeigenthums, der Waldwirthschaft**  
und  
Forstwissenschaft in Deutschland

von  
**August Bernhardt,**

w. R. Pr. Oberforstmeister und Director der Forstakademie zu Münden.

**In 3 Bänden.**

Band I. Von den ältesten Zeiten bis zum Jahre 1750. Preis 8 M.

Band II. Die Jahre 1750—1820. Preis 9 M.

Band III. Die Jahre 1820—1860. Preis 9 M.

---

**Chronik des Deutschen Forstwesens**

von

**August Bernhardt,**

w. R. Pr. Oberforstmeister und Director der Forstakademie zu Münden.

I. Jahrgang 1873—1875. Preis 1 M.

II. Jahrgang 1876. Preis 1 M.

III. Jahrgang 1877. Preis 1 M. 20 Pf.

IV. Jahrgang 1878. Preis 1 M. 40 Pf.

**Währlich erscheint ein Heft.**

Diese forstliche Familienchronik — wie der Verfasser sie bezeichnet — soll in allen Forsthäusern Kenntniß dessen verbreiten, was in den Forstverwaltungen, in Wirthschaft und Wissenschaft geschieht, was erstrebt und erreicht wurde und was als eine Aufgabe der Zukunft im Auge zu behalten ist. Der sehr niedrig gestellte Preis soll die weiteste Verbreitung ermöglichen.

---

**Forst- und Jagd-Kalender**

für das Deutsche Reich auf das Jahr 1880.

**Achter Jahrgang.**

Früher  
herausgegeben  
von

**F. W. Schneider,**

Geh. Reg.-Rath u. ehem. Prof. an der  
Forstakademie zu Eberswalde.

Mit Unterstützung von  
praktischen Forstmännern fortgeführt  
von

**H. Kehm,**

Geh. Rechnungsrath i. R. Pr. Ministerium  
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

**In zwei Theilen.**

**I. Theil gebunden. — II. Theil geheftet.**

Preis 2 M.

Preis 1 M. 50 Pf.

---

**Zu beziehen durch jede Buchhandlung.**

## Kubik-Tabelle

zur Bestimmung des Inhalts  
von Rundhölzern nach Kubik-  
metern und Hunderttheilen  
des Kubikmeters.

Mit angehängten Reductions-Tafeln  
von

**H. Behm.**

Sechste Auflage.

Gebunden. — Preis 1 Mark.

---

## Hilfs-Tafeln

für forstliche Taxwerth- und  
Preis-Berechnungen bei ge-  
gebenen Einheitsfähen.

Nach der Reichsmarkwährung  
von

**H. Behm.**

Gebunden. — Preis 2 Mark 20 Pf.

Die vorstehenden höchst praktischen Tabellenwerke werden allen Forst-  
männern bestens empfohlen.

---

## Massen-Tafeln

zur Bestimmung des Gehaltes  
stehender Bäume an Kubik-  
metern fester Holzmasse

von

**H. Behm.**

Zweite Auflage.

Gebunden. — Preis 2 Mark 20 Pf.

---

## Kreisflächen-Tafeln

nach Metermaß berechnet  
bei der

Königl. Preuss. Hauptstation  
des forstlichen Versuchswesens in  
Eberswalde  
von

**A. Eberts.**

Gebunden. — Preis 1 Mark 60 Pf.

---

## Tafeln

zur

## Berechnung rechtwinkliger Coordinaten.

Im Auftrage des Herrn Finanzministers bearbeitet  
von

**C. F. Desert,**

Forstmeister und Feldmesser,  
Vorsteher des Königl. Preuss. Forsteinrichtungsbureaus.

Stereotypdruck mit in den Text  
gedruckten Holzschnitten und einer lithographirten Uebersichtskarte.

**Zweite, vermehrte Auflage.**

Preis 8 Mark.

---

**Zu beziehen durch jede Buchhandlung.**

Verlagsbuchhandlung von Julius Springer in Berlin N.,  
Monbijouplatz 3.

---

Zeitschrift  
für  
**Forst- und Jagdwesen.**

Zugleich  
**Organ für forstliches Versuchswesen.**

Herausgegeben  
in Verbindung mit den Lehrern der Forstakademie Eberswalde,  
sowie nach amtlichen Mittheilungen  
von

**H. Dankelmann,**  
Königl. Preuß. Oberforstmeister und Director der Forstakademie  
zu Eberswalde.

Vom 1. Juli 1879 ab erscheint die bisher in zwanglosen Hefen heraus-  
gegebene Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen auf den Wunsch der Verlags-  
buchhandlung in Monatsheften.

Die Tendenz und die Stoffeinteilung der Zeitschrift bleibt im Wesent-  
lichen dieselbe. Die Zeitschrift enthält:

- |                    |                 |
|--------------------|-----------------|
| I. Abhandlungen,   | III. Statistik, |
| II. Mittheilungen, | IV. Literatur,  |
| V. Notizen.        |                 |

Die Ergebnisse der wissenschaftlichen Forschung auf dem Gebiete des  
forstlichen Versuchswesens werden, soweit sie sich nicht zur Veröffentlichung  
in selbstständigen Werken eignen, nach wie vor in der Zeitschrift mitgetheilt  
werden.

Den Mittheilungen aus der Wirthschaft, Verwaltung, Gesetzgebung,  
dem Vereinsleben u. dergl., entsprechend dem Charakter einer Monatschrift,  
eine größere Ausdehnung gegeben.

Unter den Literaturberichten werden neben Recensionen kurze An-  
zeigen der in jedem Monate erschienenen Werke, die ein forstliches Interesse  
darbieten, eine Stelle finden.

Hinzugefügt sind „Notizen“, welche den Leser über alle wissenschaftlichen  
Vorkommnisse auf forstlichem Gebiete so rasch als möglich orientiren sollen.

Die äußere Form der Zeitschrift hat einige Verbesserungen (größeres  
Format, übersichtlichere Anordnung u. dergl.) erfahren.

Die monatlichen Beobachtungs-Ergebnisse der im Königreiche Preußen,  
im Herzogthum Braunschweig und in den Reichslanden eingerichteten 14 forstlich-  
meteorologischen Stationen, herausgegeben von Professor Dr. A. Müllrich in  
Eberswalde, werden den einzelnen Hefen der Zeitschrift gratis beigegeben.

Die durch alle Buchhandlungen und Post-Anstalten zu beziehende Zeit-  
schrift erscheint pünktlich in den ersten Tagen eines jeden Monats. Der Um-  
fang eines jeden Hefes beträgt zwischen 3 und 5, im Durchschnitt 4 Druck-  
bogen (à 16 Seiten), — der Umfang des Jahrganges somit gegen 48 Bogen  
groß Oktav.

Der Abonnementspreis stellt sich halbjährlich auf 8 Mark.

---

**Zu beziehen durch jede Buchhandlung.**